



# Statistik der Banken und sonstigen Finanzinstitute Richtlinien und Kundensystematik

Statistische Sonderveröffentlichung 1  
Januar 2012

Deutsche Bundesbank  
Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main

Fernruf 069 9566-0  
Durchwahlnummer 069 9566-2334

Telex Inland 4 1227, Ausland 4 14431  
Telefax 069 9566-2969 bzw. -3077  
Internet <http://www.bundesbank.de>  
E-Mail: [Statistik-S1@bundesbank.de](mailto:Statistik-S1@bundesbank.de)

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet.

Abgeschlossen im Januar 2012.

Wesentliche Änderungen gegenüber der Fassung vom Juli 2011 sind durch seitliche senkrechte Linien gekennzeichnet.

Eine englischsprachige Übersetzung der wichtigsten Auszüge aus den Richtlinien und Vordrucken steht auf der Bundesbank-Website im Internet zur Verfügung.

Die statistischen Sonderveröffentlichungen erscheinen im Selbstverlag der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main. Sie werden aufgrund von § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank veröffentlicht und an Interessenten kostenlos abgegeben.

## ■ Inhalt

<b>■ Vorbemerkungen</b> .....	7
<b>■ Monatliche Bilanzstatistik</b> .....	11
Allgemeine Richtlinien .....	12
Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks .....	29
Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	58
Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik .....	89
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs) .....	93
Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) .....	95
Meldungen .....	97
Anordnungen .....	169
<b>■ Kreditnehmerstatistik</b> .....	177
Richtlinien .....	178
Anlage (Branchengliederung) .....	183
Übersicht der Vordruckzeilen .....	234
Meldungen .....	238
Anordnung .....	251
<b>■ MFI-Zinsstatistik</b> .....	253
Richtlinien .....	254
Meldungen .....	273
Anordnung .....	277
<b>■ Depotstatistik</b> .....	279
Richtlinien .....	280
Meldungen .....	297
Anordnung .....	299
<b>■ Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere</b> .....	301
Richtlinien .....	302
Meldungen .....	308
Anordnung .....	323

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-  
statistik

Auslandsstatus

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik über  
Investment-  
fonds

Statistik über Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

Kunden-  
systematik

Verzeichnisse

**■ Auslandsstatus der Banken (MFIs) . . . . . 327**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	328
Richtlinien zum Auslandsstatus. . . . .	331
Richtlinien zum Status Fremdwahrung . . . . .	338
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandsfilialen . . . . .	339
Richtlinien zum Auslandsstatus der Auslandstochter . . . . .	341
Meldungen . . . . .	343
Anordnung . . . . .	357

**■ Statistik ber den Bestand auerbrslich gehandelter  
 Derivate . . . . . 359**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	360
Richtlinien zu den einzelnen Erhebungsvordrucken. . . . .	362
Meldungen . . . . .	365
Anordnung . . . . .	395

**■ Statistik ber Devisenhandelsumsatze und das Geschaft  
 in OTC-Derivaten inlandischer monetarer Finanzinstitute  
 (MFIs) . . . . . 397**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	398
Richtlinien zu den einzelnen Tabellen . . . . .	400
Meldungen . . . . .	404
Anordnung . . . . .	435

**■ Zahlungsverkehrsstatistik . . . . . 437**

Allgemeine Richtlinien . . . . .	438
Erluterungen zum Berichtssystem . . . . .	441
Meldungen . . . . .	463
Anordnung . . . . .	483

**■ Statistik ber Investmentfonds . . . . . 485**

Richtlinien . . . . .	486
Meldungen . . . . .	505
Anordnung . . . . .	523

**■ Statistik ber Verbriefungszweckgesellschaften . . . . . 527**

Richtlinien . . . . .	528
Meldungen . . . . .	543
Anordnung . . . . .	553

Monatliche  
Bilanzstatistik

Kreditnehmer-  
statistik

MFI-Zinsstatistik

Depotstatistik

Emissions-  
statistik

Auslandsstatus

OTC-  
Derivate  
Statistik

Triennial  
Survey

Zahlungs-  
verkehrs-  
statistik

Statistik ber  
Investment-  
fonds

Statistik ber Ver-  
briefungszweck-  
gesellschaften

Kunden-  
systematik

Verzeichnisse

<b>■ Kundensystematik</b> .....	555	Monatliche Bilanzstatistik
<b>Gesamtübersicht</b>		
Tabellarische Übersicht .....	556	
Erläuterungen .....	559	Kreditnehmerstatistik
<b>Gliederung nach Branchen und Aktivitäten</b>		
Tabellarische Übersicht .....	578	
Erläuterungen Inland .....	589	MFI-Zinsstatistik
<b>■ Verzeichnisse</b> .....	637	
Verzeichnis der Banken (MFIs) in Deutschland nach Bankengruppen .....	638	Depotstatistik
Verzeichnis der rechtlich selbständigen Banken (MFIs) im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken .....	645	
Verzeichnis der ausländischen Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken (MFIs) .....	646	
Verzeichnis der Kapitalanlagegesellschaften .....	647	Emissionsstatistik
Verzeichnis der Investmentaktiengesellschaften .....	648	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit überwiegend finanziellem Anteilsbesitz .....	649	
Verzeichnis großer Holdinggesellschaften mit aktivem Versicherungsgeschäft .....	650	
Verzeichnis der Verbriefungszweckgesellschaften .....	650	Auslandsstatus
Verzeichnis berufsständischer Versorgungswerke .....	651	
Verzeichnis der Zusatzversorgungseinrichtungen der Gebietskörperschaften .....	652	
Verzeichnis der Länder .....	653	
Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen .....	658	OTC-Derivate Statistik
Verzeichnis der Währungen .....	660	
Verzeichnis der Währungsbehörden/Notenbanken .....	664	
<b>■ Statistische Sonderveröffentlichungen</b> .....	669	Triennial Survey
		Zahlungsverkehrstatistik
		Statistik über Investmentfonds
		Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften
		Kundensystematik
		Verzeichnisse

# **|** Monatliche Bilanzstatistik

# ■ Allgemeine Richtlinien<sup>1)</sup>

## ■ I. Wirtschaftssektoren

Banken (MFIs)<sup>2)</sup>

Unternehmen und Privatpersonen  
(einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)  
Öffentliche Haushalte

} Nichtbanken (Nicht-MFIs)<sup>2)</sup>

### Inland

Inland ist das Wirtschaftsgebiet der Bundesrepublik Deutschland.

#### 1 Inländische Banken (MFIs)

Inländische Banken im Sinn der monatlichen Bilanzstatistik sind Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland, die Bankgeschäfte nach den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) betreiben und unter die Definition der „Monetären Finanzinstitute“ (MFIs) fallen. Als MFIs gelten alle Institute, die vom Publikum Einlagen oder den Einlagen nahe stehende Substitute (z. B. durch Emission von Wertpapieren) entgegennehmen und Kredite (auch in Form des Wertpapierkaufs) auf eigene Rechnung gewähren. Hierzu gehören auch rechtlich selbständige und unselbständige Bausparkassen, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Geldmarktfonds sowie die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken, ferner – soweit nicht gesondert aufgeführt – auch die Deutsche Bundesbank. Die MFIs sind in einer Liste verzeichnet, die von der Europäischen Zentralbank (EZB) zusammengestellt wird und im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad „Statistics > Monetary and financial statistics > Lists of financial institutions > Monetary financial institutions“) zur Verfügung steht.

Kreditinstitute, die nicht als MFI gelten, siehe Ziffer 20

#### 2 Inländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)

##### 20 Unternehmen

Hierzu gehören private (einschl. Partnerschaftsgesellschaften) und öffentliche Unternehmen, auch Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Erdölbevorratungsverband, rechtlich selbständige und unselbständige Betriebe von Gebietskörperschaften, zum Beispiel Eigenbetriebe von Gemeinden, Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften, Unterneh-

<sup>1)</sup> Ausführliche Erläuterungen siehe S. 555 („Kundensystematik“). Zur sektoralen Zuordnung von Geschäftspartnern in anderen EU-Mitgliedstaaten vgl. das im Internet publizierte „Money and Banking Statistics Sector Manual“ der EZB (<http://www.ecb.int/pub/pdf/other/mfimarketstatisticssectormanual200703en.pdf>).

<sup>2)</sup> In den bankstatistischen Richtlinien werden die Begriffe „Banken“, „Nichtbanken“ und „MFIs“, „Nicht-MFIs“ synonym verwendet.

mensbeteiligungsgesellschaften, Wirtschaftsverbände, Industrie- und Handelskammern, Industrie-Stiftungen; ferner Leasingunternehmen, private und öffentliche Versicherungsunternehmen (einschl. Pensionskassen und Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst), jedoch ohne Sozialversicherungsträger, sowie die sogenannten sonstigen Finanzierungsinstitutionen, zum Beispiel Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des § 1 Abs. 1a KWG, Finanzunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 KWG, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Abs. 3d KWG, „Zentrale Gegenparteien“ im Sinne des § 1 Abs. 31 KWG, Verbriefungszweckgesellschaften, Wohnungsunternehmen mit Spar-einrichtung, Investmentaktiengesellschaften, Kapitalanlagegesellschaften und deren Fonds mit Ausnahme der Geldmarktfonds, Pfandleihgewerbe. Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern oder von Organisationen ohne Erwerbszweck, die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, sind wie Unternehmen zu behandeln und den Branchen zuzuordnen, in denen sie tätig sind.

Soweit in den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik im inländischen Unternehmenssektor die Beziehungen zu Versicherungsunternehmen und sonstigen Finanzierungsinstitutionen gesondert anzugeben sind, gelten als

- **Versicherungsunternehmen** die in der Kundensystematik unter Branchenschlüssel 650 und 64C genannten Unternehmen (siehe S. 622 f. bzw. S. 621),
- **sonstige Finanzierungsinstitutionen** die in der Kundensystematik unter den Branchenschlüsseln 64D, 64E, 64F, 64G, 64H, 64J und 660 genannten Unternehmen (siehe S. 621 f. bzw. S. 623).

Zu den inländischen Unternehmen gehören auch inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen sowie inländische Repräsentanzen ausländischer Kreditinstitute.

Geldmarktfonds siehe Ziffer 1

Unternehmen in der Rechtsform der Einzelfirma siehe Ziffer 21

Sozialversicherungsträger (ohne Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst) siehe Ziffer 31

## 21 Privatpersonen

Dieser Sektor umfasst

- a) wirtschaftlich Selbständige, das sind Einzelkaufleute, Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige, Landwirte, ferner Privatpersonen, deren Einkommen überwiegend aus Vermögen stammt,
- b) wirtschaftlich Unselbständige (auch Arbeitslose), das sind Arbeiter, Angestellte, Beamte, Rentner und Pensionäre,
- c) sonstige Privatpersonen (Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, in Ausbildung befindliche Personen, Personen ohne Berufsangabe), die auch nicht aufgrund anderer Unterlagen den beiden vorgenannten Gruppen zugeordnet werden können.

Zu den Privatpersonen zählen auch Mehrheiten von natürlichen Personen (z. B. Erbengemeinschaften). Falls nach den Untersektoren a) bis c) gegliedert wird, sind solche Personengemeinschaften nach dem ersten Verfügungsberechtigten einzuordnen. Wohnungseigentümergein-

schaften nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind den wirtschaftlich unselbständigen Privatpersonen zuzurechnen.

## 22 Organisationen ohne Erwerbszweck

Hierzu gehören unter anderem Kirchen und karitative Verbände, Stiftungen (ohne Industrie-Stiftungen), Vereine, die nicht zu den Unternehmensorganisationen zählen, Gewerkschaften, politische Parteien.

Deren Anstalten und Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Unternehmensorganisationen siehe Ziffer 20

Lose Personenzusammenschlüsse, die der Erfüllung eines gemeinsamen Zwecks dienen und nicht den Status eines eingetragenen oder nicht eingetragenen Vereins haben (z. B. Sparclubs, freie Sportgruppen), siehe Ziffer 21

## 3 Inländische öffentliche Haushalte

### 30 Gebietskörperschaften

a) Bund und seine Sondervermögen Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“, Lastenausgleichsfonds (das Sondervermögen „Ausgleichsfonds Währungsumstellung“ wird in der monatlichen Bilanzstatistik gesondert ausgewiesen, siehe Position HV11/130 „Ausgleichsforderungen ...“); hierzu zählt auch die „Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH –“ und der „Bundes-Pensions-Service für Post- und Telekommunikation (BPS-PT) e.V.“

b) Länder (einschl. Stadtstaaten); hierher gehören auch Oberfinanzdirektionen und Finanzämter

c) Gemeinden (einschl. Verbandsgemeinden) und Gemeindeverbände

d) Kommunale Zweckverbände (mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

Anstalten und Einrichtungen von Gebietskörperschaften (z. B. Krankenhäuser, Schulen), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), rechtlich unselbständige Betriebe der Gebietskörperschaften siehe Ziffer 20

### 31 Sozialversicherung

Gesetzliche Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung Einschließlich „Sondervermögen (Ausgleichsfonds)“ für die Pflegeversicherung.) und Unfallversicherung, knappschaftliche Renten- und Krankenversicherung, Altershilfe für Landwirte, Arbeitsförderung.

Anstalten und Einrichtungen von Sozialversicherungsträgern (z. B. Sanatorien und Krankenhäuser), die im eigenen Namen wirtschaften und Kredite aufnehmen, siehe Ziffer 20

Zusatzversorgungsanstalten für den öffentlichen Dienst siehe Ziffer 20

## Ausland

Ausländer sind natürliche und juristische Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland. Zum Ausland zählen somit auch die anderen Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU).

## 1 Ausländische Banken

Unter ausländischen Banken sind Institute mit Sitz oder Ort der Leitung im Ausland zu verstehen, die in dem betreffenden Land als Bank gelten. Hierzu zählen auch Zweigstellen inländischer Banken im Ausland (und zwar auch diejenigen des berichtenden Instituts). Zu den ausländischen Banken gehören auch ausländische Währungsbehörden/Notenbanken einschließlich der Notenbanken der EWU-Mitgliedsländer und der EZB (siehe Verzeichnis S. 653 ff.); ferner supranationale Banken wie zum Beispiel die Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ). Im Bereich der gesamten Europäischen Union sind als „Banken“ nur MFIs zu erfassen.

Inländische Zweigstellen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 1

Inländische Repräsentanzen ausländischer Banken siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

## 2 Ausländische Unternehmen und Privatpersonen

(einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck, ohne internationale Organisationen)

Zu den ausländischen Unternehmen zählen auch internationale Entwicklungsbanken (mit Ausnahme der Europäischen Investitionsbank<sup>1</sup>) sowie ausländische Niederlassungen inländischer Unternehmen. Zu den ausländischen Privatpersonen gehören auch Mitglieder der im Inland stationierten ausländischen Truppen (einschl. des zivilen Gefolges) sowie deren Familienangehörige. Dagegen sind die im Inland wohnenden ausländischen Arbeitnehmer in der Regel als Inländer anzusehen.

Inländische Niederlassungen ausländischer Unternehmen siehe Abschnitt „Inland“ Ziffer 20

## 3 Ausländische öffentliche Haushalte

Ausländische Regierungen einschl. ihrer diplomatischen und konsularischen Vertretungen im Inland sowie Dienststellen von Stationierungstreitkräften, sonstige ausländische Gebietskörperschaften.

Ferner gehören hierzu alle internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis S. 658 f.) mit Ausnahme der supranationalen Banken und internationalen Entwicklungsbanken.

Im Übrigen gilt für die Abgrenzung zwischen den Sektoren „ausländische Banken“, „ausländische Unternehmen und Privatpersonen“ und „ausländische öffentliche Haushalte“ das unter Abschnitt „Inland“ Ziffer 1 bis 3 Gesagte sinngemäß.

Europäische Zentralbank (EZB) siehe Ziffer 1

## ■ II. Fristengliederung

Für die Gliederung nach der Fristigkeit ist bei Forderungen und Verbindlichkeiten die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Meldestichtag. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage.

---

<sup>1</sup> Siehe hierzu den Hinweis: Schlüsselung supranationaler Banken und internationaler Entwicklungsbanken in der Bankenstatistik, S. 577.

Für die Gliederung von in Wertpapieren verbrieften Forderungen und Verbindlichkeiten ist die längste Laufzeit laut Emissionsbedingungen maßgebend (jedoch nur insoweit, als Gläubigerkündigungsrechte dem nicht entgegen stehen; siehe unten). Bei der Berechnung der Laufzeit ist auf den Beginn der vertraglichen Laufzeit abzustellen. Diese Fristigkeitszuordnung gilt auch für den Zweiterwerb von Forderungen und Wertpapieren.<sup>1)</sup> Vorzeitige Rücknahmen von Schuldverschreibungen eigener Emissionen im Rahmen der Kurs- beziehungsweise Marktpflege sind befristungsunschädlich.

Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tag der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungssperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen; nach Ablauf der Zeitspanne, die sich aus der Addition von Kündigungssperrfrist und Kündigungsfrist ergibt, ist für die Fristengliederung nur noch die Kündigungsfrist maßgebend.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen, das heißt in etwa gleichen Teilbeträgen und Zeitabständen, zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung der einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrags vorzunehmen; bei unregelmäßiger Tilgung ist für die Zuordnung die Durchschnittslaufzeit aller Raten maßgebend. Forderungen und Verbindlichkeiten, die durch Zahlung regelmäßiger Raten entstehen (zum Beispiel Einzahlungs-Ratenverträge), sind nach der Durchschnittslaufzeit aller Raten einzuordnen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung (zum Beispiel Roll-over-Vereinbarung, Kreditlinie) begründet wurden, gilt als Befristung nicht die der Rahmenvereinbarung, sondern die für die einzelnen in Anspruch genommenen Beträge jeweils gesondert vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist.

Bei Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, die vorsieht, dass entstandene Sollsalden in vorher vereinbarten festen Raten oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Rate) monatlich zu tilgen sind, ist für die fristenmäßige Zuordnung die Ursprungslaufzeit approximativ zu ermitteln. Bei einer festen Rückzahlung wird die Laufzeit in Monaten durch Division des Verfügungsrahmens durch die Rate berechnet. Bei einer prozentualen Rate erfolgt die Division des Verfügungsrahmens durch die erste Rate. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese Forderungen abgerufen werden (z. B. telefonisch oder mit „Debitkarten mit Kreditfunktion“).

Ist hinsichtlich der Tilgung keine Vereinbarung getroffen, so sind diese sogenannten revolvingenden Kredite im Laufzeitband bis zu einem Jahr auszuweisen.

„revolvierende Kredite“ siehe „Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

Forderungen, die durch Verfügungen mit einer Kreditkarte entstehen, sind immer dem Laufzeitband bis zu einem Jahr zuzuordnen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit

---

<sup>1</sup> Wird zum Beispiel ein ursprünglich langfristiges Schuldscheindarlehen oder ein Pfandbrief erworben, dessen Restlaufzeit zum Zeitpunkt des Erwerbs nur noch sehr kurz ist, so ist dieser Vermögensgegenstand vom Erwerber gleichwohl als langfristig auszuweisen.)

täglicher Kündigung (einschl. der über geschäftsfreie Tage angelegten Gelder mit Fälligkeit oder Kündigungsmöglichkeit am nächsten Geschäftstag).

Buchforderungen sind in der ihrer ursprünglichen Laufzeit entsprechenden Fristenkategorie so lange zu belassen, bis sie entweder getilgt oder aber abgeschrieben sind. So sind fällige, vom Kreditnehmer jedoch noch nicht entrichtete Tilgungsraten nicht aus dem lang- beziehungsweise mittelfristigen in den kurzfristigen Bereich umzubuchen. Zu berücksichtigen sind aber vertragliche Umschuldungsvereinbarungen, das heißt, die betreffenden Forderungen sind ganz oder teilweise aus der Meldung herauszunehmen beziehungsweise in andere Positionen (Wertpapiere, Fristen) umzusetzen.

Nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist weitergeführte Buchverbindlichkeiten sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, den täglich fälligen Verbindlichkeiten – im Fall von Spareinlagen: den Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten – zuzuordnen.

Bei Prolongationen ist bei der Fristenzuordnung generell auf den Zeitraum zwischen dem Tag der Prolongationsabrede und dem darin vereinbarten neuen Fälligkeitstermin abzustellen. Jedoch kann bei einer einmaligen Prolongation vor Eintritt der Fälligkeit auf einen Wechsel der Laufzeitkategorie verzichtet werden.

Bei Wertpapieren eigener Emissionen wie auch bei Buchverbindlichkeiten können vorzeitige Rückzahlungen in Form sowohl des Gläubigerkündigungsrechts als auch des Schuldnerkündigungsrechts vereinbart werden. Für die fristenmäßige Zuordnung von Verbindlichkeiten ist aber schon im Hinblick auf das generelle Vorsichtsprinzip allein das Gläubigerkündigungsrecht maßgebend; ein Schuldnerkündigungsrecht ist dabei unbeachtlich. Es kommt also nur auf die Frist an, in der der Gläubiger die Rückzahlung der Verbindlichkeit verlangen kann. Im Zweifel ist bei den Forderungen eher auf eine längere und bei den Verbindlichkeiten eher auf eine kürzere Laufzeit abzustellen.

Im Übrigen ist bei der Berechnung der Befristung auf die vertraglichen Vereinbarungen mit den Geschäftspartnern beziehungsweise die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Zweifel auf die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 187 f.) abzustellen; außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberücksichtigt. Die Anwendung des § 193 BGB (Behandlung von Sonn- und Feiertagen beziehungsweise Samstagen) gibt jedoch nicht Anlass zur Zuordnung zu einer anderen Fristenkategorie.

Befristungsvereinbarungen sind anhand von schriftlichen Aufzeichnungen nachzuweisen.

### ■ III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

Es gelten die Ausweisregelungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) und des Handelsgesetzbuches über den Einzelabschluss soweit nachfolgend keine speziellen Vorschriften getroffen wurden.

## Handelsbestand

Die Finanzinstrumente des Handelsbestands sind gemäß ihrer rechtlichen Ausprägung den Positionen der Hauptvordrucke und der Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik zuzuordnen. Zusätzlich sind die dem Handelsbestand zuzurechnenden Bestandteile der jeweiligen Positionen wie auch die Gesamtsumme der Finanzinstrumente des Handelsbestands, die in der Summe der Aktiva und Passiva enthalten sind, als nachrichtliche Angaben zu zeigen.

## Buchungsstandsprinzip

Soweit in den bankstatistischen Meldungen Stände zum Monatsende (bzw. Quartals- oder Jahresende) erhoben werden, ist dabei der Bestand, der sich aus dem Rechnungswesen („Stand der Bücher“) ergibt, gemeint.

## Monatsende

Unter dem Monatsende wird der letzte Tag des Monats verstanden (§ 192BGB). Für den Fall, dass der letzte Tag des Monats auf ein Wochenende, einen gesetzlichen Feiertag oder einen allgemeinen Bankfeiertag (z. B. Silvester) fällt, ist der Stand der Bücher am letzten Geschäftstag des Monats zu melden. Gleiches gilt in Bezug auf Angaben zum Quartals- oder Jahresende.

## Wertpapiere, Geldmarktpapiere

Als Wertpapiere auszuweisen sind Aktien, Zwischenscheine, Investmentanteile, Optionsscheine, Zins- und Gewinnanteilscheine, börsenfähige Inhaber- und Ordergenuss-Scheine, börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, auch wenn sie auf den Namen umgeschrieben oder vinkuliert sind und unabhängig davon, ob sie in Wertpapierurkunden verbrieft oder als Wertrechte ausgestaltet sind, ferner börsenfähige Orderschuldverschreibungen, soweit sie Teile einer Gesamtemission sind, andere festverzinsliche Inhaberpapiere, soweit sie börsenfähig sind, und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Hierzu rechnen auch ausländische Titel, die zwar auf den Namen lauten, aber wie Inhaberpapiere gehandelt werden.

Als börsenfähig gelten Wertpapiere, die die Voraussetzungen einer Börsenzulassung erfüllen; bei Schuldverschreibungen genügt es, dass alle Stücke einer Emission hinsichtlich Verzinsung, Laufzeitbeginn und Fälligkeit einheitlich ausgestattet sind.

Als börsennotiert gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Wertpapiere, die im Open Market (Freiverkehr) gehandelt werden, gelten nicht als börsennotiert im Sinne dieser Richtlinien.

Als Geldmarktpapiere gelten alle Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere (außer Wechseln) unabhängig von ihrer Bezeichnung, sofern ihre ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

## Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %

Hierbei handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen gemäß § 793BGB, deren Wert von der Wertentwicklung anderer Wertgegenstände (Basiswerte) wie zum Beispiel Aktien, Indizes, Waren

oder Warenkörben abhängt (z. B. „Zertifikate“, aber auch Credit Linked Notes (CLN)), auch „hybride Wertpapiere“ genannt, soweit die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals nicht garantiert ist, sondern die neben dem allgemeinen Emittentenrisiko bestehenden Marktpreisrisiken bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen können.

### **Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte**

Pensionsgeschäfte sind Verträge, durch die eine Bank oder der Kunde einer Bank (Pensionsgeber) ihr beziehungsweise ihm gehörende Vermögensgegenstände einer anderen Bank oder einem Kunden (Pensionsnehmer) gegen Zahlung eines Betrages überträgt und in denen gleichzeitig vereinbart wird, dass die Vermögensgegenstände später gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im Voraus vereinbarten anderen Betrages an den Pensionsgeber zurückübertragen werden müssen oder können.

Übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.

Ist der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zu einem vorher bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.

Im Fall von echten Pensionsgeschäften sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin beim Pensionsgeber auszuweisen. Der Pensionsgeber hat in Höhe des für die Übertragung erhaltenen Betrages eine Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer im Hauptvordruck (HV21) unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Der Pensionsnehmer darf die ihm in Pension gegebenen Vermögensgegenstände nicht ausweisen; er hat in Höhe des für die Übertragung gezahlten Betrages eine Forderung an den Pensionsgeber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Im Fall von unechten Pensionsgeschäften sind die Vermögensgegenstände nicht beim Pensionsgeber, sondern beim Pensionsnehmer auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den für den Fall der Rückübertragung vereinbarten Betrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 370 „Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften gegenüber ...“ anzugeben.

Termingeschäfte in Devisen und Edelmetallen, Börsentermingeschäfte und ähnliche Geschäfte sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinn dieser Richtlinien. Im letzteren Fall hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen im Hauptvordruck (HV21) unter Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“, der Erwerber im Hauptvordruck (HV11) unter Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ auszuweisen.

Bei Wertpapier-Leihgeschäften ist der Entleiher – wie im Fall von echten Pensionsgeschäften der Pensionsnehmer – stets zur Rückgabe der Wertpapiere verpflichtet. Wegen der sehr ähnlichen wirtschaftlichen Wirkungsweise werden daher Wertpapier-Leihgeschäfte für Zwecke der Bankenstatistik wie echte Pensionsgeschäfte behandelt, das heißt, die verliehenen Wertpapiere sind

weiterhin beim Verleiher (Darlehensgeber) auszuweisen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Leihe gegen Sicherheitsleistung in Geld erfolgt oder ob lediglich ein Entgelt für die Nutzungsüberlassung vereinbart wird. Wertpapier-Leihgeschäfte, bei denen keine Sicherheitsleistung in Geld erfolgt, schlagen sich also weder im Ausweis des Verleihers noch des Entleihers nieder.

Werden die im Rahmen eines echten Pensionsgeschäfts beziehungsweise eines Leihgeschäfts übernommenen Wertpapiere vom Pensionsnehmer beziehungsweise vom Entleiher an einen Dritten weiterveräußert, so hat – um einen Doppelausweis der Wertpapiere bei der Aggregation der MFI-Meldungen eliminieren zu können – der Pensionsnehmer beziehungsweise der Entleiher diesen Vorgang als Leerverkauf auszuweisen, das heißt, die veräußerten Wertpapiere sind sowohl von der betreffenden Aktivposition des Hauptvordrucks Blatt1 (z. B. HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“) als auch von der zugehörigen Position der Anlagen E1 beziehungsweise E2 (z. B. Anlage E1 Zeile 124 Spalten 04 und 05) abzusetzen, obwohl sie dort zuvor nicht eingebucht worden waren; sich dabei eventuell ergebende Negativbestände sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

Edelmetall-Leihgeschäfte sind wie Wertpapier-Leihgeschäfte als echte Pensionsgeschäfte auszuweisen.

### Kompensationen

Für die Kompensation von Verbindlichkeiten gegenüber einem Kontoinhaber mit Forderungen des berichtenden Instituts an denselben Kontoinhaber darf in der monatlichen Bilanzstatistik von der Vorschrift des § 10 der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sinngemäß Gebrauch gemacht werden. Diese Vorschrift ist jedoch eng auszulegen. So ist die Kompensation zum Beispiel nicht zulässig, wenn

- die Forderungen und Verbindlichkeiten nicht im gleichen Land begründet sind (Verbot „grenzüberschreitender“ Kompensationen);
- es sich bei dem Kontoinhaber um eine BGB-Gesellschaft oder um eine Gemeinschaft – unabhängig von deren zivilrechtlicher Gestaltung – handelt, an denen juristische Personen oder Personengesellschaften beteiligt sind;
- für einen Kontoinhaber Unterkonten wegen Dritter (z. B. Gesellschafter einer Gesellschaft oder rechtlich selbständige Tochter-/Beteiligungsgesellschaften) geführt werden;
- Vereinbarungen über das Cash-Management eines Konzerns dahingehend vorliegen, dass mehrere Konten ein einheitliches Kontokorrent bilden, oder dass die Übertragungen nur zu einem bestimmten Stichtag erfolgen und anschließend rückgängig gemacht werden und die Konzernfirmen weiterhin hinsichtlich der betreffenden Posten Bankforderungen oder -verbindlichkeiten ausweisen.

Kreditorische Kaufpreis-Eingangskonten von Bauträgern dürfen mit Forderungen (Bauträgerkrediten) an dieselben Bauträger verrechnet werden, wenn letztere in entsprechender Höhe als getilgt anzusehen sind. Dies gilt sinngemäß auch für Guthaben auf Sicherheitenerlöskonten und für Guthaben, die aus buchungstechnischen Gründen im Zusammenhang mit der Überwachung von Ratenkrediten entstanden sind.

## Gemeinschaftsgeschäfte

Wird ein Kredit von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt (Gemeinschaftskredit, Konsortialkredit), so hat jede beteiligte oder unterbeteiligte Bank nur ihren eigenen Anteil an dem Kredit auszuweisen, soweit sie die Mittel für den Gemeinschaftskredit zur Verfügung gestellt hat. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien). Übernimmt eine Bank über ihren eigenen Anteil hinaus die Haftung für einen höheren Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag im Hauptvordruck (HV21) unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften ...“ zu vermerken. Wird von einer Bank lediglich die Haftung für den Ausfall eines Teils der Forderung aus dem Gemeinschaftskredit übernommen, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen und das haftende Institut seinen Haftungsbetrag unter Position 342 zu vermerken. Gemeinschaftlich erworbene Wertpapiere oder Beteiligungen sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Positionen zu erfassen.

## Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder

Gemeinschaftskonten Gebietsansässiger und Gebietsfremder sind als Gebietsfremdenkonten anzusehen, wenn die Bestände mehrheitlich oder zumindest zu gleichen Anteilen Gebietsfremden zuzurechnen sind.

## Weiterleitungskredite, Treuhandkredite, Verwaltungskredite

Als Weiterleitungskredite gelten Kredite, die von dem berichtenden Institut aus Mitteln, die ihm von einem Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt worden sind, im eigenen Namen und für eigene Rechnung gewährt werden und für die es eine mehr als treuhänderische Haftung übernommen hat. Forderungen und Verbindlichkeiten hieraus sind mit dem vollen Kreditbetrag auszuweisen, auch wenn nur eine partielle Haftung besteht. Als Gläubiger gilt bei hereingenommenen Weiterleitungsgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet. Als Schuldner gilt bei Weiterleitungskrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Treuhandkredite gelten Kredite, die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gewährt worden sind, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt. Für die als Treuhänder tätige Bank gilt als Gläubiger bei hereingenommenen Treuhandgeldern die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet; als Schuldner gilt bei Treuhandkrediten die Stelle, an die das berichtende Institut die Gelder unmittelbar ausreicht. Banken (Treugeber), die Gelder nicht direkt, sondern indirekt über als Treuhänder tätige andere Banken dem Endkreditnehmer zur Verfügung stellen, haben die betreffenden Gelder nicht als Forderungen an die als Treuhänder tätige Bank, sondern als Forderungen an den jeweiligen Endkreditnehmer auszuweisen. Zugleich haben Banken, wenn sie selbst Endkreditnehmer sind, die Gelder nicht als Verbindlichkeiten gegenüber dem als Treuhänder tätigen Institut, sondern als Verbindlichkeiten gegenüber der auf eigene Rechnung ausreichenden (treugebenden) Bank zu zeigen.

Als Verwaltungskredite gelten im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite.

## Verwendungszweck (Kredite nach Kreditarten)

Wenn für Kredite die Untergliederung nach dem Verwendungszweck beziehungsweise nach Kreditarten verlangt wird, gelten folgende Definitionen:

- Konsumentenkredite sind Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite für den Wohnungsbau dienen zur Beschaffung von Wohnraum einschl. Wohnungsbau und Wohnungsmodernisierung.
- Sonstige Kredite sind Kredite, die nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen (z. B. Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung).

Grundsätzlich sind auch Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite nach dem Verwendungszweck zuzuordnen. Sollte es bei diesen Kreditarten zu Zweifelsfällen bei der Zuordnung kommen, kann die Zuordnung an Hand der nachfolgenden Regeln vorgenommen werden:

- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich unselbständigen und sonstigen Privatpersonen sind als Konsumentenkredite zu zeigen.
- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von wirtschaftlich Selbständigen sind nach den Regeln der Kundensystematik, II. Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck), 2. Privatpersonen, a) Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen (einschl. Einzelfirmen), zu behandeln. Im Ergebnis dürfte sich meist eine Zuordnung zur Geschäftssphäre der wirtschaftlich Selbständigen und damit zu den sonstigen Krediten ergeben.
- Überziehungskredite, revolvingende Kredite und Kreditkartenkredite von Organisationen ohne Erwerbszweck sind als sonstige Kredite zu zeigen.

## Debitkarten

Hierbei handelt es sich um Karten wie zum Beispiel Bankkundenkarten, aber auch Karten von Händlern oder Bonussystemen, die mit Zahlungsfunktion ausgestattet sind. Die Zahlungen werden auf dem Girokonto, das gegebenenfalls zusätzlich einen Dispositionskredit bietet, oder einem Kartenkonto des Karteninhabers direkt und ohne nennenswerte Verzögerung belastet.

Für Meldungen im Sinne dieser Richtlinien gelten Karten, die das Zeichen eines Debitkartensystems tragen, als Debitkarten. Diese Karten werden teilweise auch mit sog. „Kreditfunktion“ angeboten. Für diese Kredite ist im Vorhinein festgelegt, dass in festen oder prozentual auf den ausgereichten Kreditbetrag bezogenen Raten (variable Raten) zu tilgen ist.

Zur Fristenzuordnung siehe II. Fristengliederung, der Abschnitt zu „Forderungen, die auf aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden, ...“

Karten, die sowohl Zeichen von Debit- als auch Kreditkartensystemen tragen, siehe III. Allgemeine Richtlinien, Kreditkarten

## Kreditkarten

Karten, die über Kreditkartensysteme abgerechnet werden. Wenn eine Karte sowohl Zeichen von Debit- als auch Kreditkartensystemen trägt, gilt diese Karte als Kreditkarte im Sinne dieser Richtlinien.

## Kreditkartenkredite

Kreditkartenforderungen werden auf speziellen Kartenkonten gebucht. Die Kreditkartenkredite werden nach „unechten“ und „echten“ Kreditkartenkrediten gegliedert.

Im idealtypischen Fall entsteht der „unechte Kreditkartenkredit“ durch Stundung der Kreditkartenforderungen, die während einer Abrechnungsperiode zusammenkommen. In dieser Phase werden üblicherweise keine Sollzinsen in Rechnung gestellt. Sobald dem Kreditkartenbesitzer die Rechnung zugestellt wird und dieser den Rechnungsbetrag nicht bis zum angegebenen Termin begleicht, sondern der Betrag auf dem Kreditkartenkonto verbleibt, wird der unechte zum „echten Kreditkartenkredit“. Für diesen wird dann der entsprechende Sollzins erhoben und häufig sind Mindestmonatsraten zu leisten, um echte Kredite damit (zumindest teilweise) zurückzuzahlen. Von dieser idealtypischen Ausgestaltung der Kreditkartenverträge gibt es eine Vielzahl von Abweichungen. Für die Zwecke der bankstatistischen Erhebungen sind alle Transaktionen, die mit einer Karte durchgeführt werden, die für die akzeptierende Stelle als Kreditkarte erkannt wird, als Kreditkartentransaktionen zu melden. Beispielsweise existieren Ausgestaltungsformen, bei denen auf die Stundung der Kreditkartenforderungen verzichtet und unmittelbar Sollzinsen in Rechnung gestellt werden. Für die Einordnung als „echter Kreditkartenkredit“ ist jedoch eine vorangestellte Stundungsphase nicht zwingend erforderlich. Der Geschäftspartner für diese Kreditformen ist das Wirtschaftssubjekt, das dafür haftet, ausstehende Beträge im Einklang mit der vertraglichen Vereinbarung später zurückzuzahlen; dieses ist bei privat genutzten Karten mit dem Karteninhaber identisch, nicht aber bei Geschäftskarten.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

## Überziehungskredite

Diese werden auf laufenden Konten, bei Privatpersonen auch auf Lohn-, Gehalts-, Renten- und Pensionskonten, eingeräumt. Der vom Kreditnehmer geschuldete Gesamtbetrag ist unabhängig davon zu melden, ob er innerhalb oder außerhalb eines im Vorhinein zwischen dem Kreditgeber und dem Kreditnehmer vereinbarten Limits in Bezug auf die Höhe und/oder die Höchstdauer des Kredits liegt.

Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

| Synonym verwendet: Debetsalden

## Revolvierende Kredite

Diese liegen vor, wenn alle nachfolgenden Eigenschaften erfüllt sind:

1. der Kreditnehmer kann die Mittel bis zu einem im Voraus genehmigten Kreditlimit nutzen oder abheben, ohne den Kreditgeber davon im Voraus in Kenntnis zu setzen;
2. der verfügbare Kreditbetrag kann sich mit Aufnahme und Rückzahlung von Krediten erhöhen beziehungsweise verringern;
3. der Kredit kann wiederholt genutzt werden;
4. es besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Rückzahlung der Mittel.

Die vorgenannten Kriterien treffen im deutschen Bankwesen üblicherweise auf Überziehungskredite zu. Die Begriffe „revolvierende Kredite“ und „Überziehungskredite“ sind somit synonym zu verwenden.

Zu unterscheiden von Forderungen, die aufgrund einer Rahmenvereinbarung begründet wurden: siehe II. Fristengliederung  
Zur Laufzeitzuordnung siehe II. Fristengliederung

## Finanzierungsleasing

Die Leasinggesellschaft beschafft das Wirtschaftsgut im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und überlässt es dann als Leasinggeber dem Leasingnehmer zur Nutzung, wobei dieser vertraglich so eingebunden wird, dass grundsätzlich er (sofern keine Umstände eintreten, die ihn zu einer außerordentlichen Kündigung des Leasingvertrags berechtigen) über die Laufzeit des Leasingvertrags das Wirtschaftsgut finanziert und amortisiert, und sei es auch nur über eine Abschlagszahlung bei Rückgabe des Leasingguts: der Leasingnehmer, nicht der Leasinggeber, soll das Investitionsrisiko tragen. Dabei entspricht die Vertragsdauer annähernd der gewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjekts. Während dieser Zeit genießt der Leasingnehmer im Wesentlichen alle mit der Nutzung des Objekts verbundenen Vorteile und übernimmt alle mit dem Besitz verbundenen Risiken. Wirtschaftlich betrachtet ersetzt ein Finanzierungsleasingvertrag eine Finanzierung über einen (Raten-)Kredit.

## Verbriefung

Eine Transaktion, die

- eine „traditionelle Verbriefung“ im Sinne von § 226 Abs. 2 i.V.m. § 226 Abs. 1 der Solvabilitätsverordnung (SolV) ist, bei der die von der meldepflichtigen Bank in das verbrieftes Portfolio übertragenen Risikoausfallpositionen rechtlich auf eine Verbriefungszweckgesellschaft übertragen werden,

beziehungsweise

- eine Verbriefung im Sinne der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009<sup>1)</sup> (Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften) ist, die die Veräußerung der zu verbrieften Kredite an eine **Verbriefungszweckgesellschaft** beinhaltet. Hierbei handelt es sich um eine Transaktion oder ein System, wodurch ein Vermögensgegenstand oder ein Pool von Vermögensgegenständen auf ein Rechtssubjekt übertragen wird, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient und/oder wodurch das Kreditrisiko eines Vermögensgegenstands oder eines Pools von Vermögensgegenständen ganz oder teilweise auf Investoren in Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, andere Schuldtitel und/oder Finanzderivate übertragen wird, die von einem Rechtssubjekt ausgegeben werden, das von dem Originator getrennt ist und zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Darüber hinaus sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

---

<sup>1</sup> [http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09\\_8002.mitteilung.pdf](http://www.bundesbank.de/download/aufgaben/mitteilungen/meldebestimmungen/09_8002.mitteilung.pdf); siehe auch Dokument „Hinweise und Beispiele zum Ausweis von Verbriefungstransaktionen und sonstigen Kreditverkäufen/-käufen in der monatlichen Bilanzstatistik“, Internetseite der Bundesbank („Meldewesen“ > „Bankenstatistik“ > „Neufassung der EZB-Verordnungen“).

- a) im Falle des Transfers des Kreditrisikos wird der Transfer folgendermaßen verwirklicht:
- entweder durch die wirtschaftliche Übertragung der zu verbriefenden Vermögensgegenstände auf ein Rechtssubjekt, das von dem Originator getrennt ist und das zum Zweck der Verbriefung geschaffen wird oder diesem Zweck bereits dient. Dies erfolgt durch die Übertragung des Eigentums an den verbrieften Vermögensgegenständen von dem Originator oder durch Unterbeteiligung; oder
  - die Verwendung von Kreditderivaten, Garantien oder ähnlichen Mechanismen;

und

- b) die ausgegebenen Wertpapiere, Verbriefungsfondsanteile, Schuldtitel und/oder Finanzderivate stellen keine Zahlungsverpflichtungen des Originators dar.

#### **Off-balance-true-sale**

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt.

#### **On-balance-true-sale**

„Traditionelle“-Verbriefung („True-Sale“), die nicht zu einer Ausbuchung des Kreditportfolios aus der Bilanz der verkaufenden Bank (MFI) (Originator) führt. Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.)

#### **Servicer / Servicing**

Ein MFI, das (täglich) die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kredite dergestalt verwaltet, dass es Kapitalbeträge und Zinsen von den Schuldnern einzieht, die dann an Anleger in dem Verbriefungssystem weitergegeben werden.

#### **Kreditverkauf beziehungsweise Kreditveräußerung**

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von dem Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung an einen Empfänger, der kein MFI ist.

#### **Kreditkauf beziehungsweise Krediterwerb**

Die wirtschaftliche Übertragung eines Kredits oder Kreditpools von einem Übertragenden, der kein MFI ist, an den Berichtspflichtigen durch Eigentumswechsel oder Unterbeteiligung.

#### **Beträge auf Konto pro Diverse oder ähnlichen Sammelkonten**

Bei Sammelkonten, die lediglich aus arbeitstechnischen Gründen geführt werden und auf denen die Beträge üblicherweise nicht länger als zwei Geschäftstage verbleiben, sind alle darin enthaltenen Posten von 500000 und darüber den jeweiligen Einzelkonten zuzuordnen. Beträge unter 500000 können auf den Sammelkonten belassen und – eventuell saldiert – aus Gründen der Ar-

beiterleichterung pauschal unter den übrigen Aktiva (HV11/176) beziehungsweise Passiva (HV21/326) ausgewiesen werden.

### **Geschäfte mit eigenen Häusern im Ausland<sup>1)</sup>**

Für bankstatistische Zwecke werden die inländischen Zweigstellen ausländischer Banken sowie die ausländischen Zweigstellen deutscher Banken grundsätzlich wie rechtlich selbständige Unternehmen behandelt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit von Zweigstellen sind jedoch bestimmte Transaktionen, zum Beispiel Treuhandgeschäfte, Pensionsgeschäfte und Leihgeschäfte, zwischen ihnen und ihren eigenen Häusern im Ausland, also zwischen Teilen desselben Unternehmens, im Rechtssinn nicht möglich. Daher verbietet sich auch die Anwendung der betreffenden Ausweisregelungen. Derartigen Geschäften nachgebildete Transaktionen müssen sich je nach dem wirtschaftlichen Gehalt der tatsächlichen Vorgänge beziehungsweise Vermögensänderungen im Ausweis der MFIs niederschlagen, so etwa im Fall echter oder unechter Wertpapier-Pensionsgeschäfte wie Kauf beziehungsweise Verkauf von Wertpapieren.

### **Anteilige Zinsen**

Anteilige Zinsen und ähnliche das Geschäftsjahr betreffende Beträge, die erst nach dem Bilanzstichtag fällig werden, aber bereits am Bilanzstichtag den Charakter von bankgeschäftlichen Forderungen oder Verbindlichkeiten haben, sind – abweichend von § 11 RechKredV – nicht zusammen mit den jeweiligen Hauptforderungen oder -verbindlichkeiten auszuweisen, sondern in Position HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise in Position HV21/326 „übrige Passiva“. Bei den verbrieften Verbindlichkeiten gilt diese Regelung auch für den Ausweis fälliger Zinsen.

Die für die Jahresbilanz vorgeschriebenen Periodenabgrenzungen dürfen hier nicht in der gleichen Weise verwendet werden, da andernfalls der Ausweis in der Bilanzstatistik verfälscht würde. Wenn zum Beispiel im Dezember anteilige Zinsen dem Wertpapierbestand zugeschlagen und als „Bestand“ in der Meldung zur monatlichen Bilanzstatistik ausgewiesen würden, im Januar aber wieder vom Stand der Bücher (ohne anteilige Zinsen) ausgegangen würde, errechneten sich zu den Monatsenden Dezember und Januar jeweils Zugänge und Abgänge an Wertpapieren, die als Käufe und Verkäufe interpretiert würden, tatsächlich aber nicht auf echten Transaktionen beruhen.

Zinsen für Null-Kupon-Anleihen siehe Richtlinien zu den Positionen HV11/082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ sowie HV21/321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“

### **Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro**

Fremdwährungspositionen sind zu dem jeweiligen von der EZB am Meldestichtag festgestellten und von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Referenzkurs („ESZB-Referenzkurs“) in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird; die sich aus der Umrechnung ergebenden Unterschiedsbeträge sind den Positionen HV11/176 „übrige Aktiva“ beziehungsweise HV 21/326 „übrige Passiva“ zuzuordnen. Bei der Umrechnung von Währungen, für die kein ESZB-Referenzkurs veröffentlicht wird, sind die Mittelkurse aus feststellbaren An- und Verkaufskursen des Stichtags zugrunde zu legen. Vermögensgegenstände, die nicht als Bestandteil der Fremdwährungsposition behandelt werden, dürfen zu dem bei der Erstverbuchung verwendeten Devi-

<sup>1</sup> Als eigene Häuser im Ausland gelten

a) bei inländischen Zweigstellen ausländischer Banken: Zentrale und Schwesterfilialen im Ausland,

b) bei inländischen Banken: rechtlich unselbständige Zweigstellen im Ausland.

senkurs umgerechnet werden. In den Meldungen für die Zweigstellen im Ausland sind Fremdwährungsbeträge direkt, das heißt ohne Zwischenumrechnung in die Währung des Sitzlands, in die Währung umzurechnen, in der die Meldung erstellt wird.

Die ESZB-Referenzkurse werden an jedem Arbeitstag über den elektronischen Informationsdienst der Deutschen Bundesbank („WINDI“) bekannt gegeben und auf den Bildschirmen der angeschlossenen Nachrichtenagenturen zur Verfügung gestellt.

### **Erläuterungen größerer Veränderungen einzelner Positionen**

Im Berichtszeitraum eingetretene größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung, die für die betreffende Position im Zeitvergleich einen von typischen Geschäftsvorfällen abweichenden außerordentlichen Umfang annehmen, sowie nennenswerte Veränderungen einzelner Positionen infolge modifizierter Ausweispraxis sind der zuständigen Fachstelle ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de): „Services 4 ExtraNet > Services/Kontakt > Bankenstatistik“) formlos zu erläutern.

Wegen Veränderungen durch Bewertungskorrekturen siehe Erläuterungen zu den gleichnamigen Ergänzungsvordrucken (S. 87 f.).

### **Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der bankstatistischen Meldepflichten; Sanktionen; Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten; Aufbewahrungsfristen für bankstatistisches Schriftgut**

Die von allen MFIs in der EWU gleichermaßen zu erfüllenden Mindestanforderungen an ihre bankstatistischen Meldepflichten sind in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der EZB vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L15 S. 14) beziehungsweise Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der EZB vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (geändert durch Verordnung (EG) Nr. 290/2009 der Europäischen Zentralbank vom 31. März 2009, EZB/2009/7; ABl. EU Nr. L 94 S. 75) aufgeführt. Darin wird zwischen Mindestanforderungen für

- die Übermittlung (Pünktlichkeit und Wahrung der Form)
- die Genauigkeit (Korrektheit, Vollständigkeit, Kontinuität)
- die konzeptionelle Erfüllung (Einhaltung von Definitionen)
- die Korrekturen (Beachtung der Korrekturverfahren)

unterschieden.

Zur Überwachung der Einhaltung dieser Vorgaben hat die EZB ein Verfahren mit dem Ziel installiert, einheitliche Maßstäbe hinsichtlich der Einhaltung der gesetzten Meldefristen und der fehlerfreien statistischen Berichterstattung im Gesamtbereich der EWU zu gewährleisten. Danach muss jede EWU-Zentralbank die EZB unter bestimmten Voraussetzungen informieren, wenn ein Institut im jeweiligen Zuständigkeitsbereich die bankstatistischen Berichtspflichten verletzt hat. Im Beschluss der Europäischen Zentralbank vom 19. August 2010 über die Nichteinhaltung der statistischen Berichtspflichten (EZB/2010/10)<sup>1)</sup> wurden die Grundsätze dargelegt, die bei einem Sank-

<sup>1)</sup> Geändert durch Ratsverordnung (EG) Nr. 951/2009 vom 9. Oktober 2009 (ABl. EG L 269 vom 14. Oktober 2009. S 1).

tionsverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der EZB, Sanktionen zu verhängen (ABL. EG Nr. L 318 S. 4), befolgt werden.

Im Zusammenhang mit einem Sanktionsverfahren ist die Übermittlung von vertraulichen statistischen Daten an die EZB nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABL. EG Nr. L 318, S. 8)<sup>1)</sup> erforderlich. Darüber hinaus kann die EZB nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 4a) der vorgenannten Verordnung in begründeten Fällen vertrauliche statistische Daten für analytische Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben des Eurosystems im Bereich der Geldpolitik anfordern.

Nach Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 der Verordnung EG Nr. 2532/98 können die EZB oder gegebenenfalls die Deutsche Bundesbank im Fall eines „Übertretungsverfahrens“ bis längstens fünf Jahre nach erfolgter Übertretung beziehungsweise nach Einstellung der Übertretung unter anderem die Vorlage von Dokumenten verlangen sowie die Bücher und Unterlagen des Unternehmens prüfen. Demnach wird von den MFIs erwartet, dass sie das betreffende Schriftgut – soweit es nicht schon unter die fünfjährige Aufbewahrungsfrist nach § 25a Abs. 1 Satz 6, Nr. 2 KWG beziehungsweise die sechs- oder zehnjährige nach § 257 Abs. 4 HGB fällt – im eigenen Interesse fünf Jahre aufbewahren, um etwaigen Auskunftersuchen nachkommen zu können.

---

<sup>1</sup> ABL. L 226 vom 28. August 2010, S. 48.

# Richtlinien zu den einzelnen Positionen des Hauptvordrucks (HV1 und HV2)<sup>1)</sup>

## I. Aktiva (HV11 und HV12)

### Position 010 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Banknoten und Münzen sowie Postwertzeichen und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Ferner sind hier auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – einzuordnen. Zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen sowie Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind in der Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

### Position 011 Inländische gesetzliche Zahlungsmittel

In dieser Position sind nur die im Kassenbestand enthaltenen Euro-Bargeldbestände sowie auf D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautenden Zahlungsmittel – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – zu zeigen.

### Position 020 Guthaben bei Zentralnotenbanken

Hier sind nur täglich fällige Guthaben einschließlich der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer der Bank auszuweisen. Andere Guthaben, zum Beispiel Übernachtguthaben im Rahmen der Einlagefazilität der Deutschen Bundesbank sowie Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Wertpapierpensionsgeschäften und Termineinlagen, sind unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Bei Zentralnotenbanken in Anspruch genommene Kredite, zum Beispiel Übernachtkredite im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität der Deutschen Bundesbank oder andere täglich fällige Darlehen sind nicht von den Guthaben abzusetzen, sondern unter Position

HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ auszuweisen. Ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto ist unter Position HV21/326 „übrige Passiva“ auszuweisen.

Als „Niederlassungsländer der Bank“ gelten alle Länder – einschl. des Hauptniederlassungslands –, in denen das Institut Bankgeschäfte betreibt, Dienstleistungen anbietet oder aus anderen Gründen präsent ist, und zwar unbeschadet der Form (Niederlassung, Zweigstelle, Repräsentanz), in der es im jeweiligen Land tätig wird.

<sup>1</sup> Für Bausparkassen siehe auch „Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik“ (S. 89 ff.).

#### **Position 040 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar...**

Hier sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen wurden und zur Refinanzierung bei den Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer zugelassen sind und deren ursprüngliche Laufzeit ein Jahr einschließlich nicht überschreitet. Schuldtitel öffentlicher Stellen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind je nach ihrer Laufzeit unter Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern sie börsenfähig sind, andernfalls unter Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“.

Öffentliche Stellen im Sinne dieser Vorschrift sind öffentliche Haushalte einschl. ihrer Sondervermögen.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

#### **Position 041 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei der Deutschen Bundesbank**

Hier sind im Bestand befindliche Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die bei der Deutschen Bundesbank refinanzierungsfähig sind.

Die vom Bund und seinen Sondervermögen sowie den Ländern in Umlauf gebrachten Schuldtitel sind stets „refinanzierbar“ bei der Deutschen Bundesbank.

Schuldtitel, die sowohl bei der Deutschen Bundesbank als auch bei anderen Zentralnotenbanken refinanzierbar sind, sind nur hier einzuordnen.

#### **Position 042 Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern**

Hier sind Schuldtitel öffentlicher Stellen auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

#### **Position 048 Auf D-Mark lautende Zahlungsmittel**

Hier ist der Bestand der in den Positionen 010 „Kassenbestand“ und 011 „Inländische gesetzliche Zahlungsmittel“ enthaltenen auf D-Mark lautenden Banknoten und Münzen – soweit diese zum Umtausch in Euro hereingenommen worden sind – auszuweisen. Die Angabe ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

#### **Position 050 Wechsel, refinanzierbar ...**

In dieser Position sind die im Bestand befindlichen zentralnotenbankfähigen Wechsel, ausgenommen Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete Wechsel, Solawechsel und eigene Ziehungen, die beim berichtenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht als Wechsel zu erfassen. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsgeschäft.

Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind je nach Schuldner in Position 061 beziehungsweise 071 aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen. Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln siehe die gleichnamige nachrichtliche Position HV22/239

### **Position 052 Wechsel, refinanzierbar bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern**

Hier sind Wechsel auszuweisen, die nicht bei der Deutschen Bundesbank, jedoch bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern refinanzierbar sind.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

### **Position 060 Forderungen an Banken (MFIs)**

In dieser Position sind alle Arten von Forderungen aus Bankgeschäften an in- und ausländische Banken einschl. der von Banken akzeptierten Wechsel auszuweisen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinn der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

### **Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)**

Zu den Buchforderungen an Banken gehören auch

- Forderungen aus echten Pensionsgeschäften,
- Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere, nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere und nicht börsenfähige „Zertifikate“,
- Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte,
- Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sowie nicht täglich fällige Guthaben und Fremdwährungsguthaben bei Zentralnotenbanken der Niederlassungsländer des berichtenden Instituts,
- Soll-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- im Wege des Factoring beziehungsweise der Forfaitierung angekaufte Forderungen,
- Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen („Bauspar-Vorratsverträge“).

Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen.

Institute mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Forderungen an die rechtlich unselbständige Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Forderungen an das eigene Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Forderungen an eigene Häuser im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) einzubeziehen (Ausnahme: den ausländischen Zweigstellen inländischer Banken zur Verfügung gestelltes Betriebskapital siehe Position 176 „übrige Aktiva“). In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Weiterleitungskredite sind hier auszuweisen, wenn sie vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

„Niederlassungsländer“ siehe Position 020 „Guthaben bei Zentralnotenbanken“

Ausländische „Namenstitel“ siehe „Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

#### **Position 062 Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)**

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Banken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

#### **Position 070 Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

In dieser Position sind alle Arten von Vermögensgegenständen einschl. der von Nichtbanken eingereichten Wechsel auszuweisen, die Forderungen an in- und ausländische Nichtbanken darstellen, soweit es sich nicht um Wechsel im Sinne der Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ oder um börsenfähige Schuldverschreibungen im Sinn der Position 080 „Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere“ handelt.

#### **Position 071 Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

Zu den Buchforderungen an Nichtbanken gehören auch Namensschuldverschreibungen sowie nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und „Zertifikate“, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, sowie nicht börsenfähige Orderschuldverschreibungen,

die Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapiere und nicht börsenfähige Inhabergeldmarktpapiere, Namensgenuss-Scheine, nicht börsenfähige Inhabergenuss-Scheine und andere nicht in Wertpapieren verbriefte rückzahlbare Genussrechte. Ferner gehören hierzu Forderungen aus echten Pensionsgeschäften, angekaufte Forderungen (auch im Wege des Factoring oder der Forfaitierung), Forderungen aus dem eigenen Warengeschäft, Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind (siehe Richtlinien zu Position 171 „Schecks, ...“ sowie zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“). Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind je nach Schuldner in dieser Position oder in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ auszuweisen.

Forderungen aus dem Finanzierungsleasing sind hier gleichfalls auszuweisen.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite und nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Weiterleitungskredite (siehe „Allgemeine Richtlinien“), die vom berichtenden Institut nicht direkt an den Endkreditnehmer (Nichtbank), sondern an eine zwischengeschaltete Bank gegeben werden, die diese Mittel im eigenen Namen ausreicht, sind nicht hier zu erfassen, sondern in Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“.

Rückgabeforderungen aus gewährten Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Gemeinschaftsgeschäfte“ und „Finanzierungsleasing“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferansprüche aus Edelmetallkonten siehe Position 176 „übrige Aktiva“

„Zertifikate“ siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“

#### **Position 072 Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)**

Von den à forfait eingereichten Wechseln sind diejenigen hier auszuweisen, die von Nichtbanken akzeptiert worden sind, soweit sie nicht zu den zentralnotenbankfähigen Wechseln (Position 050) gehören.

Für nicht abgerechnete Wechsel, Rückwechsel und den Bestand an eigenen Akzepten gelten die Richtlinien zu Position 050 „Wechsel, refinanzierbar ...“ entsprechend.

#### **Position 079 Schuldverschreibungen der EZB**

#### **Position 080 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere**

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

#### **Position 081 Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)**

Hier sind auch börsenfähige Schatzwechsel, Schatzanweisungen und andere Geldmarktpapiere (Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte) auszuweisen, soweit es sich nicht um Emissionen öffentlicher Stellen handelt, die zur Position 040 „Schatzwechsel, ...“ gehören. Einzubeziehen (und in Position 079 gesondert anzu-

geben) sind auch die Schuldverschreibungen der EZB. Gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl „Anleihen ex“ (Kapital-Strips) als auch Zins-Strips, gelten nur dann als Geldmarktpapiere, wenn die ursprüngliche Laufzeit der betreffenden „Anleihe cum“ ein Jahr einschl. nicht überschreitet.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote<sup>1</sup> auf S. 26) emittierten und bei diesen passivierten Geldmarktpapieren sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Position 082 Anleihen und Schuldverschreibungen**

Als Anleihen und Schuldverschreibungen sind die folgenden Rechte, wenn sie börsenfähig sind, auszuweisen: festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, Kassenobligationen sowie Schuldbuchforderungen. Vor Fälligkeit hereingenommene sowie getrennt handelbare Zinsscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen. Zum Bestand gehören auch die zur Besicherung von Offenmarkt- und Übernachtskrediten an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wertpapiere. Auch Anleihen und Schuldverschreibungen mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind hier auszuweisen.

Zu den Anleihen und Schuldverschreibungen zählen zum Beispiel Anleihen des Bundes (einschl. der zweijährigen Bundesschatzanweisungen („Schätze“)) und seiner Sondervermögen, der Länder (auch deren mit Kupons versehene oder als Null-Kupon-Anleihen ausgestaltete „Schatzanweisungen“), der Gemeinden, Industrieobligationen, Bankschuldverschreibungen; zu Letzteren siehe Richtlinien zu Anlage E1 Wertpapiere, unter dem Stichwort „Emissionen von inländischen Banken (MFIs)“, S. 74.

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sowie Schuldbuchforderungen, die zu den Ausgleichsforderungen gehören, sind nicht hier, sondern unter Position 130 „Ausgleichsforderungen ...“ auszuweisen.

Als festverzinslich gelten auch Null-Kupon-Anleihen, Anleihen und Schuldverschreibungen, die mit einem veränderlichen Zinssatz ausgestattet sind, sofern dieser an eine bestimmte Größe, zum Beispiel an einen Interbankzinssatz oder an einen Euro-Geldmarktsatz, gebunden ist, sowie Schuldverschreibungen, die einen anteiligen Anspruch auf Erlöse aus einem gepoolten Forderungsvermögen verbriefen („Asset Backed Securities“).

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank hier auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

In dieser Position sind ferner auch börsenfähige „Zertifikate“ (strukturierte Anleihen, Partizipations-scheine, Index-Zertifikate und dergleichen; siehe Erläuterungen zu Position HV21/231 „Begebene Schuldverschreibungen“) auszuweisen, soweit es sich dabei um Schuldverschreibungen gemäß § 793 BGB handelt.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe und Ähnliches (soweit nicht börsenfähige Inhaberpapiere) siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Anteilige Zinsen siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Position 083 Eigene Schuldverschreibungen**

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) eigener Emissionen auszuweisen; der Bestand an nicht börsenfähigen eigenen Schuldverschreibungen ist von den Passivpositionen HV21/231 „begebene Schuldverschreibungen“, HV21/232 „begebene Geldmarktpapiere“ beziehungsweise HV21/280 im Falle von nachrangigen Verbindlichkeiten mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Bestände an von eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) emittierten und bei diesen passivierten Schuldverschreibungen sind in der Meldung für den inländischen Teil der Bank nicht hier, sondern in Position 081 „Geldmarktpapiere“ beziehungsweise 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen und in Zeile 134 der Anlage E1 Wertpapiere zu übernehmen.

### **Position 084 Variabel verzinsliche Anleihen**

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere mit einem veränderlichen Zinssatz auszuweisen; dazu gehören auch „Floater mit Festsatzkomponente“ und ähnliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz nicht im Voraus für die gesamte Laufzeit beziffert ist. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Wertpapiere sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Schuldverschreibungen mit einem über die gesamte Laufzeit festen Zins beziehungsweise einer Verzinsung, die einer von vornherein festgelegten Zinsstaffel (ratierte Anleihe, Stufenzinsanleihe) folgt, gelten als festverzinslich und sind weder in dieser Position noch in Anlage F1 Zeile 101 zu erfassen.

### **Position 085 Null-Kupon-Anleihen**

Hier ist der Bestand der in Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ enthaltenen Wertpapiere auszuweisen, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungs- und Aufzinsungsanleihen. Auf Fremdwährung lautende Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 „Fremdwährungsanleihen“ zu erfassen. Anzugeben ist der Buchwert (Anschaffungswert zuzüglich aufgelaufener Zinsen).

Diese Position ist den normalen, das heißt von vornherein als Null-Kupon-Anleihen ausgestalteten Titeln vorbehalten. Daher sind gestrippte Schuldverschreibungen, und zwar sowohl Kapital-Strips als auch Zins-Strips, ungeachtet ihres wirtschaftlichen Charakters als Null-Kupon-Anleihen hier nicht auszugliedern.

### **Position 086 Fremdwährungsanleihen**

Als Fremdwährungsanleihen gelten Anleihen, die nicht auf Euro, ECU, D-Mark oder die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen (Position 084) und Null-Kupon-Anleihen (Position 085) sind hier zusätzlich zu erfassen.

### **Position 090 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Hier sind Aktien auszuweisen, soweit sie nicht unter den Positionen 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ oder 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

auszuweisen sind, ferner Zwischenscheine, Bezugsrechte, Investmentanteile einschl. Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds, wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine, Gewinnanteilscheine, als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete börsenfähige Genuss-Scheine sowie andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie börsennotiert sind. Vor Fälligkeit hereingekommene Gewinnanteilscheine sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Der Bestand an zurückgekauften Optionsscheinen eigener Emissionen ist von der Passivposition HV21/234 „Sonstige verbrieft Verbindlichkeiten“ abzusetzen.

Eigene Aktien siehe Position 160 „Eigene Aktien oder Anteile“

### **Position 100 Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften**

Hierher gehören auch nicht in Wertpapieren verbrieft Anteilsrechte (GmbH-Anteile, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter, Forderungen aus Kapitalüberlassungen gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nummer 8 und 10 sowie gemäß § 64m KWG).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft überschreiten, gelten im Zweifel als Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen siehe Position 110 „Anteile an verbundenen Unternehmen“

### **Position 101 Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)**

Hier sind die in den Positionen 100 und 110 zum Bilanzwert ausgewiesenen Beteiligungen beziehungsweise Anteile an verbundenen inländischen Banken in einer Summe zum Nennbetrag einzusetzen. Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

### **Position 110 Anteile an verbundenen Unternehmen**

Hier sind Aktien und nicht in Wertpapieren verbrieft Anteile an verbundenen Unternehmen auszuweisen, auch wenn es sich um Beteiligungen handelt.

### **Position 120 Treuhandvermögen**

Hier sind Vermögensgegenstände auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung hält. Die Beträge in den Positionen 120 und HV21/240 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

### **Position 121 Treuhandkredite**

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im fremden Namen und für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Position HV22/420 „Verwaltungskredite“

### **Position 122 Treuhänderisch gehaltene Wertpapiere**

Hier sind im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung gehaltene Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere sowie börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen. Nicht börsenfähige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere gehören in Position 123 „sonstiges Treuhandvermögen“. Im Rahmen des Depotgeschäfts für die Kundschaft verwahrte Wertpapiere gelten nicht als treuhänderisch gehaltene Wertpapiere im Sinn dieser Richtlinien.

### **Position 123 Sonstiges Treuhandvermögen**

Hierzu gehören zum Beispiel treuhänderisch gehaltene Beteiligungen, Grundstücke und Gebäude.

### **Position 130 Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)**

In dieser Position sind Ausgleichsforderungen gegenüber dem Ausgleichsfonds Währungsumstellung auszuweisen. Hierzu zählen auch Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung, die aus der Umwandlung gegen ihn gerichteter Ausgleichsforderungen entstanden sind, unabhängig davon, ob das berichtende Institut die Schuldverschreibungen aus dem Umtausch eigener Ausgleichsforderungen oder als Erwerber von einem anderen Institut oder einem Außenhandelsbetrieb erlangt hat.

### **Position 131 Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen**

Hier sind die in Position 130 enthaltenen Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen gesondert anzugeben.

### **Position 140 Sachanlagen**

Hierzu gehören Grundstücke und Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung, soweit es sich um Anlagevermögen handelt. Immaterielle Anlagewerte sowie Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, zum Beispiel die zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbenen und nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befindlichen Immobilien, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ zu erfassen.

### **Position 150 Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital**

### **Position 160 Eigene Aktien oder Anteile**

Hier sind auch eigene American Depository Receipts (ADRs) auszuweisen.

### **Position 161 Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile**

Bei nennwertlosen Aktien (Stückaktien) ist der rechnerische Nennwert (Emissionskapital geteilt durch Stückzahl der emittierten Aktien) zu verwenden.

### **Position 170 Sonstige Aktiva**

Hier sind nur diejenigen Aktiva einzusetzen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 171 bis 176.

### **Position 171 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere**

In dieser Position sind Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Gewinnanteilscheine, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufträge) auszuweisen, soweit sie innerhalb von 30 Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bereits gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn sie unter dem Vorbehalt des Eingangs gutgeschrieben worden sind.

Fällige Stücke aus Nostrobeständen gehören nicht hierher, sondern sind bis zum Einzug beziehungsweise bis zur Einlösung in ihrer bisherigen Position zu belassen.

Schecks und Wechsel, die dem Einreicher erst nach Eingang des Gegenwerts gutzuschreiben sind, dürfen nicht aktiviert werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ zu erfassen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine hier auszuweisen, wenn sie zum Meldestichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Meldestichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind. Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbare Stücke sowie hereingenommene, noch nicht fällige Zins- und Dividendenscheine sind unter Position 082 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ oder Position 090 „Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere“ aufzunehmen.

Zinsscheine von Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind nicht auszuweisen.

### **Position 172 Leasinggegenstände**

In dieser Position sind Gegenstände aufzuführen, über die das berichtende Institut als Leasinggeber Leasingverträge abgeschlossen hat, soweit es sich nicht um Finanzierungsleasing handelt, das in Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ ausgewiesen wird. Gegenstände, über die das Institut Leasingverträge abzuschließen beabsichtigt, sind nicht hier, sondern in Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

### **Position 173 Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere**

Hier sind eventuelle Ausgleichsposten für ausgegebene abgezinste Sparbriefe und ähnliche Abzinsungspapiere anzugeben, wenn diese zum Nennwert passiviert sind. Dabei können die für den jeweils letzten Jahresabschluss ermittelten Beträge zuzüglich der seitdem für neu ausgegebene

Titel gebildeten Ausgleichsposten eingesetzt werden. Zulässig ist auch ein Ansatz der Titel mit dem Ausgabebetrag zuzüglich der zwischenzeitlich aufgelaufenen Zinsen.

#### **Position 174 Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen**

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen ist hier auszuweisen, wenn die Aktivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Passivposten übersteigen.

Unter schwebenden Verrechnungen sind die Gegenposten solcher bargeldlosen Zahlungsvorgänge innerhalb des Inlandsteils einer Bank zu verstehen, von denen nach dem Stand der Bücher am Ausweisstichtag erst entweder nur die Belastung oder nur die Gutschrift auf den Konten der beteiligten Kunden beziehungsweise Korrespondenzbanken gebucht werden konnte. Dies betrifft insbesondere die innerhalb von Filialinstituten unterwegs befindlichen Posten (bei Überweisungen, die dem Konto des Kunden bei einer Niederlassung des berichtenden Instituts bereits belastet, dem Konto des Empfängers bei einer anderen Niederlassung aber noch nicht gutgeschrieben sind: Passivposten; bei Schecks und Lastschriften, die dem Konto des Einreichers bereits gutgeschrieben, dem Konto des Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten aber noch nicht belastet sind: Aktivposten). Hierzu gehören auch die Gegenposten von Überweisungen sowie von Schecks und Lastschriften, die von Dritten – in der Regel Korrespondenzbanken – eingegangen und auf deren Konto bei dem berichtenden Institut gebucht worden sind, aber den Konten der Empfänger beziehungsweise Bezogenen oder Zahlungsverpflichteten bei demselben Institut oder bei derselben Niederlassung noch nicht gutgeschrieben beziehungsweise belastet werden konnten.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position HV21/210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

#### **Position 175 Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten**

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzubeziehen.

#### **Position 176 Übrige Aktiva**

Hierzu gehören

1. immaterielle Anlagewerte, zum Beispiel entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte und grundsätzlich auch EDV-Software,
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Aktivpositionen mit Ausnahme der Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (in Positionen 178 und 183 gesondert auszuweisen),
3. zu einem höheren Betrag als dem Nennwert erworbene Gedenkmünzen, Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, Barrengold, Lieferansprüche aus Edelmetallkonten,

4. nicht in Wertpapieren verbriefte Genussrechte, die nicht rückzahlbar sind,
5. nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“) (in Position 177 gesondert auszuweisen),
6. ausländischen Zweigstellen zur Verfügung gestelltes Betriebskapital (gilt nur für Institute mit rechtlich unselbständigen Zweigstellen im Ausland),
7. der Warenbestand der Kreditgenossenschaften, die das Warengeschäft betreiben,
8. zur Verhütung von Verlusten im Kreditgeschäft erworbene Grundstücke und Gebäude, wenn sie sich nicht länger als fünf Jahre im Bestand des berichtenden Instituts befinden,
9. Aufwendungen für die Währungsumstellung auf den Euro (Bilanzierungshilfe gemäß Art. 44 EGHGB)
10. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position 186 gesondert auszuweisen)
11. Währungsausgleichsposten (in Position 187 gesondert auszuweisen),
12. Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter Position 173 gezeigt) (in Position 184 gesondert auszuweisen),
13. Steuererstattungsansprüche (in Position 185 gesondert auszuweisen)
14. Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
15. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
16. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
17. Geschäfts- oder Firmenwert
18. geleistete Anzahlungen
19. Aktiver Vermögensbetrag aus der Vermögensverrechnung

sowie eventuelle weitere Aktiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

**Position 177 Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Optionspreise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und „variation margins“)**

In dieser Position sind gezahlte Prämien für Optionen, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

#### **Position 178 Aufgelaufene Zinsen auf Kredite**

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Kredite zu zeigen.

#### **Position 179 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist**

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut sowohl verkauft als auch als „Servicer“ verwaltet werden. Es fließen ausschließlich Transaktionen ein, die auf einen tatsächlichen Forderungsverkauf (True Sale) zurückzuführen sind. Synthetische Transaktionen, bei denen lediglich das Kreditrisiko an andere Marktteilnehmer abgegeben wird, bleiben unberücksichtigt.

„Traditionelle Verbriefungen mit Bilanzabgang“, „Servicer“, „Off-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

#### **Position 181 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt**

In dieser Position ist der Gesamtbetrag der Buchwerte der Forderungen zu zeigen, mit denen ABS (einschl. des Teilsegmentes der Asset Backed Commercial Paper (ABCP)) unterlegt sind und die von dem meldenden Institut als „Servicer“ verwaltet werden.

„Traditionelle Verbriefungen“, „Servicing“ bzw. „Servicer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

#### **Position 182 Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist**

„Traditionelle Verbriefungen ohne Bilanzabgang“, „On-balance-true-sale“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

#### **Position 183 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere**

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten anteiligen Zinsen für Wertpapiere zu zeigen.

#### **Position 184 Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11/173 ausgewiesen)**

#### **Position 185 Steuererstattungsansprüche**

In dieser Position sind neben den aktiven latenten Steuern gemäß § 274 HGB auch sonstige Steuererstattungsansprüche aus (im Vorgriff auf den Steuerfestsetzungstermin) geleisteten Abschlagszahlungen an die Steuerbehörden zu erfassen. Zahlungen an das Finanzamt, die als Aufwand erfolgswirksam verbucht werden, sind weiterhin im Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (HV11/175 bzw. HV21/325) und nicht in dieser Position zu berücksichtigen.

### **Position 186 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handels mit einem positiven Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie gezahlte Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z. B. wertpapiermäßig verbrieft Optionsscheine in Position 090) auszuweisen sind.

### **Position 187 Währungsausgleichsposten**

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Aktivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

### **Position 191 Belastungen auf Konten von Nichtbanken (ohne Barverkehr) im Berichtsmonat**

Hier ist der Gesamtbetrag der Belastungen aus Giroüberweisungen, Lastschriftverfahren und Scheckverrechnungen der Nichtbankenkundschaft anzugeben. Alle anderen unbar abgewickelten Geschäftsvorfälle, die nicht zum eigentlichen Zahlungsverkehr gehören, zum Beispiel Belastungen aus Käufen von Wertpapieren, Sorten und Devisen, Übertragungen zwischen Konten desselben Kunden, Belastungen von Zinsen, Gebühren und Provisionen, dürfen nicht einbezogen werden.

### **Positionen 192 bis 195 Im Berichtsmonat zu Protest gegebene Wechsel und nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)**

Hier sind nur diejenigen Wechsel zu erfassen, die von dem berichtenden Institut selbst zu Protest gegeben wurden. Dies gilt auch für Inkassowechsel. Nicht eingelöste Schecks sind von dem Institut aufzunehmen, bei dem der Scheck mangels Zahlung protestiert wurde oder das selbst als bezogene Bank den Vorlegungsvermerk gemäß Art. 40 Nr. 2 Scheckgesetz auf den Scheck setzt. Dies gilt auch für Schecks, deren Nichteinlösung gemäß Art. 40 Nr. 3 Scheckgesetz durch Vermerk einer Abrechnungsstelle festgestellt wurde.

### **Position 196 Handelsbestand**

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Aktivposten 6a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

siehe „Allgemeine Richtlinien“, „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“

## **II. Passiva (HV21 und HV22)**

### **Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)<sup>1)</sup>**

In dieser Position sind alle Arten von Verbindlichkeiten aus Bankgeschäften gegenüber in- und ausländischen Banken und Zentralnotenbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieft

<sup>1</sup> Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Banken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 89 ff.).

Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt. Hierher gehören auch

- Verbindlichkeiten aus Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind und Namensgeldmarktpapieren,
- Haben-Salden aus für Banken geführten Verrechnungskonten (Konten, die ausschließlich der Abrechnung des gegenseitigen Austauschs von Schecks, Wechseln und Überweisungen und der laufenden Abwicklung ähnlicher Zahlungsvorgänge zwischen Banken dienen und kurzfristig ausgeglichen werden) und aus Effektengeschäften,
- Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften,
- Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten und aus Übernachtkrediten im Rahmen der Spitzenrefinanzierungsfazilität,
- Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB,
- Aufgenommene Konsortialkredite (in Position 211 gesondert anzugeben).

Banken mit Bausparabteilung haben hierunter auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber der rechtlich unselbständigen Bausparabteilung, rechtlich unselbständige Bausparkassen ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem eigenen Haus auszuweisen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch ihre Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind die Beziehungen zwischen der inländischen Zentrale und den ausländischen Filialen zu konsolidieren.

Soweit das berichtende Institut die ihm von anderen Banken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an die berechnete Bank abgeführt sind.

Weiterleitungskredite sind hier und nicht in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, von einer zwischengeschalteten anderen Bank erhalten hat.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“ und „Weiterleitungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

### **Position 211 Aufgenommene Konsortialkredite**

Hier sind die vom meldenden Institut bei anderen Banken aufgenommenen Konsortialkredite auszuweisen.

### **Position 219 Namensschuldverschreibungen**

Hier sind die in Position 210 enthaltenen, an Banken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von der berichtenden Bank zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage A2, Spalte 07 gesondert anzugeben.

### **Position 220 Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)<sup>1)</sup>**

Hier sind alle Arten von Verbindlichkeiten gegenüber in- und ausländischen Nichtbanken auszuweisen, sofern es sich nicht um verbrieftete Verbindlichkeiten (Position 230) oder um nachrangige Verbindlichkeiten (Position 280) handelt.

### **Position 221 Spareinlagen<sup>1)</sup>**

Als Spareinlagen sind nur solche unbefristeten Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 Abs. 4 RechKredV entsprechen; § 39 Abs. 6 RechKredV ist anzuwenden. Hierzu gehören auch Altersvorsorgebeiträge nach dem Altersvermögensgesetz (AVmG) einschl. der gutgeschriebenen staatlichen Zulagen.

Die im Rahmen des Gewinn- oder Prämiensparens einem Sammelkonto gutgeschriebenen, nicht für die Auslösung bestimmten Sparbeiträge dürfen als Spareinlagen ausgewiesen werden, wenn vereinbart ist, dass die Sparbeiträge später einem Sparkonto gutgeschrieben werden.

### **Position 222 Andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

Hierzu gehören auch Verbindlichkeiten aus echten Pensionsgeschäften, Orderschuldverschreibungen, die nicht Teile einer Gesamtemission sind, Namensgeldmarktpapieren, Sparbriefen (soweit nicht Inhaberpapiere) und ähnlichen Namens-Sparschuldverschreibungen, anderen Namensschuldverschreibungen sowie Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen, Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlussfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ vorzunehmen ist, sowie „Anweisungen im Umlauf“.

Verbindlichkeiten, die einer Bank dadurch entstehen, dass ihr von einer anderen Bank Beträge

---

<sup>1</sup> Für Bausparkassen: einschl. Bauspareinlagen von Nichtbanken; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien ...“ (S. 89 ff.).

zugunsten eines namentlich genannten Kunden mit der Maßgabe überwiesen werden, sie diesem erst auszahlen, nachdem er bestimmte Auflagen erfüllt hat (sog. Treuhandzahlungen), sind hier auszuweisen, auch wenn die Verfügungsbeschränkung noch besteht. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn nach dem Vertrag mit der die Treuhandzahlung überweisenden Bank nicht der Kunde, sondern die empfangende Bank der Schuldner ist.

Weiterleitungsgelder sind hier auszuweisen, wenn das berichtende Institut die Mittel, zum Beispiel aus öffentlichen Kreditprogrammen, direkt von der betreffenden Nichtbank erhalten hat; hat es sie von einer zwischengeschalteten anderen Bank entgegengenommen, so sind sie in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ zu erfassen.

Soweit das berichtende Institut die ihm von Nichtbanken für Verwaltungskredite zur Verfügung gestellten Mittel am Meldestichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Meldestichtag noch nicht an den Berechtigten abgeführt sind.

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Rückgabeverpflichtungen aus aufgenommenen Wertpapier- und Edelmetalldarlehen sind nicht auszuweisen.

„Pensionsgeschäfte, Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäfte“, „Kompensationen“, „Weiterleitungskredite“, „Treuhandkredite“ und „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten siehe Position 326 „übrige Passiva“

### **Position 229 Namensschuldverschreibungen**

Hier sind die in Position 222 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen gesondert auszuweisen. Nicht einzubeziehen sind die von dem berichtenden Institut zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen.

Verbindlichkeiten aus Sparbriefen, Namens-Sparschuldverschreibungen und anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern in Anlage C2, Spalten 01 bis 03 gesondert anzugeben.

### **Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten**

Als verbrieft sind Schuldverschreibungen und diejenigen Verbindlichkeiten auszuweisen, für die nicht auf den Namen lautende übertragbare Urkunden ausgestellt sind, und zwar unabhängig davon, ob sie börsenfähig sind oder nicht. Nachrangige verbrieft sind Verbindlichkeiten sind nicht hier, sondern in Position 280 „Nachrangige Verbindlichkeiten“ auszuweisen. Zurückgekauft sind nicht börsenfähige verbrieft sind Verbindlichkeiten eigener Emissionen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen. Im Falle von zurückgekauften Null-Kupon-Anleihen ist es gegebenenfalls erforderlich, zur Ausbuchung dieser Papiere auch die Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“ heranzuziehen.

Wertpapiere siehe „Allgemeine Richtlinien“

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

### Position 231 Begebene Schuldverschreibungen

Hier sind auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen sowie Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit auszuweisen, und zwar auch Emissionen auf Jungscheinbasis.

Null-Kupon-Anleihen sind hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen, auszuweisen (wegen der jährlich zuwachsenden Zinsen sowie der Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis und dem Emissionswert bei Auflegung siehe Position 321 „aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen“).

Soweit Banken ihre eigenen Emissionen strippbar ausgestalten, sind diese auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in dieser Position zu zeigen.

Bei Instituten, die einen unabhängigen Treuhänder haben, gehören hierher auch Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Inhaberschuldverschreibungen, für die dem Erwerber vom Treuhänder unterschriebene Stücke oder Papiere, die die später zu liefernden Stücke vertreten (Interimscheine, girosammelfähige Globalurkunden), noch nicht geliefert sind. Dem Treuhänder zurückgegebene Stücke dürfen nicht mehr ausgewiesen werden.

Ferner sind hier Schuldverschreibungen auszuweisen, die dem Emittenten ein Wahlrecht zwischen der Rückzahlung eines im Voraus festgelegten Betrages und zum Beispiel der Rückzahlung eines indexbezogenen Betrages oder der Rückzahlung eines sich aus dem Kurs einer bestimmten Aktie beziehungsweise eines Aktienkorbs ergebenden Abrechnungsbetrags oder der Übertragung bestimmter Aktien mit oder ohne zuzüglicher Zahlung eines Ausgleichsbetrags einräumen (strukturierte Anleihen, Partizipationsscheine, Index-Zertifikate und dergleichen).

Schuldverschreibungen, die vor dem in den Emissionsbedingungen angegebenen Laufzeitbeginn verkauft wurden („vorverkaufte Schuldverschreibungen“), sind hier nur dann auszuweisen, wenn sie innerhalb eines den banküblichen Rahmen von circa vier bis sechs Wochen nicht überschreitenden Zeitraums veräußert worden sind; andernfalls ist ihr Gegenwert bis zum Beginn der vertraglichen Laufzeit der Schuldverschreibungen den Verbindlichkeiten (Position 210 oder 222) zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen und in der Anlage F entsprechend der jeweiligen Ursprungslaufzeit der Titel einzuordnen.

Namenschuldverschreibungen, Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“; Umrechnung von Fremdwährungsanleihen siehe „Allgemeine Richtlinien“

### Position 232 Begebene Geldmarktpapiere

Zu vermerken sind nur Geldmarktpapiere, die in Form von Inhaberpapieren oder Orderpapieren, die Teile einer Gesamtemission sind, begeben wurden, unabhängig von ihrer Börsenfähigkeit. Dazu zählen Commercial Paper, Euro-Notes, Certificates of Deposit, Bons de Caisse und ähnliche verbrieft Rechte mit einer ursprünglichen Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.

Zum Begriff „Geldmarktpapiere“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf**

Hier sind die im Umlauf befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) aufzuführen. Als eigene Akzepte sind nur Akzepte zu vermerken, die vom berichtenden Institut zu seiner eigenen Refinanzierung ausgestellt worden sind und bei denen es erster Zahlungspflichtiger („Bezogener“) ist. Als eigene Refinanzierung gilt auch die Aushändigung eigener Akzepte an Akzeptkreditnehmer. Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich (siehe Position 239).

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

### **Position 234 Sonstige verbrieftete Verbindlichkeiten**

Hier sind auch die von dem berichtenden Institut begebenen wertpapiermäßig verbrieften Optionsscheine auszuweisen.

### **Position 239 Nachrichtlich: Eigener Bestand an eigenen Akzepten und Solawechseln**

Hier sind die verpfändeten und die im eigenen Bestand befindlichen noch nicht eingelösten eigenen Akzepte und Solawechsel (auch solche aus Warengeschäften) auszuweisen.

### **Position 240 Treuhandverbindlichkeiten**

Hier sind Verbindlichkeiten auszuweisen, die das berichtende Institut im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung eingegangen ist. Die Beträge in den Positionen 240 und HV11/120 müssen übereinstimmen, und zwar sowohl in der Meldung für das Gesamtinstitut als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts und für die ausländischen Zweigstellen.

### **Position 241 Treuhandkredite**

Zum Ausweis von Treuhandkrediten siehe „Allgemeine Richtlinien“

Zur Weiterleitung hereingenommene Gelder, mit deren Weiterleitung für das berichtende Institut eine mehr als treuhänderische Haftung verbunden ist, siehe „Allgemeine Richtlinien“ und – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

Verbindlichkeiten aus sogenannten Treuhandzahlungen siehe Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

### **Position 242 Treuhänderisch begebene Wertpapiere**

Hierzu zählen auch die im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung begebenen Schuldverschreibungen, wenn sich die Haftung des berichtenden Instituts gegenüber den Gläubigern auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Gegenwerte und die Abführung der empfangenen Zins- und Tilgungszahlungen beschränkt.

### **Position 243 Sonstige Treuhandverbindlichkeiten**

### **Position 250 Wertberichtigungen**

Abweichend von den handelsrechtlichen Ausweisvorschriften sind hier stets die unversteuerten Pauschalwertberichtigungen sowie die Einzelwertberichtigungen für Länderrisiken auszuweisen. Andere Wertberichtigungen sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Auf Rückgriffsforderungen gebildete Wertberichtigungen siehe Position 260 „Rückstellungen“

Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB) siehe Position 326 „übrige Passiva“

### **Position 260 Rückstellungen**

Unter dieser Position sind auch Wertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Positionen 341 bis 343 auszuweisen. Das Gleiche gilt für Wertberichtigungen auf nicht aktivierte Vermögenswerte, die in Pension gegeben worden und für die Verbindlichkeiten im Fall der Rücknahme unter Position 370 ausgewiesen sind. Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (Position 341) nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Hierher gehören auch am Ende eines Sparvertrags fällige Bonusverbindlichkeiten aus noch laufenden Sparverträgen, auch wenn die vorzeitige Verfügbarkeit der erbrachten Sparleistungen nach den Vertragsbedingungen ausgeschlossen ist.

### **Position 280 Nachrangige Verbindlichkeiten**

Hier sind alle – verbrieften und unverbrieften – Verbindlichkeiten auszuweisen, die im Fall der Liquidation oder der Insolvenz erst nach den Forderungen der anderen Gläubiger erfüllt werden dürfen. Zurückgekaufte eigene nicht börsenfähige nachrangige Titel sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten nachrangigen Schuldverschreibungen eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen.

### **Position 281 Nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen**

### **Position 282 Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen**

### **Position 290 Genussrechtskapital**

Hier ist als Eigenkapital zu qualifizierendes Kapital im Sinne des § 10 Abs. 5 KWG auszuweisen, sobald es dem berichtenden Institut zugeflossen ist, und zwar unabhängig davon, ob dieses Kapital in Wertpapieren oder in anderer Form verbrieft oder ob es als unverbrieftes Recht ausgestaltet sind.

Befristet überlassenes Kapital ist hier bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit, also auch innerhalb der letzten beiden Jahre vor Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs, auszuweisen.

Kapital, das den Anforderungen des § 10 Abs. 5 KWG (mit Ausnahme des Laufzeiterfordernisses gemäß Satz 1 Nr. 4) nicht entspricht, ist nicht hier auszuweisen, sondern je nach ihrer Ausgestaltung Position 230 „Verbriefte Verbindlichkeiten“ beziehungsweise den Buchverbindlichkeiten (Positionen 210/220) oder – falls es sich um nicht in Wertpapieren verbrieftes Kapital handelt, das nicht rückzahlbar ist – Position 326 „übrige Passiva“ zuzuordnen.

Verbindlichkeiten aus verlostem, gekündigten oder wegen Zeitablaufs fälligen, aber noch nicht eingelösten verbrieften Kapitals eigener Emissionen sind weiterhin hier auszuweisen. Zurückgekaufte eigene Kapitalanteile sind abzusetzen.

Mit Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie zum 31. Dezember 2010 orientieren sich die „Hybridkapitalregelungen“ des KWG nicht länger am Leitbild der im deutschen Recht entwickelten Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter oder des Genussrechtskapitals. Stattdessen erfolgt die Umsetzung der neuen Richtlinienvorgaben prinzipienbasiert und es werden allein die in der Richtlinie vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen im KWG festgeschrieben. Daher werden im KWG die Begriffe „Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter“ und „Genussrechtsverbindlichkeiten“ durch den abstrakten Begriff „Kapital“ ersetzt. Entscheidend für die Anrechenbarkeit des Kapitals ist damit allein, ob die qualitativen Kriterien des § 10 Absatz 4 beziehungsweise 5 KWG erfüllt sind. Nicht relevant ist hingegen, ob ein bestimmter Typus von Verbindlichkeiten vorliegt.

### **Position 300 Fonds für allgemeine Bankrisiken**

In dieser Position ist der gemäß § 340g HGB gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken anzugeben.

### **Position 310 Eigenkapital**

Auszuweisen ist grundsätzlich das Eigenkapital nach der letzten festgestellten Jahresbilanz einschl. des in ihr ausgewiesenen Reingewinns, soweit seine Zuführung zum Eigenkapital beschlossen worden ist. Eine während des Geschäftsjahrs vorgenommene Erhöhung (mit Ausnahme der nicht als haftendes Eigenkapital anerkannten Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen) oder Verminderung ist bei den Eigenkapitalzahlen stets sofort zu berücksichtigen.

Hier ist auch ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag – mit einem Minuszeichen versehen – zu zeigen.

### **Position 311 Gezeichnetes Kapital**

Hier sind, ungeachtet ihrer genauen Bezeichnung im Einzelfall, alle Beträge auszuweisen, die entsprechend der Rechtsform der Bank als von den Gesellschaftern oder anderen Eigentümern gezeichnete Eigenkapitalbeträge gelten; auch Kapital gemäß § 10 Abs. 2a Satz 1 Nrn. 8 und 10 sowie gemäß § 64m KWG, Dotationskapital sowie Geschäftsguthaben (auch der zum Bilanzstichtag ausscheidenden Mitglieder) sind in diesen Posten einzubeziehen. Inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben hier das ihnen von der ausländischen Zentrale zur Verfügung gestellte Betriebskapital sowie die ihnen zur Verstärkung der eigenen Mittel belassenen Betriebsüberschüsse zu zeigen.

Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften sind Privatkonten, variable Eigenkapitalkonten und ähnliche Konten der Inhaber beziehungsweise Gesellschafter nur dann in diese Position aufzunehmen, wenn sie Eigenkapitalcharakter haben, und zwar auch dann, wenn die betreffenden Konten einen negativen Saldo aufweisen. Bei Genossenschaften sind die auf die Geschäftsanteile tatsächlich eingezahlten Geschäftsguthaben einzusetzen.

Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital siehe die gleichnamige Position HV11/150

Zur Behandlung von Einlagen stiller Gesellschafter siehe Ausführungen zu Position HV21/290

### **Position 312 Rücklagen**

Hier sind Kapital- und Gewinnrücklagen und auch die Sicherheitsrücklagen der Sparkassen sowie die Ergebnissrücklagen der Kreditgenossenschaften auszuweisen.

Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen siehe Position 326 „übrige Passiva“

### **Position 313 Ausgewiesener Verlust**

In dieser Position ist der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust (einschl. Verlustvortrag) auszuweisen. Solange der Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht festgestellt ist, ist hier der in einem gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 KWG aufgestellten Jahresabschluss ermittelte Bilanzverlust einzusetzen.

### **Position 320 Sonstige Passiva**

Hier sind nur diejenigen Passiva auszuweisen, die einer anderen Position nicht oder noch nicht zugeordnet werden können. Im Einzelnen siehe Positionen 321 bis 326.

### **Position 321 Aufgelaufene Zinsen auf Null-Kupon-Anleihen**

Hier sind die jährlich zugewachsenen Zinsen für Null-Kupon-Anleihen (Abzinsungs- und Aufzinsungspapiere) sowie die Differenz zwischen einem späteren Verkaufspreis von Null-Kupon-Anleihen und ihrem Emissionswert bei Auflegung anzugeben.

### **Position 322 Passivposition aus der Refinanzierung von Leasingforderungen**

Banken, die selbst das Leasinggeschäft betreiben, haben die im Interesse einer periodengerechten Verteilung der Erlöse aus dem Verkauf künftiger Leasingforderungen gebildeten Abgrenzungsposten hier gesondert auszuweisen.

### **Position 323 Verpflichtungen aus Warengeschäften und aufgenommenen Warenkrediten**

### **Position 324 Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen**

Der Saldo der schwebenden Verrechnungen (zum Begriff siehe Position HV11/174) ist hier auszuweisen, wenn die Passivposten unter den schwebenden Verrechnungen die Aktivposten übersteigen.

Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Banken: soweit debitorisch siehe Position HV11/061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“, soweit kreditorisch siehe Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“

### Position 325 Passivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten

Hier ist der Saldo aller Aufwands- und Ertragsbuchungen anzugeben, wenn die Erträge die Aufwendungen übersteigen. Der Saldo des laufenden Jahrs ist mit einem gegebenenfalls vorhandenen Saldo des vorangegangenen Geschäftsjahrs zusammenzufassen. Ein Gewinnvortrag und eine Gewinn-Vorabausschüttung (vorweggenommene Gewinnverteilung) sind in diesen Saldo einzu beziehen.

### Position 326 Übrige Passiva

Hierzu gehören

1. versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB),
2. im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss berechnete und gebuchte anteilige Zinsen für Passivpositionen sowie andere Rechnungsabgrenzungsposten (in Position 338 gesondert auszuweisen),
3. aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten (in Position 336 gesondert auszuweisen),
4. aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere (in Position 337 gesondert auszuweisen),
5. Aufzinsungsbeträge für Sparbriefe und ähnliche Aufzinsungspapiere (ohne Null-Kupon-Anleihen, siehe Position 321),
6. Verbindlichkeiten aus fälligen, noch nicht eingelösten Zinsscheinen,
7. Gegenwerte verkaufter Reiseschecks,
8. erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten,
9. ein etwaiger buchungsstandsmäßiger Habensaldo auf dem Bundesbank-Girokonto,
10. in der Meldung der Bausparkassen: im „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ angesammelte Beträge,
11. die auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerte (in Position 329 gesondert auszuweisen)
12. Netzgeld-Aufladungsgegenwerte (in Position 502 gesondert auszuweisen)
13. Verbindlichkeiten, die nicht aus dem Hauptgeschäft der MFIs – das heißt aus dem Bankgeschäft – stammen, soweit sie nicht auf einem bei der berichtenden Bank geführten Personenkonto gebucht werden, zum Beispiel Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, noch nicht abgeführte Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge, noch nicht eingelöste Dividenden und andere Gewinnanteile,

14. Nettobeträge, die bei der zukünftigen Abwicklung von Wertpapiergeschäften zu zahlen sind. Gedacht ist an nicht valutagerecht, sondern bereits vor dem Erfüllungstag auf internen Konten gebuchte Verbindlichkeiten aus schwebenden Wertpapier-Kassageschäften,
15. Verbindlichkeiten aus unwiderruflich bestätigten Akkreditiven mit über den Zeitpunkt der Vorlage der Dokumente hinaus aufgeschobener Zahlung („deferred payment credits“),
16. Sonderposten aus der Währungsumstellung auf den Euro (gemäß Art. 43 EGHGB)
17. Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands (in Position 505 gesondert auszuweisen)
18. Währungsausgleichsposten (in Position 506 gesondert auszuweisen),
19. Vorwegzuführungen zu den Rücklagen aus erwirtschafteten Überschüssen,
20. Lieferverbindlichkeiten aus Edelmetallkonten
21. Passive latente Steuern i. S. § 274 HGB

sowie eventuelle weitere Passiva, die einer anderen Position nicht zugeordnet werden können.

#### **Position 327 Nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen**

Hier sind die in Position 280 enthaltenen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen mit Nachrangabrede gesondert anzugeben, zum Beispiel entsprechend ausgestaltete Vermögensbriefe des Genossenschaftssektors sowie Sparkassenbriefe. Der hier ausgewiesene Betrag ist sektoral/fristenmäßig Anlage A2, Spalte 07, beziehungsweise Anlage C2, Spalten 01 bis 03, zuzuordnen.

#### **Position 329 Geldkarten-Aufladungsgegenwerte**

Hier ist der in Position 326 „übrige Passiva“ enthaltene Saldo aus den auf den Börsenverrechnungskonten der kartenausgebenden Banken passivierten Geldkarten-Aufladungsgegenwerten und den mit diesen Karten getätigten Umsätzen gesondert anzugeben.

#### **Position 330 Summe der Passiva**

#### **Position 335 Erhaltene Optionspreise (Optionsrechte ohne Wertpapiercharakter), soweit die Option noch ausgeübt werden kann, ferner erhaltene „initial margins“ und „variation margins“ aus noch nicht abgewickelten Finanzterminkontrakten**

In dieser Position sind erhaltene Prämien für Optionen, die nicht dem Handelsbestand zuzurechnen sind, sowie Margins für alle noch nicht abgewickelten derivativen Finanzinstrumente zu zeigen.

### **Position 336 Aufgelaufene Zinsen auf Verbindlichkeiten**

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Verbindlichkeiten zu zeigen.

### **Position 337 Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere**

In dieser Position sind die berechneten und gebuchten aufgelaufenen Zinsen für Wertpapiere zu zeigen.

### **Position 338 Rechnungsabgrenzungsposten**

### **Position 339 Versteuerte Pauschalwertberichtigungen (stille Vorsorgereserven gemäß § 340 f Abs. 1 HGB und Art. 31 Abs. 2 Satz 2 EGHGB)**

### **Position 340 Eventualverbindlichkeiten**

### **Position 341 Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)**

Hier sind nur Indossamentsverbindlichkeiten und andere wechselrechtliche Eventualverbindlichkeiten aus abgerechneten und weiterverkauften Wechseln (einschl. eigener Ziehungen) zu vermerken. Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten, Eventualverbindlichkeiten aus Schatzwechseln und aus an die Deutsche Bundesbank verpfändeten Wechseln sind nicht einzubeziehen.

Abweichend von § 24 RechKredV sind die Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln nicht um Wertberichtigungen zu kürzen.

Als Zeitpunkt, von dem an Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln nicht mehr auszuweisen sind, gilt der Verfalltag (falls Samstag, Sonn- oder Feiertag: der folgende Geschäftstag).

Eigene Akzente und Solawechsel im Umlauf siehe die gleichnamige Position 233

### **Position 342 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen**

Hier sind auch Erfüllungsgarantien für Termingeschäfte, Optionsrechte und Finanz-Swaps, ferner Ausbietungs- und andere Garantieverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kreditderivaten wie Credit Default Swaps und Total Return Swaps im Anlagebuch, verpflichtende Patronatserklärungen sowie unwiderrufliche Kreditbriefe einschl. der dazugehörigen Nebenkosten zu vermerken, ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen. Die Verbindlichkeiten sind in voller Höhe (z. B. bei Rahmenczusagen oder Höchstbetragsvereinbarungen) beziehungsweise mit dem valutierenden Betrag der Hauptschuld (zum Beispiel wenn regelmäßig zu tilgende Darlehensverbindlichkeiten verbürgt sind) zu vermerken, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben vorhanden sind beziehungsweise solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter Position 260 „Rückstellungen“ auszuweisen sind.

Akkreditivverpflichtungen nach Vorlage der akkreditivgerechten Dokumente siehe – je nach Gläubiger – Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ oder Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“

### **Position 343 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten**

Die Beträge sind mit dem Buchwert der bestellten Sicherheiten zu vermerken. Hierzu gehören Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Kautionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten. Besteht außerdem eine Verbindlichkeit aus einer Bürgschaft oder aus einem Gewährleistungsvertrag, so ist nur diese zu vermerken, und zwar unter Position 342 „Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen“.

### **Position 350 Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel**

Hier sind angekaufte, vor dem Verfalltag vom Wechselbestand abgebuchte Wechsel, die zum Einzug versandt worden sind, auszuweisen.

Inkassowechsel siehe Position HV11/171 „Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere“

### **Position 360 Geschäftsvolumen**

Das Geschäftsvolumen ergibt sich aus der Erweiterung der Bilanzsumme (Position 330) um die Positionen 341 „Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln (einschl. eigener Ziehungen)“ und 350 „Aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandte Wechsel“.

### **Position 370 Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften (Positionen 371–373)**

Zum Ausweis von Pensionsgeschäften siehe „Allgemeine Richtlinien“

Wegen Untergliederung „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Position 380 Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen**

Hier sind Verbindlichkeiten aus der Übernahme einer Garantie für die Platzierung oder Übernahme von Finanzinstrumenten gegenüber Emittenten zu vermerken, die während eines vereinbarten Zeitraums Finanzinstrumente revolving am Geldmarkt begeben. Es sind nur Garantien zu erfassen, durch die sich die Bank verpflichtet, Finanzinstrumente zu übernehmen (sog. Backup-Linien) oder einen entsprechenden Kredit zu gewähren (sog. Standby-Linien), wenn die Finanzinstrumente am Markt nicht platziert werden können. Im Regelfall handelt es sich um Verpflichtungen aus sogenannten Fazilitäten wie Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und Note Issuance Facilities (NIFs).

Die Verbindlichkeiten sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken. Wird eine Garantie von mehreren Banken gemeinschaftlich gewährt, so hat jedes beteiligte Institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit zu vermerken. Übernahmeverpflichtungen im üblichen Konsortialgeschäft sind nicht einzubeziehen.

Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere siehe Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“

### **Position 390 Unwiderrufliche Kreditzusagen**

Hier sind alle unwiderruflichen Verpflichtungen unabhängig von ihrer Laufzeit und einer etwaigen Besicherung oder Garantie zu vermerken, die Anlass zu einem Kreditrisiko geben können; dazu gehören insbesondere förmlich abgegebene Verpflichtungen, Darlehen zu geben, Wertpapiere zu kaufen und Garantien und Akzepte bereitzustellen, ferner Verpflichtungen, per Termin Einlagen verbindlich zu leisten (sog. Forward Forward Deposits), sowie Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen für Aktien, Immobilienfondsanteile und andere Kapitalmarktpapiere. Der Abschluss eines Bausparvertrags gilt nicht als unwiderrufliche Kreditzusage. Die Verpflichtungen sind gekürzt um die in Anspruch genommenen Beträge zu vermerken.

Befristete Kreditzusagen sind dann als unwiderrufliche Zusagen zu qualifizieren, wenn sie nicht mit einer förmlichen fristlosen und vorbehaltlosen Kündigungsmöglichkeit verbunden sind.

Die Vermerkspflicht entfällt bei „bis auf weiteres“-Kreditzusagen.

### **Position 400 Verbindlichkeiten gegen Sicherheitsleistung (Positionen 401 und 402)**

Hier sind die Beträge aus den Positionen 210 und 222 auszuweisen, die Geldaufnahme gegen Sicherheitsleistung darstellen; dazu gehören zum Beispiel die Aufnahme von Offenmarktkrediten bei der Deutschen Bundesbank sowie die Geldaufnahme aus echten Pensionsgeschäften (mit dem für die Übertragung erhaltenen Betrag anzusetzen).

Deckungsstockgesicherte Verbindlichkeiten der Realkreditinstitute und öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten sowie zweckgebundene Geldaufnahmen gegen Sicherheitsleistung im Zusammenhang mit Weiterleitungskrediten sind hier nicht zu erfassen.

### **Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411–413)**

Hier sind die Kapitalbeträge von Finanzswaps auszuweisen, deren Zinsverbindlichkeiten und/oder Währungsbeträge getauscht worden sind. Unter Zinsswaps sind Geschäfte auszuweisen, bei denen variable gegen feste Zinsverpflichtungen oder unterschiedlich basierte variable Zinsverpflichtungen gegeneinander getauscht werden. Zu den Währungsswaps gehören alle Geschäfte, bei denen die Währung des Kapitalbetrags und der zugehörigen Zinsen getauscht wird, ohne dass sich die Berechnungsformel der Zinsen ändert. Unter Zins-/Währungsswaps wird eine Kombination der beiden vorgenannten Arten von Swapgeschäften verstanden. Auch sogenannte Forward Swaps sind hier aufzunehmen. Swapgeschäfte, die zum Zweck der Kurssicherung am Devisenmarkt getätigt werden, sind nicht zu erfassen.

Auch treuhänderisch ausgestaltete Geschäfte sowie Geschäfte, bei denen das Kreditrisiko etwa durch „non recourse“-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde, sind hier zu zeigen.

Institute mit Zweigstellen im Ausland sowie inländische Zweigstellen ausländischer Banken haben auch die mit eigenen Häusern im Ausland (siehe Fußnote 1 auf S. 26) getätigten Zins- und Währungsswaps einzubeziehen. In der Meldung für das Gesamtinstitut sind Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts nicht anzugeben.

Auf Euro, ECU, D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lautende Kontrakte müssen hier, und zwar in der Unterposition 411 „Zinsswaps“, nur noch ausgewiesen werden, falls es sich um Zinskontrakte variabel gegen fix handelt. Andere derart nominierte Kontrakte, zum Beispiel Währungsswaps und Zins-/Währungsswaps variabel gegen variabel, sind hier nicht mehr zu zeigen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

#### **Position 420 Verwaltungskredite**

Zum Begriff „Verwaltungskredite“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

Im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung verwaltete Kredite siehe Positionen HV11/121 und HV21/241 „Treuhandkredite“

#### **Position 431 Altersvorsorgevermögen nach dem AVmG**

Hier sind sowohl Altersvorsorgebeiträge (Eigenbeiträge der Sparer) als auch gutgeschriebene staatliche Zulagen zu zeigen.

#### **Position 432 Nachrangig begebene Schuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl.**

Hier sind die in Position 280 enthaltenen nachrangig begebenen Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen. Zurückgekaufte nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen sind mit ihrem passivierten Wert abzusetzen.

#### **Position 441 Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich**

Hier sind in Position 280 enthaltene unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

#### **Position 442 darunter: Unverbriefte nachrangige Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich**

Hier sind die in Position 441 enthaltenen unverbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im Inland und in anderen Ländern der EWU mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschließlich auszuweisen.

#### **Position 450 Zahl der im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten**

Hier sind sämtliche im Umlauf befindlichen Bankkunden-Karten mit Zahlungsfunktion, jedoch keine Kreditkarten auszuweisen.

#### **Position 472 Anzahl der Beschäftigten (nach Vollzeitbeschäftigten)**

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter (umgerechnet in Vollzeitbeschäftigte).

### **Position 473 Anzahl der Beschäftigten (nach Köpfen)**

Durchschnittliche Anzahl der im Referenzjahr (d. h. in dem Kalenderjahr, das dem jeweiligen Meldetermin vorangegangen ist) bei dem meldepflichtigen Institut beschäftigten Mitarbeiter.

### **Position 480 Handelsbestand**

Diese nachrichtliche Angabe entspricht dem Passivposten 3a. „Handelsbestand“ des Formblatts 1 zur RechKredV.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

### **Position 502 Netzgeld-Aufladungsgegenwerte**

Hier sind die in Position 326 „übrige Passiva“ enthaltenen Netzgeld-Aufladungsgegenwerte und ähnliche Ausprägungsformen elektronischen Geldes gesondert anzugeben, sofern sie nicht in Position 329 enthalten sind. Dabei handelt es sich um vorausbezahlte elektronische Zahlungseinheiten, die vom Benutzer auf dem Computer gespeichert und einmalig oder mehrfach zur „anonymen“ Zahlung verwendet werden.

### **Position 505 Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands**

Hier sind die derivativen Finanzinstrumente des Handels mit einem negativen Wert im Sinne des § 340e Abs. 3 HGB und des § 35 Abs. 1 Nr. 1a RechKredV sowie erhaltene Optionsprämien für Optionen des Handelsbestands anzugeben, soweit sie nicht in anderen Positionen (wie z. B. wertpapiermäßig verbriefte Optionsscheine in Position 234) auszuweisen sind.

### **Position 506 Währungsausgleichsposten**

Hier sind die Unterschiedsbeträge zu zeigen, die sich am Meldestichtag aus der Umrechnung von auf Fremdwährung lautenden Passivposten in Euro ergeben.

Fremdwährungsumrechnung zum Meldestichtag, siehe „Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen, Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro“

### **Positionen 524 bis 526 Handelsbestand**

Hier sind die in den Passiv-Positionen 210, 220 und 230 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

### **Positionen 700 bis 703 Handelsbestand**

Hier sind die in den Aktiv-Positionen 060, 070, 080 und 090 enthaltenen Handelsbestandsanteile gesondert auszuweisen.

Siehe Allgemeine Richtlinien, III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen

# Richtlinien zu den Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik

## ■ I. Anlage A1<sup>1)</sup>

### Forderungen an Banken (MFIs)

#### Schuldner

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken unter Zeile 110 auszuweisen.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

### Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:  
ihre Forderungen an die zuständige Landesbank beziehungsweise Genossenschaftliche Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:  
ihre Forderungen an angeschlossene Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Forderungen der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihre Spitzeninstitute sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

#### Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

### Buchforderungen (Spalten 01 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 061 ausgewiesenen Forderungen an Banken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu gehören auch die Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften, die in Zeile 114, Spalten 01 beziehungsweise 02 einzutragen sind. In Zeile 115 sind die For-

<sup>1</sup> Für Bausparkassen Meldeschema „A1-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 89 ff.).

derungen aus Reverse-Repo-Geschäften, das heißt Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist, zu zeigen.

Täglich fällige Guthaben bei der Deutschen Bundesbank gemäß Hauptvordruck (HV11), Position 020, sind in Zeile 114, Spalte 09 (Bausparkassen Spalte 10) auszuweisen

Forderungen an Bausparkassen aus eigenen Bausparverträgen („Vorratsverträge“) sind in Zeile 111, Spalte 03 zu zeigen

### **Wechselkredite** (Spalten 06 und 07)

In Spalte 06 sind die Wechseldiskontkredite an Banken (MFIs) zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Solawechseln der Aussteller).

In Spalte 07 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Bank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

### **Treuhandkredite** (Spalte 08)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

### **Guthaben bei Zentralnotenbanken** (Spalte 09)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 020 ausgewiesenen täglich fälligen Guthaben einschl. der täglich fälligen Fremdwährungsguthaben danach zu untergliedern, ob sie bei der Deutschen Bundesbank (Zeile 114) oder bei ausländischen Zentralnotenbanken (Zeile 120) gehalten werden.

Forderungen an die Deutsche Bundesbank aus Übernachtguthaben, Termineinlagen und Wertpapierpensionsgeschäften sind in Zeile 114, Spalte 01 oder 02 auszuweisen

### **Forderungen aus Konsortialkrediten** (Spalte 10)

Hier sind die an andere Banken (MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen. Stille Unterbeteiligungen (Innenkonsortien) sind in diese Spalte nicht aufzunehmen.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „Gemeinschaftsgeschäfte, Allgemeine Richtlinien“

## **■ II. Anlage A2<sup>1)</sup>**

### **Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)**

#### **Gläubiger**

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

---

1 Für Bausparkassen Meldeschema „A2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 89 ff.)

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Ausweisstichtag besteht.

Bei Weiterleitungsgeldern (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszuweisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

Meldung über die Auslandsfilialen siehe S. 93 f.

### **Zuständige Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften (Zeile 113)**

Hier sind auszuweisen

- von Sparkassen und Kreditgenossenschaften:  
ihre Verbindlichkeiten gegenüber der zuständigen Landesbank beziehungsweise Genossenschaftlichen Zentralbank
- von Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken:  
ihre Verbindlichkeiten gegenüber angeschlossenen Sparkassen beziehungsweise Kreditgenossenschaften.

Verbindlichkeiten der Landesbanken und Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihren Spitzeninstituten sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen

### **Fristigkeit**

siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unten „Nachrichtliche Angaben“

### **Verbindlichkeiten (Spalten 01 bis 08)**

Hier sind die in Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“ des Hauptvordrucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, darunter auch Verbindlichkeiten aus an Banken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Bei der Deutschen Bundesbank aufgenommene Übernachtkredite sind als täglich fällige Verbindlichkeiten in Zeile 114, Spalte 01 auszuweisen. Verbindlichkeiten gegenüber der Deutschen Bundesbank aus Offenmarktkrediten sind ebenfalls in Zeile 114 zu zeigen.

Verbindlichkeiten gegenüber der EZB, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Verwaltung des Eigenkapitals und der Währungsreserven der EZB, sind in Zeile 120 auszuweisen.

**darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 01 – 05)**

Hier sind die Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

**Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen (Spalte 07)**

Hier sind die in den Spalten 05 und 12 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern aufzugliedern.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

In Spalte 05 enthaltene an Kreditinstitute abgegebene nicht standardisierte Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 219 anzugeben.

**Den Kreditnehmern nicht abgerechnete weitergegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen (Spalte 08)**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) in Position 210 enthaltenen Wechsel auszuweisen, die zur Sicherung von Krediten bei dem berichtenden Institut hinterlegt und zum Zweck der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben worden sind.

**Wechselverbindlichkeiten (Spalten 09 und 10)**

Hier sind die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus den Einreichern abgerechneten weiterverkauften Wechseln und die Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten und Solawechseln nach Gläubigern aufzugliedern. Auch an Nichtbanken ausgehändigte sowie nach Diskontierung an andere Nichtbanken weitergegebene eigene Akzente sind als Wechselverbindlichkeiten gegenüber Banken auszuweisen.

**Treuhandkredite (Spalte 11)**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Banken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweisstichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind in Spalte 01 anzugeben.

### **Nachrangige Verbindlichkeiten (Spalte 12)**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Banken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch die in Spalte 07 enthaltenen nachrangig begebenen Namenspapiere.

### **Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken mit Sitz außerhalb der EWU (Zeilen 200, 300 und 400)**

In der Zeile 200 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 300 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 400 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

### **Anlage A3**

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) – Übertragbare Verbindlichkeiten

#### **Gläubiger**

„Banken (MFIs)“, „inländische“, „ausländische“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage A2 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

### ■ III. Anlage B1<sup>1)</sup>

#### Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

##### Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“. „Zentrale Gegenparteien“ siehe Kundensystematik, Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G), Fußnote 2.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Schuldner diejenige Stelle, die den Kredit dem berichtenden Institut unmittelbar schuldet, und zwar auch dann, wenn diese Stelle die Mittel ihrerseits an einen Endkreditnehmer weiterleitet.

Als Schuldner (Kreditnehmer) gilt auch in den Fällen, in denen ein Dritter sich zu einer Gewährleistung verpflichtet hat (z. B. eine öffentliche Stelle bei sog. 1b-Hypotheken), stets derjenige, der den Kredit in Anspruch genommen hat, und nicht die gewährleistende Stelle.

Die sogenannten „Kommunaldarlehen“ sind nicht ohne weiteres global den „Gemeinden und Gemeindeverbänden“, sondern dem jeweiligen Kreditnehmer zuzuordnen. So sind zum Beispiel „Kommunaldarlehen“ an Länder unter Zeile 220 der Anlage B1, „Kommunaldarlehen“ an öffentlich-rechtliche Banken in Anlage A1, Zeile 110 auszuweisen.

##### Fristigkeit

Tilgungsstreckungsdarlehen für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit bis fünf Jahre einschließlich sind zusammen mit den langfristigen Hypothekarkrediten den langfristigen Buchforderungen (Spalte 03) zuzuordnen.

siehe „Allgemeine Richtlinien“

##### Buchforderungen

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 071 ausgewiesenen Buchforderungen an Nichtbanken nach Schuldnern und Fristigkeiten aufzugliedern. Dazu zählen auch Forderungen aus Reverse-Repo-Geschäften, das heißt Kreditgewährung, die mit in Pension erhaltenen Wertpapieren gesichert ist.

Forderungen an die Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

##### Wechselkredite (Spalten 05 und 06)

In Spalte 05 sind die Wechseldiskontkredite an Nichtbanken zu erfassen. Die Zuordnung der Wechselkredite zu den Kreditnehmern ist nach den Einreichern, denen die Wechsel abgerechnet worden sind (Einreicherobligo), vorzunehmen; ausgenommen sind Kredite aufgrund von à forfait angekauften Wechseln (hier gilt als Kreditnehmer der Bezogene, bei à forfait angekauften Sola-

<sup>1</sup> Für Bausparkassen Meldeschemata „B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 89 ff.)

wechseln der Aussteller). Am Geldmarkt erworbene Wechsel sind als Wechselkredite an inländische Banken in Anlage A1 auszuweisen.

In Spalte 06 sind die Wechsel im Bestand zu erfassen, deren Bezogener (bei Solawechseln: deren Aussteller) eine Nichtbank ist. Die sektorale Zuordnung der Wechsel im Bestand ist nach den Bezogenen vorzunehmen.

#### **Treuhandkredite (Spalte 07)**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter Position 121 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Schuldnern (Kreditnehmern) zu gliedern.

#### **Forderungen aus Konsortialkrediten (Spalte 08)**

Hier sind die an Nichtbanken (Nicht-MFIs) offen gewährten Konsortialkredite zu zeigen. Stille Unterbeteiligungen (Innenkonsortien) sind in diese Spalte nicht einzubeziehen.

Gemeinschaftskredite, Konsortialkredite siehe „Gemeinschaftsgeschäfte, „Allgemeine Richtlinien“

### **■ IV. Anlage B3**

#### **Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion**

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage B1 übereinstimmt, sind die Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral, für Privatpersonen nach dem Verwendungszweck sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Forderungen an jegliche internationalen Organisationen (Abschnitt „Verzeichnis wichtiger internationaler Organisationen“, S. 658f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

### **■ V. Anlage B4**

#### **Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten**

Die Forderungen an inländische Privatpersonen sind entsprechend dem Verwendungszweck auszuweisen.

Als Darunter-Position zu den Konsumentenkrediten sind Kredite anzugeben, die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind (Ratenkredite).

Diese Anlage ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist sie nicht zu erstatten.

Die zahlenmäßigen Übereinstimmungen zwischen den Krediten für den Wohnungsbau dieser Anlage und der betreffenden Tabellen der Kreditnehmerstatistik ergeben sich aus den in dieser Anlage enthaltenen Abstimmgleichungen für Formalprüfungen; gleiches gilt die Abstimmung der Ratenkredite.

„Privatpersonen“, „inländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite siehe „Allgemeine Richtlinien“

## ■ VI. Anlage B5

### Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

#### Schuldner

Hier sind die grundpfandrechtlich besicherten Buchforderungen gemäß Position 071 nach Kreditarten anzugeben. Unter grundpfandrechtlich besichert wird Folgendes verstanden:

Kredite,

- die bei Anwendung des Kreditrisikostandardansatzes (KSA) durch Grundpfandrechte auf Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt oder zu Wohnzwecken vermietet werden, besichert sind, oder die bei Anwendung des KSA durch Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien im Inland oder auf dem Gebiet eines anderen Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR), der das Wahlrecht nach Anhang VI Teil 1 Nr. 51 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Solvabilitätsverordnung (SolV)) in Anspruch genommen hat, besichert sind, oder
- die bei Anwendung des auf internen Ratings basierenden Ansatzes unter Verwendung aufsichtlicher Verlustquoten bei Ausfall (F-IRBA) durch Wohnimmobilien, die vom Eigentümer gegenwärtig oder künftig selbst bewohnt werden oder zu Wohnzwecken vermietet werden, oder durch Gewerbeimmobilien besichert sind,

gelten als grundpfandrechtlich besichert, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für den Kreditbetrag ist eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingkrediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum Marktwert der Immobilie nach § 16 Abs. 2 Satz 4 des Pfandbriefgesetzes anerkannt. Alternativ zum Marktwert kann der Beleihungswert nach § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 3 des Pfandbriefgesetzes oder ein anders ermittelter nachhaltig erzielbarer Wert, der diesen Anforderungen genügt, herangezogen werden.

2. Der Wert der Immobilie ist nicht erheblich von der Bonität des Schuldners abhängig.
3. Für nicht im Inland belegene Wohnimmobilien ist die Zahlungsfähigkeit des Schuldners nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilie oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Falls die zuständigen Behörden in einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes für ihr Hoheitsgebiet die Einhaltung der Voraussetzungen in Anhang VI Teil1 Nr. 49 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 2 Satz 2 SolvV) beziehungsweise Anhang VIII Teil1 Nr. 16 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 SolvV) festgestellt haben, gilt diese Anforderung für in diesem Staat belegene Immobilien als erfüllt.
4. Die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei Gewerbeimmobilien ist nicht erheblich von der wirtschaftlichen Entwicklung der verpfändeten Immobilien oder dem Projekt abhängig, zu dem diese Immobilie gehört, insbesondere von Zahlungsströmen, die von der Immobilie erzeugt werden, und hängt von seiner Fähigkeit ab, die Zahlungsverpflichtung aus anderen Quellen zu bedienen. Für im Inland belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 SolvV wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Adressrisikopositionen, die durch Gewerbeimmobilien besichert sind, nicht überschritten wurden. Für in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraumes belegene Gewerbeimmobilien gilt diese Anforderung als erfüllt, wenn dieser Staat das Wahlrecht nach Anhang VI Teil1 Nr. 58 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 SolvV) beziehungsweise das Wahlrecht nach Anhang VIII Teil 1 Nr. 17 der Richtlinie 2006/48/EG (vgl. § 159 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 SolvV) ausübt und wenigstens jährlich bekannt gibt, dass die Höchstverlustraten für Grundpfandrechte auf Gewerbeimmobilien in diesem Staat eingehalten werden.

Für Institute, die ihre Eigenkapitalanforderungen nach dem IRBA unter Verwendung eigener Schätzungen von Verlustquoten bei Ausfall (A-IRBA) berechnen, gelten Kredite als grundpfandrechtlich besichert, wenn für den Kreditbetrag eine grundpfandrechtliche Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten ist. Für eine Berücksichtigung im Rahmen der BISTA ist dabei auf den Abschlusszeitpunkt des auf einer derartigen Besicherung basierenden Kreditvertrages abzustellen, auch wenn zu diesem Termin die Besicherungswirkung noch nicht rechtswirksam ist. Im Falle von Überziehungskrediten, revolvingenden Krediten und echten Kreditkartenkrediten gilt die maximal vereinbarte Kreditsumme als Kreditbetrag. Für bankstatistische Zwecke wird eine derartige grundpfandrechtliche Besicherung bis höchstens zum (institutsintern) ermittelten Wert der Immobilie anerkannt. Üblicherweise handelt es sich hierbei um den Marktwert der Immobilie.

Die einmal getroffene Entscheidung, einen (einer Verwendungszweck-Kategorie zugeordneten) Kredit als „grundpfandrechtlich besichert“ zu klassifizieren, ist im Zeitablauf beizubehalten („**Ursprungs-Besicherungsprinzip**“).

Im Inland tätige rechtlich unselbständige Zweigstellen ausländischer Banken (ZaB) und sonstige zur Bilanzstatistik meldepflichtige Institute, für die oben genannte Regelungen der Richtlinie 2006/48/EG beziehungsweise der SolvV nicht gelten, die auf die Anwendung der Kreditrisikominimierungstechniken verzichten oder die von der Anwendung dieser Regelungen aus sonstigen Gründen ausgenommen sind, weisen Kredite dann als „grundpfandrechtlich besichert“ aus, wenn

für den Kreditbetrag bei Kreditausreichung eine grundpfandrechtl. Sicherheit in mindestens gleicher Höhe bestellt, verpfändet oder abgetreten wurde.

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „ausländische“, Untergruppen sowie Konsumentenkredite, Kredite für den Wohnungsbau, sonstige Kredite siehe „Allgemeine Richtlinien“.

## ■ VII. Anlage B6

### Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung

#### Schuldner

Hier sind die auf Euro lautenden Buchforderungen gemäß Position 071 nach Restlaufzeiten und Zinsanpassungsfristen untergliedert anzugeben.

Für die Berechnung der Restlaufzeiten können die Methoden angewendet werden, die für das bankaufsichtliche Meldewesen zugelassen sind. Nach diesen Vorgaben sind die Restlaufzeiten für jeden Quartalsendtermin kalendergenau zu berechnen. Sollte dies im Einzelfall Probleme bereiten, so sind wir bereit, auch die im BAKred-Rundschreiben 18/1999<sup>1)</sup> zum Grundsatz II unter Punkt 10, Wahlmöglichkeit 1 dargestellte „30-Tage-Monatsmethode“ bei der Berechnung der jeweiligen Restlaufzeiten zu akzeptieren.

Eine Zinsanpassung ist als Änderung des Zinssatzes einer Buchforderung zu verstehen, die im betreffenden Kreditvertrag vorgesehen ist. Zu den Buchforderungen, die einer Zinsanpassung unterliegen, zählen unter anderem Buchforderungen mit Zinssätzen, die in regelmäßigen Abständen im Einklang mit der Entwicklung eines Index (z. B. Euribor), Buchforderungen mit Zinssätzen, die laufend („variable Zinssätze“) und Buchforderungen mit Zinssätzen, die nach dem Ermessen der Bank (MFI) angepasst werden.

Eine Meldepflicht ist dann gegeben, wenn nachfolgend aufgeführte Meldetatbestände erfüllt sind:

- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr verfügen, sind in Spalte 01 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.
- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über einem Jahr liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 02), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 12 Monate möglich ist.
- Buchforderungen, die über eine Ursprungslaufzeit von mehr als zwei Jahren aber nur noch über eine Restlaufzeit bis zwei Jahren einschl. verfügen, sind in Spalte 03 des Meldeschemas / Vordrucks zu melden.

<sup>1)</sup> [http://www.bafin.de/clin\\_152/nn\\_722552/sid\\_72A962D2B071109CFCFB9E99DDFB9E897/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/ba\\_bis\\_042002/rs\\_9918\\_ba.html?\\_\\_nnn=true](http://www.bafin.de/clin_152/nn_722552/sid_72A962D2B071109CFCFB9E99DDFB9E897/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Service/Rundschreiben/ba_bis_042002/rs_9918_ba.html?__nnn=true)

- Buchforderungen, bei denen Ursprungs- und Restlaufzeit über zwei Jahren liegen, sind nur dann meldepflichtig (Spalte 04), wenn eine Zinsanpassung innerhalb der nächsten 24 Monate möglich ist. Aufgrund der gewählten Abgrenzung der Ursprungslaufzeiten überlappen sich die in den Spalten 01/02 und 03/04 abgefragten Sachverhalte teilweise, während andere Sachverhalte gar nicht abgefragt werden.

Diese Ergänzungsmeldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“, „andere Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion“ sowie Ursprungslaufzeiten siehe „Allgemeine Richtlinien“.

## ■ VIII. Anlage B7

### Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) – Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite

#### Schuldner

Hier sind die auf Euro lautenden als revolvierende Kredite und Überziehungskredite beziehungsweise als Kreditkartenkredite eingeräumten Buchforderungen gemäß Position 071 sektoral gegliedert zu zeigen. Die Kreditkartenkredite sind dabei nach unechten und echten Kreditkartenkrediten zu unterscheiden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich. Von Bausparkassen ist diese Meldung nicht zu erstatten.

Revolvierende Kredite und Überziehungskredite, Kreditkartenkredite siehe „Allgemeine Richtlinien“

„Unternehmen und Privatpersonen“, „inländische“ sowie „andere Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

## ■ Anlagen C1 bis C4

### Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

#### Gläubiger

Als Gläubiger gilt im Fall eines Gläubigerwechsels diejenige Stelle, der gegenüber die Verbindlichkeit am Meldestichtag besteht.

Bei Weiterleitungskrediten (siehe „Allgemeine Richtlinien“) gilt als Gläubiger jeweils die Stelle, der das berichtende Institut die Gelder unmittelbar schuldet, nicht die Stelle, von der die Beträge ursprünglich stammen. So sind zum Beispiel Gelder aus Länderhaushalten, wenn sie über eine Landesbank/Genossenschaftliche Zentralbank und Sparkasse/Kreditgenossenschaft an den Kreditnehmer weitergeleitet worden sind, von der Landesbank/Genossenschaftlichen Zentralbank in Anlage C1, Zeile 220, von der Sparkasse/Kreditgenossenschaft in Anlage A2, Zeile 113 einzuordnen. Entsprechend sind aus ERP-Programmen stammende Gelder in Anlage A2, Zeile 111 auszu-

weisen, wenn das berichtende Institut sie von der Kreditanstalt für Wiederaufbau oder einer anderen Bank erhalten hat.

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“. „Zentrale Gegenparteien“ siehe Kundensystematik, Übrige Finanzierungsinstitutionen (64G), Fußnote 2.

### **Fristigkeit**

siehe „Allgemeine Richtlinien“ und unten „Nachrichtliche Angaben“

Im Falle einer „on-balance-true-sale“-Verbriefungstransaktion werden Kredite beziehungsweise andere Aktiva, die mittels „traditioneller Verbriefung“ veräußert worden sind, weiterhin in der Bilanz des Kreditverkäufers ausgewiesen. Die buchhalterischen Gegenposten sind in den Positionen C1/C3, Zeile 113 beziehungsweise 421, Spalte 04 (jeweils einschl. „darunter“-Positionen) zu zeigen; ein Ausweis unter HV21/326 „Übrige Passiva“ ist für bankstatistische Zwecke nicht zulässig.

### **Nachrichtliche Angaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

In der Zeile 600 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 400 der Anlagen C3 und C4 sind reine Kündigungsgelder zu zeigen.

In der Zeile 700 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 500 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigung noch nicht ausgesprochen wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der vereinbarten Laufzeit entspricht.

In der Zeile 800 der Anlagen C1 und C2 beziehungsweise Zeile 600 der Anlagen C3 und C4 sind die Verbindlichkeiten zu zeigen, die neben einer vereinbarten Laufzeit auch eine Kündigungsfrist aufweisen, wobei die Kündigungsmöglichkeit ausgeübt wurde. Die Verbindlichkeiten – auch Teilbeträge – sind in der Fristigkeit zu zeigen, die der Kündigungsfrist entspricht.

## **■ IX. Anlage C1**

### **Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen**

Hier sind die in Position 222 „andere Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ des Hauptvordrucks (HV21) ausgewiesenen Beträge, die auch die Verbindlichkeiten aus an Nichtbanken abgegebenen Namensschuldverschreibungen, Namensgeldmarktpapieren und Sparbriefen umfassen, nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Verbindlichkeiten gegenüber den Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt sind den „sonstigen Unternehmen“ (Zeile 114) zuzuordnen

### **Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos) (Spalte 06)**

Hier sind die in Spalte 05 enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus echten Pensionsgeschäften und aus gegen Geldsicherheiten betriebenen Wertpapier- und Edelmetall-Leihgeschäften in Höhe der für die Übertragungen erhaltenen Beträge gesondert auszuweisen.

## ■ X. Anlage C2

### **Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen** (Spalten 01 bis 03)

Hier sind die in Anlage C1, Spalte 05, und in Anlage C2, Spalte 05 (siehe hierzu auch Erläuterungen zur Position HV22/327 „nachrangig begebene Namensschuldverschreibungen“), enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken aus

- Sparkassenbriefen, Volksbank-Sparbriefen, Raiffeisen-Sparbriefen, Anlagezertifikaten des Genossenschaftssektors,
- Wachstums-Zertifikaten des Genossenschaftssektors (in Form von Termineinlagen), Sparkassen-Gewinnobligationen, Gewinn-Sparbriefen von Kreditgenossenschaften und ähnlichen Namens-Gewinnschuldverschreibungen,
- anderen standardisierten, kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (unabhängig davon, ob die Worte „Spar“ oder „Brief“ in ihrer Bezeichnung vorkommen)

gesondert auszuweisen und nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

Nicht einzubeziehen sind Sparkassenzertifikate sowie Wachstumszertifikate des Genossenschaftssektors in Form des Wachstums-Sparbuchs, soweit es sich um Spareinlagen gemäß § 21 Abs. 4 RechKredV handelt, die in Anlage D zu erfassen sind.

Fällige Sparbriefe sind hier nicht aufzunehmen; sie sind vom Fälligkeitstag an in Anlage C1 unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Spalte 01 auszuweisen.

Die in Anlage C1, Spalte 05 enthaltenen an Nichtbanken abgegebenen nicht standardisierten und nicht kleingestückelten Namensschuldverschreibungen (jedoch ohne die zur Sicherung aufgenommener Globaldarlehen dem Darlehensgeber ausgehändigten Namensschuldverschreibungen) sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV22) unter Position 229 anzugeben.

### **Treuhandkredite** (Spalte 04)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 241 ausgewiesenen Beträge, soweit sie Nichtbanken betreffen, nach Gläubigern aufzugliedern.

Gelder für Treuhandkredite, soweit sie am Ausweistichtag noch nicht weitergeleitet worden sind, sind unter „täglich fällige Verbindlichkeiten“ in Anlage C1, Spalte 01 anzugeben.

### **Nachrangige Verbindlichkeiten** (Spalte 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 280 ausgewiesenen nachrangigen Verbindlichkeiten, soweit sie Nichtbanken betreffen und es sich nicht um nachrangig begebene Schuldverschreibungen (Positionen HV22/281 und 282) handelt, nach Gläubigern aufzugliedern. Zu den hier aufzuführenden Verbindlichkeiten zählen auch nachrangig begebene Namenspapiere.

## ■ XI. Anlage C3

### **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen“**

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C1 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 658 f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

## ■ XII. Anlage C4

### **Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion; „Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; Nachrangige Verbindlichkeiten“**

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage C2 übereinstimmt, sind die Verbindlichkeiten gegenüber Gläubigern in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Verbindlichkeiten gegenüber jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 658 f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

## ■ XIII. Anlage C5

### **Übertragbare Verbindlichkeiten**

Hier sind die in Spalte 01 der Anlage C1 enthaltenen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu zeigen, die unmittelbar auf Verlangen übertragbar sind, um Zahlungen gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten durch üblicherweise genutzte Zahlungsinstrumente wie Überweisungen und Lastschriften, möglicherweise auch durch Kredit- oder Debitkarten, E-Geld-Transaktionen, Schecks oder ähnliche Mittel zu leisten, und zwar ohne nennenswerte Verzögerung, Einschränkung oder Vertragsstrafe. Verbindlichkeiten, die Verfügungsbeschränkungen unterliegen, sind keine übertragbaren Verbindlichkeiten. Als Verfügungsbeschränkung ist zum Beispiel die Verpflichtung zu sehen, dass Guthaben nur auf ein bestimmtes Referenzkonto überwiesen oder nur zur Barabhebung genutzt werden können.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

## ■ Anlagen D1 und D2<sup>1)</sup>

### Spareinlagen

### ■ XIV. Anlage D1

#### Spareinlagenbestand

#### Gläubiger

„Unternehmen und Privatpersonen“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

#### Spareinlagen

Hier sind die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesenen Beträge nach Gläubigern und Fristigkeiten aufzugliedern.

#### **Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung** (Zeile 600)

Hier sind alle Spareinlagen inländischer Nichtbanken auszuweisen, die nicht dem traditionellen Sparbuchsparen zugerechnet werden können, sondern für die ein über der Mindest-/Grundverzinsung liegender Zinssatz oder Staffelnzins und/oder ein Bonus, eine Prämie oder ein Zinszuschlag gezahlt wird. Spareinlagen sind auch dann als „Spareinlagen mit höherer Verzinsung“ hier auszuweisen, wenn die höhere Gesamtverzinsung nur beim Durchhalten der Sparpläne beziehungsweise beim Erreichen der Sparziele gewährt wird. Als Vergleichszins dient der Satz, der für entsprechend befristete traditionelle Sparverträge gezahlt wird. Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz und nach dem Altersvermögensgesetz sind hier nicht einzubeziehen.

### ■ XV. Anlage D2

#### Sparverkehr

Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

---

<sup>1</sup> Für Bausparkassen Meldeschemata „D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“; siehe hierzu auch „Ergänzende Richtlinien“ (S. 89 ff.).

Vorschusszinsen auf vorzeitig abgehobene Spareinlagen können in Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ – gegebenenfalls mit einem Minuszeichen versehen – oder in Spalte 03 „Belastungen“ ausgewiesen werden.

In den Spalten 02 „Gutschriften“ und 03 „Belastungen“ sollen sich die echten Spareinlagen-Zu- und -Abgänge widerspiegeln. Umbuchungen innerhalb der Spareinlagen gelten nicht als Umsätze.

## ■ Anlagen E1 bis E3

### Wertpapiere

Im Bestand befindliche Wertpapiere eigener Emissionen gehören nicht in die Anlagen E1 beziehungsweise E2, sondern sind, soweit es sich um zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen eigener Emissionen einschl. nachrangiger Papiere handelt, in Anlage E4 zu zeigen.

## ■ XVI. Anlage E1

### Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

#### Schuldner beziehungsweise Emittent

Zu den von Inländern emittierten Wertpapieren gehören auch nicht auf D-Mark oder Euro lautende Papiere, zu den von Ausländern emittierten Wertpapieren gehören auch auf D-Mark oder Euro lautende Papiere.

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

#### Fristigkeit

Wertpapiere mit nicht terminierter Endfälligkeit („ewige Renten“) sind in Spalte 04 („über 2 Jahre“) einzuordnen.

#### Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (Spalte 01)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter den Positionen 040 und 081 (Teilbetrag) ausgewiesenen Schatzwechsel, unverzinslichen Schatzanweisungen und ähnlichen Schuldtitel öffentlicher Stellen nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern.

#### Sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere (Spalte 02)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) in Position 081 enthaltenen börsenfähigen Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euro-Notes und andere Anleihen und Schuldverschreibungen mit einer ursprünglich vereinbarten Laufzeit von bis zu einem Jahr einschl.) nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten aufzugliedern. Die im Hauptvordruck (HV12) unter der Position 079 angegebenen Schuldverschreibungen der EZB sind in Zeile 134 einzuordnen.

### **Anleihen und Schuldverschreibungen** (Spalten 03 bis 05)

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 082 ausgewiesenen Wertpapiere nach Schuldnern beziehungsweise Emittenten sowie nach Fristigkeiten aufzugliedern. Die Zuordnung zu den beiden Fristigkeiten richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“. Getrennt handelbare Zinsscheine sind wie Anleihen einzuordnen.

Da Wertpapiere mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu einem Jahr einschl. als Geldmarktpapiere (Spalte 02) gelten, sind in Spalte 03 nur Titel mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zwei Jahre einschl. auszuweisen.

### **nachrichtlich: Bruttobestand** (Spalte 07)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

### **Emissionen von inländischen Banken (MFIs)** (Zeile 110)

Hier sind die von inländischen Banken emittierten börsenfähigen festverzinslichen Wertpapiere auszuweisen, z. B. Bankschuldverschreibungen, Geldmarktpapiere, Hypothekenpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe, Sparobligationen, Medium Term Notes.

### **Emissionen von Unternehmen** (Zeilen 121 bis 123)

Hier sind von Unternehmen emittierte Geldmarktpapiere (z. B. Commercial Paper), Medium Term Notes und Industrieobligationen (einschl. Wandelschuldverschreibungen) auszuweisen.

### **Emissionen der Sondervermögen des Bundes** (Zeile 125)

Schuldverschreibungen des Ausgleichsfonds Währungsumstellung sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 130 „Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschl. Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)“ auszuweisen.

## **■ XVII. Anlage E2**

### **Aktien und Beteiligungen**

#### **Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere**

Hier sind die im Hauptvordruck (HV11) unter der Position 090 ausgewiesenen Wertpapiere nach Emittenten und Arten aufzugliedern.

## Emittent

Wegen Untergliederung in „inländische Banken (MFIs)“, „inländische Unternehmen (Nicht-MFIs)“ und „Ausländer“ siehe „Allgemeine Richtlinien“.

## Börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine (Spalte 01)

Als börsennotierte Anteile gelten Dividendenwerte, die an einer deutschen Börse zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, außerdem Dividendenwerte, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden. Einzubeziehen sind auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine, die an einer Börse zugelassen sind.

Von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien sind nicht hier, sondern unter „Investmentfondsanteile“ auszuweisen.

## Investmentfondsanteile (Spalten 02 und 03)

In der Spalte 02 sind auch Anteilscheine von Spezialfonds (die Anwendung der für bestimmte bankaufsichtliche Zwecke zulässigen Möglichkeit der Durchschau entfällt) sowie von Investmentaktiengesellschaften emittierte Aktien auszuweisen.

In der Spalte 03 sind nur Anteile zu melden, die unter die besonderen Vorschriften des Artikels 3 Sonderregelungen, 3. „Geldmarktfonds“, der Richtlinie zur Festlegung von Fondskategorien gemäß § 4 Abs. 2 InvG, die die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erlassen hat, fallen; geldmarktnahe Wertpapierfonds zählen nicht zu den Geldmarktfonds. Für ausländische Geldmarktfonds gilt Entsprechendes.

Immobilienzertifikate sind nicht hier, sondern wie folgt auszuweisen:

- Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds in Zeile 120 oder 130, Spalte 04 „Sonstige Wertpapiere“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in Form von Kommanditgesellschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 100 „Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften“ und in Anlage E2, Zeile 120 oder 130, Spalte 07 „Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen“,
- Immobilienzertifikate der geschlossenen Immobilienfonds in der Form von Bruchteilsgemeinschaften im Hauptvordruck (HV11) unter Position 140 „Sachanlagen“; in die Anlage E2 sind sie nicht einzubeziehen.

## Sonstige Wertpapiere (Spalte 04)

Hier sind Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, soweit sie nicht in Spalten 01 bis 03 erfasst worden sind, nach Emittenten beziehungsweise Schuldnern aufzugliedern.

Anzugeben sind hier auch als Inhaber- oder Orderpapiere ausgestaltete Genuss-Scheine – soweit sie börsenfähig, aber nicht börsennotiert sind –, Optionscheine, Bezugsrechte, vor Fälligkeit hereingenommene Dividendscheine, ferner Immobilienzertifikate der offenen Immobilienfonds (ausgegeben von Kapitalanlagegesellschaften gemäß § 1 des Investmentgesetzes).

Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte sind nicht hier, sondern im Hauptvordruck (HV11) unter Position 176 „übrige Aktiva“ auszuweisen.

#### **Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen** (Spalten 07 und 08)

In Spalte 07 sind die im Hauptvordruck (HV11) in den Positionen 100 und 110 ausgewiesenen Beteiligungen (einschl. Geschäftsguthaben bei Genossenschaften) und Anteile an verbundenen Unternehmen nach Wirtschaftssektoren aufzugliedern. Die in Spalte 07 enthaltenen in Aktien verbrieften Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind in Spalte 08 gesondert anzugeben.

#### **nachrichtlich: Bruttobestand** (Spalte 10)

Hier ist der Bestand an entsprechenden Wertpapieren vor Abzug der Leerverkäufe zu zeigen.

## ■ XVIII. Anlage E3

### **Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)**

In dieser Anlage, die in ihrem formalen Aufbau im Wesentlichen mit der Anlage E1 übereinstimmt, sind die Schatzwechsel und Schuldverschreibungen gegenüber Schuldnern/Emittenten in anderen EWU-Mitgliedsländern gesondert anzugeben und sektoral sowie fristenmäßig aufzugliedern. Die Meldedaten müssen mit den betreffenden Angaben im Auslandsstatus abgestimmt sein.

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von jeglichen internationalen Organisationen (siehe Verzeichnis, S. 658 f.) dürfen – unabhängig von ihrem Sitzland – in diese Anlage nicht einbezogen werden. Die Europäische Investitionsbank (EIB) gilt als mindestreservspflichtiges MFI in der EWU. Folglich sind ihre Emissionen in der Anlage E3 entsprechend zu berücksichtigen.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

## ■ XIX. Anlage E4

### **Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren**

Hier sind zurückgekaufte nachrangige und nicht nachrangige börsenfähige Schuldverschreibungen eigener Emissionen, die in Position 083 auszuweisen sind, fristenmäßig gegliedert anzugeben.

„Börsenfähigkeit“ „Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

## ■ Anlagen F1 und F2

### Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

#### Nachrangabrede

Nachrangig begebene Schuldverschreibungen (siehe Position HV21/281) sind in der Anlage F1 gesondert anzugeben.

Nachrangig begebene nicht börsenfähige Schuldverschreibungen (siehe Position HV22/282) sind in der Anlage F2 gesondert anzugeben.

## ■ XX. Anlage F1

### Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf/nachrangige Papiere

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

#### Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere

Die Zuordnung zu den einzelnen Fristen richtet sich nach dem Zeitraum zwischen dem Beginn der in den Emissionsbedingungen festgelegten vertraglichen Laufzeit und der Endfälligkeit der Schuldverschreibungen (also grundsätzlich nach der durch die Emissionsbedingungen festgelegten längsten Laufzeit und nicht nach der durchschnittlichen Laufzeit und auch nicht nach der Restlaufzeit am Meldestichtag). Wegen der Definition des Laufzeitbeginns siehe „Allgemeine Richtlinien“.

#### Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere (Zeilen 100 bis 104)

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen am Meldestichtag im Umlauf befindlichen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (einschl. verkaufter, noch zu liefernder Inhaberschuldverschreibungen) in der Gliederung nach der Laufzeit laut Emissionsbedingungen anzugeben. Orderschuldverschreibungen, die Teile einer Gesamtemission sind, sind hier ebenfalls einzusetzen.

Strippbare eigene Emissionen sind auch nach erfolgtem Stripping weiterhin in Zeile 100 nach Maßgabe der Anleihe cum fristenmäßig aufzugliedern; eine Aufnahme in die Zeile 102 entfällt.

#### Variabel verzinsliche Anleihen (Zeile 101)

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen auszugliedern, deren Verzinsung in bestimmten Zeitabständen in Anlehnung an einen bestimmten Referenzwert (zum Beispiel Geldmarktzinssatz) neu festgelegt wird.

### **Null-Kupon-Anleihen (Zeile 102)**

Hier sind alle in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der in Zeile 104 gezeigten Geldmarktpapiere) auszugliedern, deren Zinsen nicht laufend, sondern erst zum Zeitpunkt der Einlösung gezahlt werden, das heißt Abzinsungsanleihen und Aufzinsungsanleihen einschließlich Zinssammlern. Wie im Hauptvordruck sind Null-Kupon-Anleihen auch hier mit ihrem Emissionswert bei Auflegung, das heißt ohne Berücksichtigung von Zinsen sowie Kursauf- oder -abschlägen bei späterem Absatz, auszuweisen.

Aufgelaufene Zinsen und etwaige Kursauf- und -abschläge siehe Hauptvordruck (HV21) Position 321

### **Fremdwährungsanleihen (Zeile 103)**

Hier sind die in Zeile 100 erfassten auf Fremdwährung lautenden Inhaberschuldverschreibungen auszugliedern. Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen, Null-Kupon-Anleihen und Certificates of Deposit sind nicht nur hier, sondern zusätzlich in den Zeilen 101 beziehungsweise 102 oder 104 zu erfassen.

Fremdwährungsanleihen siehe Hauptvordruck (HV12) Position 086

### **Certificates of Deposit (Zeile 104)**

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Certificates of Deposit und ähnlichen Titel auszugliedern. Als ähnliche Titel kommen zum Beispiel begebene Euro-Notes, Commercial Paper und andere am internationalen Sekundärmarkt handelbare Depositenzertifikate infrage.

### **darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 105)**

Hier sind die in Zeile 100 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **darunter: auf EURO lautend (Zeile 106)**

Hier sind die in Zeile 105 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Nachrangige börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (gemäß HV22 281)**

(Zeilen 200 bis 203)

Hier sind die in HV22 281 ausgewiesenen nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen fristenmäßig gegliedert anzugeben.

### **darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % (Zeile 201)**

Hier sind die in Zeile 200 erfassten Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 %“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

**darunter: auf EURO lautend (Zeile 202)**

Hier sind die in Zeile 201 erfassten auf Euro lautenden Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100 % auszugliedern.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

**darunter: auf EURO lautend (Zeile 203)**

Hier sind die in Zeile 200 erfassten auf Euro lautenden nachrangig begebenen börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen anzugeben.

„Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%“ siehe „Allgemeine Richtlinien“

## ■ XXI. Anlage F2

### **Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen/nachrangige Papiere**

#### **Nicht nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen (Spalten 01 bis 04)**

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV21) in den Positionen 231 und 232 enthaltenen nicht börsenfähigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

#### **Nachrangige nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere (Spalte 05)**

Hier hat das berichtende Institut die im Hauptvordruck (HV22) in der Position 282 enthaltenen nicht börsenfähigen nachrangigen Schuldverschreibungen und nicht börsenfähigen nachrangigen Geldmarktpapiere gesondert anzugeben und nach Wirtschaftssektoren der Gläubiger aufzugliedern; die sektorale Zuordnung ist nach der Person des Ersterwerbers vorzunehmen. Emittierte Inhaberschuldverschreibungen, die nicht an der Börse eingeführt werden sollen beziehungsweise dürfen, aber gleichwohl börsenfähig im Sinn dieser Richtlinien sind, sind nicht in die Tabelle F2, sondern in die Tabelle F1 aufzunehmen.

„Börsenfähigkeit“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: „Wertpapiere, Geldmarktpapiere“

## ■ Anlagen O1, O2, P1, S1

### ■ XXII. Anlage O1

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen**  
– Aggregierter Saldo –

Hier ist der aggregierte Saldo aller im Berichtszeitraum an sonstige Geschäftspartner verkauften und von sonstigen Geschäftspartnern angekauften Kredite beziehungsweise Kreditportfolien zu melden, die keiner von einer Verbriefungszweckgesellschaft durchgeführten „traditionellen“ Verbriefungstransaktion (True-Sale) zugrunde liegen. Mit „Geschäftspartner ohne MFI-Status“ sind Nicht-MFIs innerhalb der EWU und Banken sowie Nichtbanken außerhalb der EWU gemeint. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Anlage O1-relevante Kreditportfolien, die innerhalb eines Berichtszeitraums vollständig von „Geschäftspartnern ohne MFI-Status, die keine Verbriefungstransaktion betreffen“ an- und anschließend betragsgleich wieder an entsprechende Geschäftspartner verkauft werden (durchgeleitete Kreditportfolien), ohne dass sie am Meldestichtag noch in den Büchern der meldepflichtigen Bank stehen, sind nicht in der Anlage O1 zu melden.

Dies gilt nicht, wenn der in der Anlage O1 zu meldende Ankauf des Kreditportfolios für Zwecke der unmittelbar nachgelagerten Verbriefung (Anlage O2) erfolgt. Hier besteht die Meldepflicht sowohl für den Ankauf in der Anlage O1 als auch den Verkauf des verbrieften Portfolios in der Anlage O2. Allerdings kann die Zuordnung solcher Kreditportfolien nach Schwerpunktbetrachtung (Sektor, Laufzeit, Sitzland) erfolgen, sofern An- und Verkauf innerhalb eines Berichtszeitraums erfolgen. Gedacht ist zum Beispiel an Ankäufe von „Kundenforderungen“, die an ein ABCP-Programm (meist ein Conduit) weiterverkauft werden.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

#### **Schuldner**

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

#### **Fristigkeit**

siehe „Allgemeine Richtlinien“

#### **Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)**

Hier sind Verkauf und Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

#### **Wechselkredite** (Spalte 05)

Hier sind Verkauf und Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldnern aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite keine Verbriefungstransaktion betreffen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

#### **Auswirkungen auf die Bilanz** (Zeile 905)<sup>1)</sup>

Kennziffern für:	Kennziffer
Der Saldo aller Transaktionen, die Auswirkungen auf die Bilanz (Bilanzabgang bzw. -zugang) haben.	1
Der Saldo aller Transaktionen, die <b>keine</b> Auswirkungen auf die Bilanz <sup>1)</sup> (kein Bilanzabgang bzw. -zugang) haben.	2

Wenn es in einem Berichtszeitraum zu beiden Arten von Transaktionen gekommen ist, so sind getrennte Meldungen für die beiden Kennziffern zu erstatten.

Diese Meldung ist bei Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts erforderlich.

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

## ■ XXIII. Anlage O2

### **„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum**

Hier sind im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle“ Verbriefungen), die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen, zu zeigen. Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren. Banken, die als Originatoren Kredite in das verbrieft Portfolio einer „Multi-Seller-Transaktion“ eingebracht haben, erfassen Ankäufe aus diesem Portfolio immer als Rückkauf. In die Berechnung des Saldos sind Kreditverkäufe mit positivem, Kreditankäufe mit negativem Vorzeichen einzubeziehen. Sofern es sich um auf Fremdwährungen lautende Forderungen handelt, ist der in Fremdwährung ermittelte Saldo mit dem Referenzkurs am Meldestichtag umzurechnen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

<sup>1</sup> Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

Selbst wenn die meldende Bank (MFI) ursprünglich nicht der Verkäufer der Forderungen war, sind Ankäufe von Kreditportfolien oder Teilen davon, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, hier zu zeigen.

Zur Behandlung durchgeleiteter Kreditportfolien siehe Ausführungen zu Anlage O1.

„Referenzkurs am Meldestichtag“ siehe „Allgemeine Richtlinien“: Umrechnung von auf Fremdwährungen lautenden Aktiv- und Passivpositionen in Euro

### **Schuldner**

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

### **Fristigkeit**

siehe „Allgemeine Richtlinien“

### **Buchforderungen** (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 beziehungsweise HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Buchforderungen als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Krediten.

### **Wechselkredite** (Spalte 05)

Hier ist der Verkauf beziehungsweise Ankauf von Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 beziehungsweise HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern, soweit die verkauften beziehungsweise angekauften Wechselkredite als Referenzportfolio für eine Verbriefungstransaktion dienen.

Es sind dabei die Nettoveränderungen im jeweiligen Berichtsmonat zu zeigen, das heißt die Differenz zwischen verkauften und angekauften Wechselkrediten.

### **Angaben zur Verbriefungstransaktion** (Zeilen 901 bis 909)

#### **Bankinterne Kenn-Nummer** (Zeile 901)

Hier ist das von der meldenden Bank (MFI) intern gewählte Unterscheidungsmerkmal für die entsprechende Verbriefungstransaktion einzusetzen.

#### **Name/Firma** (Zeile 902)

Hier ist die Kennung/Bezeichnung der Verbriefung beziehungsweise externe Schlüsselung, unter der die Verbriefungstransaktion „am Markt bekannt ist“, aufzuführen [entspricht Spalte 02 des E VERSO/ Q VERSO (Sonderangaben zu den Verbriefungspositionen) im Rahmen der Meldungen gemäß Anlage 3 zur Solvabilitätsverordnung (SolVV)].

**Straße, Nr. beziehungsweise Postfach (Zeile 903)**

In den Zeilen 903, 908 und 909 ist die Adresse der Firma der „Verbriefungstransaktion“ anzugeben.

**Sitzland (ISO-Code) (Zeile 904)**

Hier ist der ISO-Code des Sitzlandes anzugeben. Die zugehörigen ISO-Codes, die für die elektronische Übertragung der Meldungen benötigt werden, sind im Verzeichnis der Länder (siehe S. 653 f.) aufgeführt.

**Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing (Zeile 905)**

In dieser Zeile ist anzugeben, wie sich eine im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion auf den Ausweis in der Bilanz auswirkt und ob die Dienstleistungsfunktion des „Servicing“ übernommen wurde. Die Kennziffern sind den nachfolgenden Tabellen zu entnehmen.

Kennziffern 1 bis 4 für:	Kennziffer	
	Zusätzliches „Servicing“ durch die meldepflichtige Bank?	
	ja	nein
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	1	2
Im Berichtszeitraum vorgenommene „traditionelle“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang <sup>1)</sup> (abzüglich Rückkäufe), bei der die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist.	3	4

Falls in Zeile 905 die Kennziffer 1, 2, 3 oder 4 vergeben wurde, ist in Zeile 907 nachrichtlich das von der „traditionellen“ Verbriefung betroffene (Teil)Volumen anzugeben, das zum Vortermine nicht in den Bilanzstatistik-Beständen (Forderungen bzw. Wechsel (Positionen HV11/070 bzw. A1/123/05 und 07)) enthalten war.

Kennziffer 5 für:	Kennziffer
Kauf eines Kreditportfolios von einer Verbriefungstransaktion; die meldende Bank war nicht der Forderungsverkäufer	5

<sup>1</sup> Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

### Fallgruppe der Verbriefungsdefinition (Zeile 906)

Die „Allgemeinen Richtlinien“ zur monatlichen Bilanzstatistik enthalten im Abschnitt „III. Allgemeine Ausweisregelungen und sonstige Erläuterungen“ eine Definition des Begriffs „Verbriefung“. Diese Definition umfasst die Ausprägungsformen „I.) traditionelle Verbriefung i. S. der SolvV“ und „II.) Verbriefung i. S. der ‚Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften‘ gemäß der Bundesbank-Mitteilung Nr. 8002/2009“.

Kennziffern für:	Kennziffer
„Traditionelle“ Verbriefung i. S. der Ausprägungsform „II.“ (d. h. Verbriefung i. S. der „Statistik über Verbriefungszweckgesellschaften“)	1
Alle anderen „traditionellen Verbriefungen“ im Sinne der Bankenstatistik-Richtlinien	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

### Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vorterminals enthalten war (Zeile 907)

siehe Beschreibung zu Zeile 905

### Postleitzahl (Zeile 908)

siehe Beschreibung zu Zeile 903 (Zeile 909) siehe Beschreibung zu Zeile 903

## ■ XXIV. Anlage P1

### „Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)

Hier sind die Bestände aus einer „traditionellen“ Verbriefungstransaktion **ohne** Bilanzabgang<sup>1)</sup> aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) zu zeigen.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

### Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

### Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

<sup>1</sup> Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung.

**Buchforderungen** (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

**Wechselkredite** (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

**Angaben zur Verbriefungstransaktion** (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XVIII. Anlage O2“

**Servicing** (Zeile 905)

Hier ist anzugeben, ob das meldende Institut noch das Servicing betreibt oder nicht. Es sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellte Kennziffern zu verwenden.

Kennziffern für:	Kennziffer	
	„Servicing“ durch meldepflichtige Bank	
	Ja	Nein
„Traditionelle“ Verbriefungstransaktion ohne Bilanzabgang; die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator).	1	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

**■ XXV. Anlage S1**

**„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)**

Hier sind Bestände von Buchforderungen und Wechseln zu zeigen, die einer „traditionellen“ Verbriefung als Referenzportfolio dienen und bei der die meldepflichtige Bank das „Servicing“ übernommen hat. Gemeint sind einerseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen mit Bilanzabgang, bei denen die meldepflichtige Bank Forderungsverkäufer (Originator) ist und das Servicing betreibt und andererseits „traditionelle“ Verbriefungstransaktionen, bei denen die meldepflichtige Bank nur die Dienstleistungsfunktion „Servicing“ wahrnimmt, ohne selbst Forderungsverkäufer (Originator) zu sein.

Es ist für jede einzelne Verbriefungstransaktion eine separate Meldung zu erstellen.

## Schuldner

„Unternehmen und Privatpersonen“, „Banken“, „öffentliche Haushalte“, „inländische“, „ausländische“ sowie Untergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

## Fristigkeit

siehe „Allgemeine Richtlinien“

## Buchforderungen (Spalten 01 bis 04)

Hier ist der Bestand an betroffenen Buchforderungen (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/071 bzw. HV11/061) nach Schuldner, Verwendungszweck und Fristigkeit aufzugliedern.

## Wechselkredite (Spalte 05)

Hier ist der Bestand an betroffenen Wechselkrediten (gemäß den definitorischen Abgrenzungen der Hauptvordruck-Positionen HV11/072 bzw. HV11/062) nach Schuldner aufzugliedern.

## Angaben zur Verbriefungstransaktion (Zeilen 901 bis 906, 908 und 909)

Angaben zu 901 bis 904, 906, 908 und 909 siehe Abschnitt „XVIII. Anlage O2“

## Servicing (Zeile 905)

Kennziffern für:	Kennziffer
Die meldende Bank ist Forderungsverkäufer (Originator) und gleichzeitig Servicer einer traditionellen Verbriefungstransaktion mit Bilanzabgang.	1
Die meldende Bank nimmt die Dienstleistungsfunktion des Servicing wahr, ist aber nicht der Forderungsverkäufer (Originator) der zugrunde liegenden traditionellen Verbriefungstransaktion.	2

„Kreditankauf“, „Kreditverkauf“, „Verbriefung“, „traditionelle Verbriefung“, Kredite nach Verwendungszweck siehe „Allgemeine Richtlinien“

## ■ XXVI. Anlage H

### Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Diese Anlage nimmt Positionen auf, die sich nicht oder nur recht kompliziert in die Struktur der anderen Meldevordrucke einfügen lassen. Gegenwärtig sind fast ausschließlich Positionen enthalten, die Mindestreserve Zwecken dienen:

In den Zeilen 111 bis 133 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 210 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Banken nach Verbindlichkeiten gegenüber reservepflichtigen und nicht reservepflichtigen MFIs sowie nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem

Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern. Für die Zwecke dieser Anlage gilt die Europäische Investitionsbank als mindestreservspflichtiges MFI in der Europäischen Währungsunion.<sup>1)</sup>

In den Zeilen 141 bis 162 sind die im Hauptvordruck (HV21) in der Position 220 ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken nach Arten, Fristen und geographischer Gliederung nach dem Sitz der Geschäftspartner aufzugliedern.

In den Zeilen 171 und 172 sind von den im Hauptvordruck (HV21) in der Position 230 ausgewiesenen verbrieften Verbindlichkeiten mit Laufzeit bis zwei Jahre einschl. diejenigen auszugliedern, die sich nachweisbar im Bestand anderer mindestreservpflichtiger Banken befinden.

Im rechten Teil mit der Berechnung des Reserve-Solls sind die Betragsangaben in den Feldern 27003 und 28003 nicht in Tsd Euro, sondern in vollen Euro (gerundet, ohne Cent) einzutragen.

Die Anlage H ist von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts zu erstatten.

## ■ XXVII. Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat

In den Anlagen

- A1B = Ergänzung zur Anlage A1
- B1B = Ergänzung zur Anlage B1
- B3B = Ergänzung zur Anlage B3
- B4B = Ergänzung zur Anlage B4
- B5B = Ergänzung zur Anlage B5
- B6B = Ergänzung zur Anlage B6
- B7B = Ergänzung zur Anlage B7
- E1B = Ergänzung zur Anlage E1
- E2B = Ergänzung zur Anlage E2
- E3B = Ergänzung zur Anlage E3

sind alle Zu- oder Abgänge bei Forderungs- und Wertpapierbeständen auszuweisen, die aus Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat resultieren; Abgänge sind durch ein negatives Vorzeichen kenntlich zu machen.

Von den aufgeführten Anlagen bestehen für Bausparkassen gesonderte Vordrucke A1B, B1B und B2B; die Anlagen B4 und B7 einschließlich der Anlagen B4B und B7B entfallen bei Bausparkassen.

---

<sup>1</sup> Siehe Rundschreiben Nr. 16/2009 ([http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090608\\_rs\\_16.pdf](http://www.bundesbank.de/download/presse/rundschreiben/2009/20090608_rs_16.pdf)).

Als Bewertungskorrekturen sind zu berücksichtigen:

- Veränderungen von Einzelwertberichtigungen sowie im Berichtszeitraum vorgenommene Abschreibungen und/oder Zuschreibungen auf Not leidende Forderungen,
- Bewertungsänderungen auf Finanzinstrumente des Handelsbestands im Sinne des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB,
- Neubewertungen von Wertpapieren wegen Marktwertänderungen.

Wertänderungen aufgrund von Wechselkursänderungen sind **nicht** einzubeziehen.

Bewertungskorrekturen sind nur in dem Monat beziehungsweise den Monaten auszuweisen, in dem/denen sie bei den gemeldeten Bestandsangaben tatsächlich vorgenommen worden sind. Falls im Berichtszeitraum keine Veränderungen von Bewertungskorrekturen vorkamen, kann der Vordruck „Veränderung der Forderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat“ entfallen; „Fehlanzeigen“ sind nicht erforderlich.

Diese Vordrucke sind von Häusern mit Auslandsfilialen nur für den inländischen Teil des Instituts einzureichen.

Hinweis: Die Einführung der Vordrucke für den Ausweis von Bewertungskorrekturen bedeutet nicht, dass künftig – abweichend von der üblichen Bewertungspraxis des berichtenden Instituts – Bewertungen der Bestände regelmäßig vorzunehmen sind.

# Ergänzende Richtlinien für die Meldungen der Bausparkassen zur monatlichen Bilanzstatistik

Die vorstehenden Richtlinien für die Meldungen der Banken zur monatlichen Bilanzstatistik gelten sinngemäss für die Meldungen der Bausparkassen, vor allem hinsichtlich der Definition der in der Bilanzstatistik verwendeten Begriffe, der Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Wirtschaftssektoren und Fristigkeiten sowie der Angabe von Bewertungskorrekturen. Die nachfolgenden Erläuterungen tragen den Besonderheiten des Bauspargeschäfts Rechnung und sollen den Bausparkassen das Ausfüllen der Vordrucke erleichtern.

## ■ Hauptvordruck (HV1 und HV2)

### Aktiva (HV11)

Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite sind je nach Schuldner unter Position 061 „Buchforderungen an Banken (MFIs)“ oder Position 071 „Buchforderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)“ auszuweisen. Zu den sonstigen Krediten gehören neben den sonstigen Darlehen für wohnungswirtschaftliche Maßnahmen und Darlehen an Beteiligungsunternehmen insbesondere

- Forderungen an Bausparer aus Abschlussgebühren,
- Forderungen an Belegschaftsmitglieder, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie an Vertreter aus Darlehen, Vorschüssen und dergleichen.

### Passiva (HV21)

Bauspareinlagen von Kreditinstituten sind unter Position 210 „Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)“, Bauspareinlagen von Nichtbanken unter Position 221 „Spareinlagen“ zu erfassen. Auf Sonderkonten gutgeschriebene Wohnungsbauprämien sind wie Bauspareinlagen auszuweisen.

Abschlussgebühren sind nicht unter den Verbindlichkeiten einzuordnen, sondern als Erträge in den Saldo der Aufwands- und Ertragskonten (Position HV11/175 beziehungsweise HV21/325) einzubeziehen. Ansprüche der Bausparer auf Rückzahlung von Abschlussgebühren bei Darlehensverzicht sowie gutgeschriebene Boni, auf deren Auszahlung die Bausparer bis zur Zuteilung der Verträge verzichten können, sind unter Position HV21/260 „Rückstellungen“ auszuweisen.

Verbindlichkeiten gegenüber Vertretern aus Provisionsforderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten sind unter Position 326 „übrige Passiva“ auszuweisen. Zu den „übrigen Passiva“ gehören auch die im „Fonds zur bauspartechnischen Absicherung“ angesammelten Beträge. Deren Umfang soll gesondert formlos angegeben werden.

Eine Kreditzusage aus einem Bausparvertrag ist in Position 390 „Unwiderrufliche Kreditzusagen“ einzubeziehen, wenn die Bausparkasse dem Bausparer nach Prüfung des Darlehensantrags mitgeteilt hat, dass er das zugewiesene Bauspardarlehen erhält.

Rechtlich unselbständige Bausparkassen haben die Beziehungen zu ihren eigenen Häusern unter den infrage kommenden Sachpositionen so auszuweisen, als ob es sich um Geschäftsbeziehungen zu selbständigen Banken handeln würde.

## ■ Anlagen A1 und A2 („A1-BAUSP“ und „A2-BAUSP“)

Die Forderungen und Verbindlichkeiten der rechtlich unselbständigen Bausparkassen gegenüber ihren eigenen Häusern sind in den Anlagen A1 und A2 jeweils in Ziffer 113 gesondert darzustellen.

### **Anlage A1 – Forderungen an Banken (MFIs)**

Auszuweisen sind die bei Banken angelegten verfügbaren Mittel in der Gliederung nach Fristigkeiten, ferner Bauspardarlehen, Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstige Kredite an Banken.

### **Anlage A2 – Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)**

Neben den Verbindlichkeiten gegenüber Banken aus laufender Rechnung sind hier die nach Fristen gegliederten Globaldarlehen sowie Bauspareinlagen von Banken anzugeben.

## ■ Anlagen B1 und B2 („B1-BAUSP“ und „B2-BAUSP“)

### **Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

#### **Anlage B1 – Kurz- und mittelfristige Forderungen**

Aufzugliedern sind die an Nichtbanken gewährten kurz- und mittelfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite und sonstigen Kredite nach Schuldnergruppen und Fristigkeiten.

Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sind bei der Fristengliederung der Erfahrung nach zuzuordnen, das heißt in der Regel wohl dem mittelfristigen Bereich, sofern nicht grundsätzlich nur kurzfristige Vor- und Zwischenfinanzierungskredite gewährt werden.

#### **Anlage B2 – Langfristige Forderungen**

Hier sind unter anderem die an Nichtbanken gewährten Bauspardarlehen, langfristigen Vor- und Zwischenfinanzierungskredite sowie sonstigen langfristigen Kredite nach Schuldnergruppen aufzugliedern.

## ■ Anlagen D („D1-BAUSP“ und „D2-BAUSP“)

### Spareinlagen

#### Anlage D1 – Spareinlagenbestand

Hier sind die Bauspareinlagen und Spareinlagen von Nichtbanken, die im Hauptvordruck (HV21) unter Position 221 ausgewiesen werden, nach Gläubigern aufzugliedern, und zwar die Bauspareinlagen gesondert in Spalte 01, die anderen Spareinlagen in den Spalten 02 und 03 jeweils auch nach Kündigungsfristen.

#### Anlage D2 – Sparverkehr

Die Umsätze im Sparverkehr beziehen sich nur auf andere Spareinlagen als Bauspareinlagen. In der Spalte 04 „Zinsen im Berichtsmonat“ sind nur die diesen Spareinlagen in dem betreffenden Monat tatsächlich gutgeschriebenen Zinsen zu erfassen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind, soweit sie nicht von den Zinsgutschriften abgesetzt wurden, in Spalte 03 „Belastungen“ zu erfassen.

## ■ Anlage J („J-BAUSP“)

### Entwicklung des Bauspargeschäfts

In dieser Anlage sind Angaben über die Entwicklung der Bauspareinlagen und Baudarlehen sowie über Zuteilungen und Auszahlungsverpflichtungen zu machen.

Unter der Position 130 „Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen“ sind nur die tatsächlich im Berichtsmonat den Bauspareinlagen gutgeschriebenen Zinsen – brutto, das heißt vor Abzug der Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge – auszuweisen. Die einbehaltenen Zinsabschlagsteuern und Solidaritätszuschläge sind von den „Eingezahlten Bausparbeträgen ...“ (Position 120) abzusetzen.

In die Position 160 „Saldo sonstiger Zu- und Abgänge“ sind auch Zu- beziehungsweise Abgänge aufgrund der Währungsumrechnung bei Auslandsverträgen einzubeziehen.

## ■ Anlage K („K-BAUSP“)

### Neuabschlüsse der Bausparkassen

In dieser Anlage sind Angaben über Anzahl und Vertragssumme (Bausparsumme) der im Berichtsmonat neu abgeschlossenen Verträge in der Gliederung nach Bausparergruppen zu machen. Als Neuabschlüsse zählen nur die Bausparverträge, bei denen die Abschlussgebühr voll eingezahlt ist („eingelöstes Neugeschäft“); Vertragserhöhungen gelten als Neuabschlüsse. Der Gliederung der Neuabschlüsse nach Bausparergruppen liegt dieselbe Systematik zugrunde wie der Gliederung nach Schuldner oder Gläubigern in den anderen Anlagen.

Wegen der Zuordnung der Bausparer zu den einzelnen Bausparergruppen siehe „Allgemeine Richtlinien“.

# Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandsfilialen inländischer Banken (MFIs)

Für die einzelnen Sitzländer (auch EWU-Mitgliedsländer) sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Auf den Vordrucken HV1 für die einzelnen Sitzländer sollen die Gesamtzahl der Filialen und die Namen ihrer Niederlassungsorte in dem betreffenden Sitzland gesondert angegeben werden.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für den inländischen Teil des Instituts; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland der jeweiligen Auslandsfiliale. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen die Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

In den Meldungen über die Auslandsfilialen eines Sitzlands sind die Geschäftsbeziehungen zur inländischen Zentrale, zu inländischen Schwesterfilialen und zu Schwesterfilialen in anderen Sitzländern wie Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber fremden Banken zu behandeln. Diese Beziehungen sind brutto auszuweisen, das heißt, die Kontobeziehungen der Auslandsfilialen eines Sitzlands zu der Zentrale und zu den Schwesterfilialen in Deutschland sind unsaldiert in den Anlagen A1/A2 als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Banken (Zeile 111) und die Kontobeziehungen zu Schwesterfilialen in anderen ausländischen Sitzländern als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Banken (Zeile 120) zu zeigen.

Transaktionen zwischen den Auslandsfilialen eines Sitzlands und der inländischen Zentrale beziehungsweise Schwesterfilialen schlagen sich also sowohl in den Meldungen der Auslandsfilialen als auch in den Meldungen für den inländischen Teil des Instituts stets als Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber inländischen/ausländischen Banken nieder; lediglich in der Meldung für das Gesamtinstitut sind die schwebenden Verrechnungen als solche in die Position HV11/174 beziehungsweise HV21/324 „Saldo der schwebenden Verrechnungen“ einzubeziehen.

Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

## ■ Hauptvordruck

### Position 061 Buchforderungen an Banken (MFIs)

Hier sind auch die Forderungen an die inländische Zentrale sowie an in- und ausländische Schwesterfilialen einzubeziehen.

### Position 210 Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Hier sind auch die Verbindlichkeiten gegenüber der inländischen Zentrale – mit Ausnahme des empfangenen Betriebskapitals – sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen einzubeziehen.

#### **Position 230 Verbriefte Verbindlichkeiten (Positionen 231–234)**

Hier sind alle Wertpapiere zu erfassen, die unmittelbar von den Auslandsfilialen in den Verkehr gebracht wurden.

#### **Position 233 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf**

Hier sind auch die Verbindlichkeiten aus eigenen Akzepten gegenüber der inländischen Zentrale sowie in- und ausländischen Schwesterfilialen auszuweisen.

#### **Position 410 Zins- und Währungsswaps (Positionen 411–413)**

Zins- und Währungsswaps der Zweigstellen im Ausland mit den im Inland gelegenen Teilen des Instituts sind nicht anzugeben.

## **■ Anlagen E1 und E2**

# Hinweise zu den Meldungen zur monatlichen Bilanzstatistik über die Auslandstöchter inländischer Banken (MFIs) (Meldeschema/Vordruck THV1 und THV2 sowie TA und TB)

Gegenstand der Erhebung sind ausgewählte Aktiva, Passiva, Eventualverbindlichkeiten und andere Vermerkpositionen sowie eine Aufgliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Sektoren und Fristigkeiten. Die Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat werden nicht erhoben.

Für jedes einzelne Tochterinstitut (einschl. seiner Zweigstellen) ist eine gesonderte Meldung zu erstellen. Die Beträge sind in 1000 Einheiten der Währung anzugeben, in der die Bücher des Tochterinstituts geführt werden. Auf Antrag kann das berichtende Institut die jeweiligen Fremdwährungsbeträge auch zum ESZB-Referenzkurs am Meldestichtag in Euro umgerechnet angeben.

In den Meldungen ist die gleiche Abgrenzung für „Inland“ und „Ausland“ anzuwenden wie in der Meldung für das Mutterinstitut; als „Ausland“ gilt somit auch das Sitzland des jeweiligen Tochterinstituts. Im Übrigen sind bei der Aufstellung der Meldungen für die Definition der einzelnen Sachpositionen, die Fristengliederung und alle allgemeinen Ausweisfragen die Richtlinien für die Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik sinngemäß und unter Berücksichtigung folgender Besonderheiten anzuwenden:

## **Positionen THV1/030 und 040 Forderungen an Banken ... und Forderungen an Nichtbanken ...**

Die darin enthaltenen Wechseldiskontkredite setzen sich zusammen aus den im Bestand befindlichen Wechseln, den Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln sowie den aus dem Wechselbestand vor Verfall zum Einzug versandten Wechseln. Die beiden letzteren Komponenten müssen – um Summengleichheit zwischen den Aktiva und Passiva (Positionen 130 und 310) zu erzielen – auch unter den Passiva erscheinen, und zwar in Position THV/200 „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ oder in Position THV/300 „Sonstige Passiva“.

## **Position THV2/290 Eigenkapital**

Hierher gehören auch der Fonds für allgemeine Bankrisiken und ähnliche offen ausgewiesene Mittel der allgemeinen Risikovorsorge.

## **Positionen THV2/380 Anteil der berichtenden Bank am Kapital des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird**

**und 390 Weitere inländische oder ausländische Banken, die am Kapital  
des ausländischen Tochterinstituts beteiligt sind**

Diese Angaben sind nur bei erstmaliger Meldung sowie in der Meldung für den Berichtsmonat Dezember zu machen.

# Verzeichnis der Meldungen der Banken (MFIs) zur monatlichen Bilanzstatistik

Monatliche  
 Bilanzstatistik

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
HV11	Monatliche Bilanzstatistik Aktiva	HV11 Blatt 1	103
HV12	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Aktiva	HV 12 Blatt 2	103
HV21	Monatliche Bilanzstatistik Passiva	HV21 Blatt 3	105
HV22	Monatliche Bilanzstatistik Zusatzangaben zu Passiva	HV22 Blatt 4	105
A1	Forderungen an Banken (MFIs)	A1	107
A2	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2	107
A3	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) Übertragbare Verbindlichkeiten	A3	109
B1	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1	111
B3	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nicht- banken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	B3	111
B4	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inlän- dische Privatpersonen (Nicht-MFIs)	B4	113
B5	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Grundpfandrechtl. besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach Verwendungszweck	B5	113
B6	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung	B6	115
B7	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite	B7	115

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
C1	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C1	117
C2	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)	C2	117
C3	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	C3	119
C4	Ergänzungsmeldung über Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion	C4	119
C5	Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) Übertragbare Verbindlichkeiten	C5	121
D1	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1	123
D2	Spareinlagen Sparverkehr	D2	123
E1	Wertpapiere Schatzwechsel und Schuldverschreibungen	E1	125
E2	Wertpapiere Aktien und Beteiligungen	E2	125
E3	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitgliedslän- dern der Europäischen Währungsunion	E3	127
E4	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibungen emittieren Zurückgekaufte börsenfähige Inhaberschuldver- schreibungen eigener Emissionen/nachrangige Papiere	E4	127
F1	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibungen emittieren Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf	F1	129

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
F2	Zusatzangaben für Institute, die Inhaberschuld- verschreibungen emittieren Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaber- schuldverschreibungen	F2	129
H, Blatt 1	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen	H Blatt 1	131
H, Blatt 2	Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen Zusatzangaben für Mindestreservezwecke: Berechnung des Reserve-Solls	H Blatt 2	131
O1, Blatt 1	Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäfts- partner(n) ohne MFI-Status (die keine Verbriefungs- transaktionen betreffen) im Berichtszeitraum – Aggregierter Saldo –	O1 Blatt 1	133
O1, Blatt 2	Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäfts- partner(n) ohne MFI-Status (die keine Verbriefungs- transaktionen betreffen) im Berichtszeitraum – Aggregierter Saldo –	O1 Blatt 2	133
O2, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum	O2 Blatt 1	135
O2, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum	O2 Blatt 2	135
P1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanzabgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)	P1 Blatt 1	137
P1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände) ohne Bilanz-abgang aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)	P1 Blatt 2	137
S1, Blatt 1	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungs- verkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)	S1 Blatt 1	139

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
S1, Blatt 2	„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände); Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)	S1 Blatt 2	139
A1B	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B	141
B1B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B	141
B3B	Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B3B	143
B4B	Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B4B	143
B5B	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Grundpfandrechlich besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach Verwendungszweck Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsquartal	B5B	145
B6B	Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen nach Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit und Zinsanpassung Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsquartal	B6B	145
B7B	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Revolvierende Kredite, Überziehungskredite und Kreditkartenkredite Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B7B	147

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
E1B	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E1B	149
E2B	Wertpapiere Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E2B	149
E3B	Ergänzungsmeldung über Schatzwechsel und Schuldverschreibungen von anderen Mitglieds- ländern der Europäischen Währungsunion Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	E3B	151
A1-BAUSP	Forderungen an Banken (MFIs)	A1 Bausparkassen	153
A2-BAUSP	Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)	A2 Bausparkassen	153
B1-BAUSP	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B1 Bausparkassen	155
B2-BAUSP	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)	B2 Bausparkassen	155
D1-BAUSP	Spareinlagen Spareinlagenbestand	D1 Bausparkassen	157
D2-BAUSP	Spareinlagen Sparverkehr (ohne Bauspareinlagen)	D2 Bausparkassen	157
J-BAUSP	Entwicklung des Bauspargeschäfts	J	159
K-BAUSP	Neuabschlüsse der Bausparkassen	K	159
A1B-BAUSP	Forderungen an Banken (MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	A1B Bausparkassen	161
B1B-BAUSP	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B1B Bausparkassen	161
B2B-BAUSP	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs) Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat	B2B Bausparkassen	163

Melde- schema/ Vordruck	Bezeichnung der Meldung	Kennzeichnung der Meldung/ der Anlage	Seite
THV1	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV1 Auslandstöchter	165
THV2	Monatliche Bilanzstatistik über Auslandstöchter	THV2 Auslandstöchter	165
TA	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuld- nern und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken	TA Auslandstöchter	167
TB	Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuld- nern und Gläubigern Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken	TB Auslandstöchter	167

# Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

gemäß Anordnung der Deutschen Bundesbank vom 04.02.2009  
(Bundesbank-Mitteilung 8001/2009, Bundesanzeiger Nr. 29 vom 24. Februar 2009)

Banknummer  Prüfnr.

Name  Ort

Bankengruppe  BBk HV-Bereich  Rechtsform

Aktiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		Hauptvordruck Blatt 1 HV11			
010	Kassenbestand	010	<input type="text"/>	090	Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	090	<input type="text"/>
020	Guthaben bei Zentralnotenbanken	020	<input type="text"/>	100	Beteiligungen und Geschäftsguthaben bei Genossenschaften	100	<input type="text"/>
030	Leerposition	030	<input type="text"/>	110	Anteile an verbundenen Unternehmen	110	<input type="text"/>
040	Schatzwechsel, unverzinsliche Schatzanweisungen und ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen, refinanzierbar			120	Treuhandvermögen		
041	bei der Deutschen Bundesbank	041	<input type="text"/>	121	Treuhandkredite	121	<input type="text"/>
042	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	042	<input type="text"/>	122	treuhänderisch gehaltene Wertpapiere	122	<input type="text"/>
	<b>Summe 040</b>		<input type="text"/>	123	sonstiges Treuhandvermögen	123	<input type="text"/>
050	Wechsel, refinanzierbar			<b>Summe 120</b>			
051	bei der Deutschen Bundesbank	051	<input type="text"/>	130	Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand (einschließlich Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen)	130	<input type="text"/>
052	bei Zentralnotenbanken in anderen Niederlassungsländern	052	<input type="text"/>	140	Sachanlagen	140	<input type="text"/>
	<b>Summe 050</b>		<input type="text"/>	150	Ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital	150	<input type="text"/>
060	Forderungen an Banken (MFIs)			160	Eigene Aktien oder Anteile	160	<input type="text"/>
061	Buchforderungen	061	<input type="text"/>	170	Sonstige Aktiva		
062	Wechsel, die von Banken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	062	<input type="text"/>	171	Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere	171	<input type="text"/>
	<b>Summe 060</b>		<input type="text"/>	172	Leasinggegenstände	172	<input type="text"/>
070	Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)			173	Rechnungsabgrenzungsposten für Sparbriefe u.ä. Abzinsungspapiere	173	<input type="text"/>
071	Buchforderungen	071	<input type="text"/>	174	Aktivsaldo der schwebenden Verrechnungen	174	<input type="text"/>
072	Wechsel, die von Nichtbanken eingereicht wurden (soweit nicht in Position 050 erfasst)	072	<input type="text"/>	175	Aktivsaldo der Aufwands- und Ertragskonten	175	<input type="text"/>
	<b>Summe 070</b>		<input type="text"/>	176	übrige Aktiva	176	<input type="text"/>
080	Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere			<b>Summe 170</b>			
081	Geldmarktpapiere (soweit nicht in Position 040 erfasst)	081	<input type="text"/>	180	<b>Summe der Aktiva</b>	180	<input type="text"/>
082	Anleihen und Schuldverschreibungen	082	<input type="text"/>				
083	eigene Schuldverschreibungen	083	<input type="text"/>				
	<b>Summe 080</b>		<input type="text"/>				

Größere Veränderungen einzelner Positionen in der laufenden Geschäftsentwicklung im Berichtsmonat bitte auf einem gesonderten Blatt erläutern

Für die Richtigkeit der Meldung (einschl. Anlagen)

Ort, Datum  Firma und Unterschrift  Sachbearbeiter/in  Telefon

(HV11) 12.2010

# Monatliche Bilanzstatistik für den Monat

Banknummer  Prüfnr.

Name  Ort

Zusatzangaben zu Aktiva		- Stand am Monatsende in Tsd Euro -		Hauptvordruck Blatt 2 HV12			
<b>In Position 010 enthalten:</b>		<b>In Position 176 enthalten:</b>					
011	inländische gesetzliche Zahlungsmittel	011	<input type="text"/>	177	Nicht in Wertpapieren verbriefte Optionsrechte aus Optionsgeschäften (gezahlte Options-Preise) sowie Sicherheitsleistungen und Ausgleichszahlungen für noch nicht abgewickelte Terminmarktpositionen (Einschüsse, gezahlte „initial margins“ und variation margins“)	177	<input type="text"/>
048	auf O-Mark lautende Zahlungsmittel	048	<input type="text"/>	178	Aufgelaufene Zinsen auf Kredite	178	<input type="text"/>
049	Leerposition	049	<input type="text"/>	183	Aufgelaufene Zinsen auf Wertpapiere	183	<input type="text"/>
058	Leerposition	058	<input type="text"/>	184	Rechnungsabgrenzungsposten (soweit nicht unter HV11 173 ausgewiesen)	184	<input type="text"/>
059	Leerposition	059	<input type="text"/>	185	Steuererstattungsansprüche	185	<input type="text"/>
<b>In Position 060 enthalten:</b>		186	Derivate Finanzinstrumente des Handelsbestands	186		186	<input type="text"/>
700	Handelsbestand	700	<input type="text"/>	187	Währungsausgleichsposten	187	<input type="text"/>
<b>In Position 070 enthalten:</b>		188	Leerposition	188		188	<input type="text"/>
701	Handelsbestand	701	<input type="text"/>	189	Leerposition	189	<input type="text"/>
<b>In Position 080 enthalten:</b>		190	Leerposition	190		190	<input type="text"/>
702	Handelsbestand	702	<input type="text"/>	<b>Zusatzangaben (außerbilanzielle und sonstige)</b>			
<b>In Position 081 enthalten:</b>		<b>Verbriefung</b>					
079	Schuldverschreibungen der EZB	079	<input type="text"/>	179	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ mit Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) und „Servicer“ ist.	179	<input type="text"/>
<b>In Position 082 enthalten:</b>		181	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ zu Grunde liegen, bei denen das meldende Institut aber nicht der Forderungsverkäufer („Originator“) ist, sondern lediglich das „Servicing“ wahrnimmt.	181		181	<input type="text"/>
084	variabel verzinsliche Anleihen <sup>1)</sup>	084	<input type="text"/>	182	Forderungen, die „traditionellen Verbriefungen“ ohne Bilanzabgang zu Grunde liegen und bei denen das meldende Institut der Forderungsverkäufer („Originator“) ist.	182	<input type="text"/>
085	Null-Kupon-Anleihen <sup>1)2)</sup>	085	<input type="text"/>	200	Leerposition	200	<input type="text"/>
086	Fremdwährungsanleihen <sup>1)3)</sup>	086	<input type="text"/>	201	Leerposition	201	<input type="text"/>
087	Leerposition	087	<input type="text"/>	<b>Sonstiges</b>			
<b>zu Position 083:</b>		197	Leerposition	197		197	<input type="text"/>
088	Leerposition	088	<input type="text"/>	206	Leerposition	206	<input type="text"/>
089	Leerposition	089	<input type="text"/>	207	Leerposition	207	<input type="text"/>
<b>In Position 090 enthalten:</b>		208	Leerposition	208		208	<input type="text"/>
703	Handelsbestand	703	<input type="text"/>	209	Leerposition	209	<input type="text"/>
<b>zu den Positionen 100 und 110:</b>		<b>im Berichtsmonat:</b>					
101	Nennbetrag der Beteiligungen an inländischen Banken (MFIs) (einschl. Geschäftsguthaben bei Kreditgenossenschaften) und der Anteile an verbundenen inländischen Banken (MFIs)	101	<input type="text"/>	191	Belastungen auf Konten von Nichtbanken <sup>4)</sup> (ohne Barverkehr)	191	<input type="text"/>
<b>In Position 130 enthalten:</b>		Zu Protest gegebene Wechsel					
131	Schuldverschreibungen aus dem Umtausch von Ausgleichsforderungen	131	<input type="text"/>	192	Stückzahl	192	<input type="text"/>
<b>zu Position 160:</b>		193	Betrag	193		193	<input type="text"/>
161	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile	161	<input type="text"/>	Nicht eingelöste Schecks (Vorlegungsvermerk)			
<b>zu Position 180:</b>		194	Stückzahl	194		194	<input type="text"/>
196	Handelsbestand	196	<input type="text"/>	195	Betrag	195	<input type="text"/>
202	Leerposition	202	<input type="text"/>	<b>Abstimmsumme (Summe aller Auswahlpositionen)</b>			
203	Leerposition	203	<input type="text"/>			901	<input type="text"/>
204	Leerposition	204	<input type="text"/>				
205	Leerposition	205	<input type="text"/>				

1) Auf Fremdwährung lautende variabel verzinsliche Anleihen oder Null-Kupon-Anleihen sind zusätzlich in Position 086 zu erfassen  
2) Buchwert  
3) Siehe auch Fußnote 5 der Anlage F1  
4) Nicht von Bausparkassen auszufüllen

(HV12) 02.2011



Forderungen an Banken (MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
01	02	03	04	05		
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113					
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	116					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	114					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>					

Schuldner		Wechselkredite		Treuhandkredite <sup>5)</sup>	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkredit (alle Währungen) (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		Wechsel- diskontkredite <sup>2)3)</sup>	Wechsel im Bestand <sup>4)5)</sup>			
06	07	08	09	10		
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113					
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	116					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	114					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen  
 2) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel  
 3) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05

4) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel  
 5) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06  
 6) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07

(A1) 12.2011

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten (gemäß Passiva 210)					Spalte entfallen
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)	
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
01	02	03	04	05	06		
<b>Inländische Banken</b>							
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115						
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113						
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	116						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	114						
Deutsche Bundesbank	114						
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110						
<b>Ausländische Banken</b>							
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122						
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124						
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120						
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>						
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)							
	200						
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>3)</sup>							
	300						
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>4)</sup>							
	400						

Gläubiger		in den Spalten 05 und 12 enthalten:				
		Sparbriefe- Namens-Sparschuld- verschreibungen <sup>2)</sup>	den Kreditnehmern nicht abgerechnete weiter- gegebene Wechsel einschl. eigener Ziehungen	Insoasaments- verbindlichkeiten (gem. Passiva 341)	Eigene Aktepte und Solawechsel im Umlauf (gem. Passiva 233)	Treuhandkredite <sup>5)</sup>
07	08	09	10	11	12	
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115					
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank	113					
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	116					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	114					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>					
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)						
	200					
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>3)</sup>						
	300					
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>4)</sup>						
	400					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Verbindlichkeiten der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken gegenüber ihrem Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen  
 2) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel

3) Abstimmung mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/11 + Anlage C2 Position 500/04  
 4) Abstimmung mit Passiva 280; HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 + Anlage C2 Position 500/05  
 5) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Sparschuldverschreibungen bzw. der in A2 123 05 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 12

(A2) 12.2011

**Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)  
Übertragbare Verbindlichkeiten**

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**- Beträge in Tsd Euro -**

Gläubiger		in Verbindlichkeiten gemäß A2 100 01 enthalten	
		alle Währungen	in Spalte 01 enthalten: auf EURO lautend
		01	02
Inländische Banken (MFI) <sup>1)</sup>	110		
Ausländische Banken			
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) <sup>1)</sup>	121		
Banken mit Sitz außerhalb der EWU <sup>2)</sup>	122		
Ausländische Banken (Summe 121 + 122)	120		
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>		

1) Nur Banken mit MFI-Status; keine Geldmarktfonds  
 2) Banken, die in dem betreffenden Land als Bank gelten  
 (A3) 06.2010

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhandkredite <sup>5)</sup>	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 und 06 enthalten)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskontkredite <sup>12)</sup>	Wechsel im Bestand <sup>34)</sup>		
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren					
	01	02	03	04	05	06	07	08
<b>Inländische Nichtbanken</b>								
Leerposition	111							
Versicherungsunternehmen	112							
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116							
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>5)</sup>	118							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
<b>Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)</b>	110							
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>6)</sup>	121							
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122							
sonstige Privatpersonen	123							
Privatpersonen (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck	130							
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)</b>	100							
Bund <sup>7)</sup>	210							
Länder	220							
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>8)</sup>	230							
Leerposition	240							
Sozialversicherung	250							
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	200							
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	300							
<b>Ausländische Nichtbanken</b>								
Unternehmen und Privatpersonen	421							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424							
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	425							
öffentliche Haushalte	422							
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>	400							
<b>Summe Nichtbanken ( 300+ 400)</b>	500							

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel  
 2) Abstimmung mit Aktiva 050+ 062 + 072 + Passiva 341 + 350; Anlage A1 Position 100/06 + Anlage B1 Position 500/05  
 3) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel  
 4) Abstimmung mit Aktiva 050 + 062 + 072; Anlage A1 Position 100/07 + Anlage B1 Position 500/06  
 5) Abstimmung mit Aktiva 121; Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/07  
 (B1) 12.2011

6) Einschließlich Einzelkaufleute  
 7) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
 8) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
 9) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)  
in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				Wechselkredite		Treuhandkredite	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Spalten 04 und 06 enthalten)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechseldiskontkredite <sup>1)</sup>	Wechsel im Bestand <sup>2)</sup>		
	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren					
	01	02	03	04	05	06	07	08
Leerposition	111							
Versicherungsunternehmen	112							
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113							
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115							
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116							
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117							
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>5)</sup>	118							
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114							
<b>Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)</b>	110							
Privatpersonen <sup>3)</sup> ; Schuldner von Konsumentenkrediten <sup>4)</sup>	121							
Kredite für den Wohnungsbau	122							
sonstige Kredite	123							
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	124							
Privatpersonen <sup>3)</sup> (121 bis 123)	120							
Organisationen ohne Erwerbszweck	130							
<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)</b>	100							
Zentralregierungen	210							
Länder	220							
Gemeinden	230							
Leerposition	240							
Sozialversicherungen	250							
<b>Öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	200							
<b>Nichtbanken (100 + 200)</b>	300							

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel  
 2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel  
 3) Einschließlich Einzelkaufleute  
 (B3) 12.2011

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind  
 5) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660

Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Forderungen an inländische Privatpersonen nach Kreditarten

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)			
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	04
Konsumentenkredite <sup>1)</sup>	121				
darunter: an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	124				
darunter: Ratenkredite <sup>6)</sup>	125				
Kredite für den Wohnungsbau <sup>2)</sup>	122				
sonstige Kredite <sup>3)</sup>	123				
darunter: an wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen	126				
darunter: Ratenkredite <sup>6)</sup>	127				
<b>inländische Privatpersonen <sup>4)</sup> (121 + 122 + 123) <sup>5)</sup></b>	<b>120</b>				

- Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.  
Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:  
Anlage B4 Position 122/01 = V1 Position 230/01 + V2 Position 106/01  
Anlage B4 Position 122/02 = V1 Position 230/02 + V2 Position 106/02  
Anlage B4 Position 122/03 = V3 Position 230/05 + V3 Position 200/08 + V4 Position 106/05 + V4 Position 105/08
- Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
- Einschließlich Einzelkaufleute
- Abstimmung mit Anlage B1:  
Anlage B4 Position 120/01 = Anlage B1 Position 120/01  
Anlage B4 Position 120/02 = Anlage B1 Position 120/02  
Anlage B4 Position 120/03 = Anlage B1 Position 120/03
- Kredite (ohne Kredite für den Wohnungsbau), die nach einem von vornherein mit dem Kreditnehmer vereinbarten Tilgungsplan mit in der Regel gleichen Teilbeträgen in regelmäßigen Zeitabständen zu tilgen sind, wobei häufig die Kreditkosten im Voraus berechnet und in den Tilgungsplan einbezogen werden.  
Abstimmung mit der vierteljährlichen Kreditnehmerstatistik:  
Anlage B4 Position 125/01 + B4 Position 127/01 = V1 Position 210/01  
Anlage B4 Position 125/02 + B4 Position 127/02 = V2 Position 210/02  
Anlage B4 Position 125/03 + B4 Position 127/03 = V3 Position 210/05

(B4) 12.2011

Vierteljährliche Ergänzungsmeldung über Forderungen an inländische Privatpersonen (Nicht-MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Grundpfandrechtl. besicherte Buchforderungen an sonstige Unternehmen und Privatpersonen nach Besicherung und Verwendungszweck

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071 - Teilbetrag)				
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	in Spalte 04 enthalten: auf EURO lautend
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Inland</b>						
Sonstige Unternehmen <sup>1)</sup> , darunter: grundpfandrechtl. besichert	114					
Privatpersonen <sup>2)</sup>						
darunter: grundpfandrechtl. besicherte Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	121					
darunter: grundpfandrechtl. besicherte Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	122					
darunter: grundpfandrechtl. besicherte sonstige Kredite <sup>5)</sup>	123					
Organisationen ohne Erwerbszweck, darunter: grundpfandrechtl. besichert	130					
<b>Andere Mitgliedsländer der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
Sonstige Unternehmen <sup>1)</sup> , darunter: grundpfandrechtl. besichert	214					
Privatpersonen <sup>2)</sup>						
darunter: grundpfandrechtl. besicherte Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	221					
darunter: grundpfandrechtl. besicherte Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	222					
darunter: grundpfandrechtl. besicherte sonstige Kredite <sup>5)</sup>	223					
Organisationen ohne Erwerbszweck, darunter: grundpfandrechtl. besichert	230					

- Unternehmen ohne „Versicherungsunternehmen“ und ohne „sonstige Finanzierungsinstitutionen“
- Einschließlich Einzelkaufleute
- Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
- Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

(B5) 12.2011



Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist					in Spalte 05 enthalten: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
	täglich fällig 01	bis 1 Jahr einschließlich 02	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich 03	von über 2 Jahren 04	insgesamt (Spalte 01 bis 04) 05	
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116					
darunter: auf Euro lautend	117					
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	118					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>4)</sup>	119					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>1)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck (OoE)	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. OoE) (110 + 120 + 130)	100					
Bund <sup>2)</sup>	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>3)</sup>	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					
Ausländische Nichtbanken						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	423					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424					
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	425					
öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600					
nachrichtlich: In Zeile 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>5)</sup>	700					
nachrichtlich: In Zeile C1 500 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>6)</sup>	800					

1) Einschließlich Einzelkaufleute  
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes (C1) 06.2010  
3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
4) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660  
5) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements zusätzlich in der Spalte 06

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	In den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C1, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C2, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist <sup>1)</sup>			Treuhandkredite <sup>2)</sup>	Nachrangige Verbindlichkeiten <sup>1) 3)</sup>	in Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens- Schuldverschreibungen <sup>7)</sup>
	bis 1 Jahr einschließlich 01	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich 02	von über 2 Jahren 03			
Inländische Nichtbanken						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	115					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	100					
Bund <sup>5)</sup>	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>6)</sup>	230					
Leerposition	240					
Sozialversicherung	250					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300					
Ausländische Nichtbanken						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	423					
öffentliche Haushalte	422					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500					
nachrichtlich: In Zeile 500 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	600					
nachrichtlich: In den Zeilen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>5)</sup>	700					
nachrichtlich: In den Zeilen C2 500 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>6)</sup>	800					

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel  
2) Abstimmung mit Passiva 241; Anlage A2 Position 100/11 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/09) + Anlage C2 Position 500/04  
3) Abstimmung mit Passiva 280; HV22 Position 281 + HV22 Position 282 + Anlage A2 Position 100/12 (für Bausparkassen: Anlage A2 Position 100/10) + Anlage C2 Position 500/05  
4) Einschließlich Einzelkaufleute  
5) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
6) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
7) Teilmenge von HV22 327  
8) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06  
(C2) 06.2010

### Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

**Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen**

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (gemäß Passiva 222 - Teilbetrag)				insgesamt (Spalte 01 bis 04)	darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist				
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren		
		01	02	03	04	05	06
Leerposition	111						
Versicherungsunternehmen	112						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113						
darunter: Verbindlichkeiten aus Repo-Geschäften	115						
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116						
darunter: auf Euro lautend	117						
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Vertriebszweckgesellschaften	118						
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>2)</sup>	119						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110						
Privatpersonen <sup>1)</sup>	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	100						
Zentralregierungen	210						
Länder	220						
Gemeinden	230						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200						
<b>Summe Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>						
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400						
nachrichtlich: In Zeile C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>3)</sup>	500						
nachrichtlich: In Zeile C3 300 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>3)</sup>	600						

1) Einschließlich Einzelkaufleute  
 2) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660  
 3) Ausweis der betroffenen Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements zusätzlich in der Spalte 06  
 (C3) 06.2010

### Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

**Zusatzangaben zu Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen; Treuhandkredite; nachrangige Verbindlichkeiten**

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion		in den Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (Anlage C3, Spalte 05) und in den nachrangigen Verbindlichkeiten (Anlage C4, Spalte 05) sind enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen mit Laufzeit oder Kündigungsfrist <sup>1)</sup>			Treuhandkredite	Nachrangige Verbindlichkeiten <sup>1)</sup>	in Spalte 05 enthalten: nachrangig begebene Namens-Schuldverschreibungen <sup>3)</sup>
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren			
		01	02	03			
		04	05	06			
Leerposition	111						
Versicherungsunternehmen	112						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113						
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Vertriebszweckgesellschaften	115						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110						
Privatpersonen <sup>2)</sup>	120						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	100						
Zentralregierungen	210						
Länder	220						
Gemeinden	230						
Leerposition	240						
Sozialversicherungen	250						
Öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200						
<b>Summe Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>						
nachrichtlich: In Zeile 300 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit)	400						
nachrichtlich: In den Zeilen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>3)</sup>	500						
nachrichtlich: In den Zeilen C4 300 01, 02 und 03 insgesamt enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>3)</sup>	600						

1) Einschließlich entsprechender nachrangig begebener Titel  
 2) Einschließlich Einzelkaufleute  
 3) Anteil von HV22 327  
 4) Ausweis der betroffenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 05 und 06  
 (C4) 06.2010

Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

Übertragbare Verbindlichkeiten

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Verbindlichkeiten ohne Spareinlagen (in C1 500 01 enthalten)
		alle Währungen
		01
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)	100	
Inländische öffentliche Haushalte	200	
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300	
<b>Ausländische Nichtbanken</b>		
Öffentliche Haushalte mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	420	
Sonstige Nichtbanken-Sektoren (ohne 420) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	430	
Alle Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU	440	
Ausländische Nichtbanken (420 + 430 + 440)	400	
<b>Summe Nichtbanken (300 + 400)</b>	<b>500</b>	

### Spareinlagen

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

#### Spareinlagenbestand

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)		
		mit vereinbarter Kündigungsfrist		insgesamt (Spalte 01 und 02)
		von drei Monaten	von über 3 Monaten <sup>1)</sup>	
		01	02	03
<b>Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>				
Leerposition	111			
Versicherungsunternehmen	112			
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113			
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114			
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	110			
<b>Privatpersonen <sup>2) 3)</sup></b>	120			
<b>Organisationen ohne Erwerbszweck</b>	130			
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	100			
<b>Bund <sup>4)</sup></b>	210			
<b>Länder</b>	220			
<b>Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>5)</sup></b>	230			
<b>Leerposition</b>	240			
<b>Sozialversicherung</b>	250			
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	200			
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	300			
<b>Ausländische Nichtbanken</b>				
Unternehmen und Privatpersonen	421			
öffentliche Haushalte	422			
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>	400			
<b>Summe Nichtbanken (300 + 400)</b>	500			
<b>in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung</b>	600			

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)  
 2) Einschließlich Einzelkaufleute  
 3) Angabe kann als Differenz zwischen Spareinlagen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen insgesamt und von inländischen Unternehmen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck ermittelt werden  
 4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
 5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d. h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
 (D1) 01.2002

### Spareinlagen

Banknummer	Prüfziffer

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

#### Sparverkehr

- Beträge in Tsd Euro -

Spareinlagen		Bestand am Monatsanfang	Gutschriften <sup>1)</sup> im Berichtsmonat	Belastungen <sup>1)</sup> im Berichtsmonat	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende (01 + 02 ./ 03 + 04) (Passiva 221)
		01	02	03	04	05
<b>Spareinlagen insgesamt</b>	100					

1) Ohne Umbuchungen und Übertragungen zwischen einzelnen Sparkonten.

Wertpapiere

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Schatzwechsel und Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner / Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)		Spalte entfallen	nachrichtlich: Bruttobestand <sup>5)</sup>  (in den Spalten 02 und 05 enthalten)	
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere <sup>1)</sup> (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit				insgesamt (Spalte 03 und 04)
				bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre			
				01	02			
Inländische Banken (MFIs)	110							
Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)								
Versicherungsunternehmen	121							
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122							
darunter: von Vertriebszweckgesellschaften	129							
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122) <sup>2)</sup>	123							
Bund (ohne 125 und 128)	124							
Sondervermögen des Bundes <sup>3)</sup>	125							
Länder	126							
Gemeinden und Gemeindeverbände	127							
Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt <sup>4)</sup>	128							
Inländische Nichtbanken (121 bis 128)	120							
Ausländer								
Banken	134							
Unternehmen	135							
darunter: von Vertriebszweckgesellschaften	137							
öffentliche Haushalte	136							
Ausländer (134 + 135 + 136)	130							
Summe (110 + 120 + 130)	100							

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind  
 2) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost  
 3) Bundeseisenbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erlöslastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“; Einschließlich Emissionen von Bundesbahn und Reichsbahn  
 4) BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH; einschließlich Emissionen der ehemaligen Treuhandanstalt  
 5) Vor Abzug der Leerverkäufe

Wertpapiere

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Aktien und Beteiligungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner / Emittent		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gemäß Aktiva 090)					Spalte entfallen	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen <sup>1)</sup> (gemäß Aktiva 100 und 110)		Spalte entfallen	nachrichtlich: Bruttobestand <sup>2)</sup>  (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentzertifikate		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)		insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien		
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds							
			01	02							
Inländische Banken (MFIs)	110										
Versicherungsunternehmen	121										
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122										
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123										
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121 bis 123)	120										
Ausländer											
in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)											
Banken (MFIs)	131										
Versicherungsunternehmen	136										
sonstige Finanzierungsinstitutionen	137										
sonstige Unternehmen (ohne 136 und 137)	138										
Unternehmen (136 bis 138)	132										
in anderen Ländern											
Banken	134										
Unternehmen	135										
Ausländer (131 + 132 + 134 + 135)	130										
Summe (110 + 120 + 130)	100										

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften  
 2) Vor Abzug der Leerverkäufe



Zusatzangaben für Institute,  
die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf / nachrangige Papiere

- Beträge in Tsd Euro -

Art der begebenen Papiere	Börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere <sup>1)</sup>			insgesamt (Spalte 01 bis 03)
	mit Laufzeit <sup>2)</sup>			
	bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	
	01	02	03	04
<b>Börsenfähige IHS (nicht nachrangig); auf eigene Rechnung begebene Papiere <sup>3)</sup></b>	<b>100</b>			
darunter variabel verzinsliche Anleihen <sup>3)</sup>	101	( )	( )	( )
Null-Kupon-Anleihen <sup>3)</sup>	102	( )	( )	( )
Fremdwährungsanleihen <sup>5)</sup>	103	( )	( )	( )
Certificates of Deposit <sup>3)</sup>	104	( )	( )	( )
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%	105	( )	( )	( )
darunter: auf EURO lautend	106	( )	( )	( )
<b>Nachrangige börsenfähige IHS (gem. HV22 281)</b>	<b>200</b>			
darunter: Schuldverschreibungen mit Nominalbetragsgarantie von unter 100%	201	( )	( )	( )
darunter: auf EURO lautend	202	( )	( )	( )
darunter: auf EURO lautend	203	( )	( )	( )

- 1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03  
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01
- 2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)
- 3) Auf Fremdwährung lautende Titel sind zusätzlich in Zeile 103 zu erfassen
- 4) Emissionswert bei Auflegung
- 5) Fremdwährungsanleihen = Anleihen, die nicht auf Euro bzw. D-Mark und die bisherigen nationalen Währungseinheiten der anderen EWU-Mitgliedsländer lauten

(F1) 06.2010

Zusatzangaben für Institute,  
die Inhaberschuldverschreibungen emittieren

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Verbindlichkeiten aus nicht börsenfähigen Inhaberschuldverschreibungen (IHS) / nachrangige Papiere

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	Nicht börsenfähige Inhaberschuldverschreibungen und Inhabergeldmarktpapiere eigener Emissionen				
	Nicht nachrangige nicht börsenfähige IHS <sup>1)</sup>				Nachrangige nicht börsenfähige IHS und Inhabergeldmarktpapiere <sup>2)</sup>
	bis 1 Jahr einschließlich	über 1 Jahr bis 2 Jahre einschließlich	über 2 Jahre	(Spalte 01 bis 03)	
	01	02	03	04	05
<b>Inländische Banken (MFIs)</b>	<b>100</b>				
<b>Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>					
Versicherungsunternehmen	211				
sonstige Finanzierungsinstitutionen	214				
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	213				
sonstige Unternehmen	212				
Unternehmen (211 + 212 + 214)	210				
Privatpersonen <sup>3)</sup>	220				
Organisationen ohne Erwerbszweck	230				
Bund <sup>5)</sup>	243				
Länder	244				
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>6)</sup>	245				
Leerposition	242				
Sozialversicherung	241				
Öffentliche Haushalte (241 + 243 + 244 + 245)	240				
<b>Inländische Nichtbanken (210 + 220 + 230 + 240)</b>	<b>200</b>				
<b>Ausländer</b>					
Banken	334				
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck)	335				
darunter: in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	337				
darunter: Verbindlichkeiten ggü. Verbriefungszweckgesellschaften	338				
öffentliche Haushalte	336				
darunter: in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	339				
Ausländer (334 + 335 + 336)	300				
<b>Summe (100 + 200 + 300)</b>	<b>400</b>				

- 1) Abstimmung mit Passiva: HV21 231 = Anlage F1 Position 100/02 + 03 + Anlage F2 Position 400/02 + 03  
HV21 232 = Anlage F1 Position 100/01 + Anlage F2 Position 400/01
- 2) Nach der längsten Laufzeit gemäß Emissionsbedingungen (Gläubigerkündigungsrechte sind zu berücksichtigen)
- 3) Einschließlich Einzelkaufleute
- 4) Abstimmung mit Passiva: HV22 282
- 5) Einschließlich Sondervermögen des Bundes
- 6) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

(F2) 06.2010

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Banknummer  Prüzfziffer

Name  Ort

Zusatzangaben über Verbindlichkeiten und eigene Schuldverschreibungen

- Beträge in Tsd Euro -

Position	insgesamt	
	01	02
<b>Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber inländischen nicht der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) - ohne Deutsche Bundesbank -</b>		
täglich fällige Verbindlichkeiten	111	
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	112	
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	113	
<b>Summe (111 + 112)</b>	<b>110</b>	
<b>Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken (MFIs) in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion, die nicht der Mindestreservepflicht unterliegen - ohne Notenbanken des Europäischen Zentralbankensystems -</b>		
täglich fällige Verbindlichkeiten	121	
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	122	
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	123	
<b>Summe (121 + 122)</b>	<b>120</b>	
<b>Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten) gegenüber Banken im anderen Ausland</b>		
täglich fällige Verbindlichkeiten	131	
Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	132	
darunter: Verbindlichkeiten aus Repos	133	
<b>Summe (131 + 132)</b>	<b>130</b>	
<b>Verbindlichkeiten gegenüber inländischen Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>		
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	141	
Spareinlagen	142	
<b>Summe (141 + 142)</b>	<b>140</b>	
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion</b>		
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	151	
Spareinlagen	152	
<b>Summe (151 + 152)</b>	<b>150</b>	
<b>Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken im anderen Ausland</b>		
Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	161	
Spareinlagen	162	
<b>Summe (161 + 162)</b>	<b>160</b>	
Eigene, auch nachrangig begebene börsenfähige Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im eigenen Bestand	171	
Eigene, auch nachrangig begebene Schuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapieren) mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. im Bestand anderer Banken (MFIs) im Inland und in anderen Ländern der Europäischen Währungsunion, die der Mindestreservepflicht unterliegen <sup>1)</sup>	172	
<b>Summe (171 + 172)</b>	<b>170</b>	

1) Angabe freigestellt, muss nachgewiesen werden können.

Ergänzungsblatt zum Hauptvordruck und zu den Anlagen

Banknummer  Prüzfziffer

Name  Ort

Zusatzangaben für Mindestreservezwecke:  
Berechnung des Reserve-Solls <sup>1)</sup>

- Beträge in Tsd Euro -

Position	insgesamt	
	03	
(+) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Spareinlagen, Bauspareinlagen und Repos) gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage C1, Pos. 500/01 + 02 + 03 - Pos. 500/06 + HV22, Pos. 329 + HV22, Pos. 502 + Anlage H, Pos. 141/02 + 151/02 + 161/02 + HV22 Pos. 441	210	
(+) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber nicht der Mindestreservepflicht unterliegenden Banken (MFIs) im Inland und in den anderen Ländern der Europäischen Währungsunion mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage H, Pos. 111/01 + (112/01 - 112/02) - (113/01 - 113/02) + 121/01 + (122/01 - 122/02) - (123/01 - 123/02)	220	
(+) Verbindlichkeiten (einschl. nachrangiger Verbindlichkeiten, ohne Repos und Bauspareinlagen) gegenüber Banken im anderen Ausland mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage H, Pos. 131/01 + (132/01 - 132/02) - (133/01 - 133/02)	230	
(+) Spareinlagen (ohne Bauspareinlagen) mit vereinbarter Kündigungsfrist bis 2 Jahre einschl. Anlage D1, Pos. 500/03 (bei Bausparkassen: Anlage D1, Pos. 500/02 + 03) - (Anlage H, Pos. 142/02 + 152/02 + 162/02)	240	
(+) Verbindlichkeiten aus ausgegebenen (börsenfähigen und nicht börsenfähigen, auch nachrangig begebenen) Inhaberschuldverschreibungen mit Laufzeit bis 2 Jahre einschl. - einschl. Inhabergeldmarktpapiere (ohne solche Papiere im Bestand von reservepflichtigen Banken (MFIs)) Anlage F1, Pos. 100/01 + 02 + Anlage F2, Pos. 400/01 + 02 + HV22 Pos. 432 - Anlage H, 171/01 - alternativ	251	
<input type="checkbox"/> <sup>2)</sup> Anlage H, Pos. 172/01	252	
<input type="checkbox"/> <sup>2)</sup> pauschaler Betrag für Inhaberschuldverschreibungen (einschl. Inhabergeldmarktpapiere) gemäß EZB-Vorgabe <sup>3) 4)</sup>	253	
	250	
= Reservebasis (Summe 210 + 220 + 230 + 240 + 250)	260	
x Reservesatz		%
= Reserve-Soll vor Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe <sup>5)</sup> (genauer Euro-Betrag <sup>6)</sup> )	270	
= Reserve-Soll nach Abzug des Freibetrags gemäß EZB-Vorgabe <sup>5)</sup> (genauer Euro-Betrag <sup>6)</sup> )	280	

1) Beginn der Erfüllungsperiode und letzter Termin für Berichtigungen zur Berechnung des Reserve-Solls: Siehe von der EZB bzw. der Bundesbank veröffentlichte Kalender entsprechend EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).

2) Gewählte Alternative bitte ankreuzen.

3) Art. 3 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).

4) Pauschalbetrag zu berechnen aus der Summe von Anlage F1 Pos. 100/01 + Pos. 100/02 + Anlage F2 Pos. 400/01 + Pos. 400/02 + Hauptvordruck HV22 Pos. 432 - Anlage H Pos. 171/01.

5) Art. 5 Abs. 2 der EZB-Verordnung über die Auferlegung einer Mindestreservepflicht (EZB/2003/9).

6) Gerundet, ohne Cent.

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs  
(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum  
Monatliche Meldepflicht**

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen <sup>1)</sup> - Aggregierter Saldo -**

905 Auswirkung auf die Bilanz <sup>7)</sup>  Kennziffer

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>6)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen <sup>2)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	Inländische öffentliche Haushalte	200				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				

Weiter auf Anlage O1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in der Zeile 905; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

(O1, Blatt 1) 12.2011

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Nicht-MFIs  
(die keine Verbriefungstransaktionen betreffen) im Berichtszeitraum  
Monatliche Meldepflicht**

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

**Forderungsverkäufe und -käufe an/von Geschäftspartner(n) ohne MFI-Status (sonstige Geschäftspartner), die keine Verbriefungstransaktionen betreffen <sup>1)</sup> - Aggregierter Saldo -**

905 Auswirkung auf die Bilanz <sup>7)</sup>  Kennziffer

Fortsetzung von Anlage O1 - Blatt 1 -

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>6)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	Privatpersonen (421 bis 423) <sup>2)</sup>	420				
	davon: Konsumentenkredite <sup>3)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>4)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	öffentliche Haushalte	500				
	darunter: Zentralregierungen	510				
	<b>Summe Nichtbanken mit Sitz in Ländern der EWU (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.

4) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.

5) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.

6) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.

7) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik

(O1, Blatt 2) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle Verbriefungen“) die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren <sup>1)</sup>. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen <sup>2)</sup>.

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	908	Postleitzahl	
909	Ort	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>9)</sup>	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>3)</sup>	Kennziffer		
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>3)</sup>	Kennziffer		
907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermins enthalten war <sup>3)</sup>	Betrag (TEURO)		

Schuldner		- Beträge in Tsd Euro -				
		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>4)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	04	05
		01	02	03		
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
Leerposition	111					
Versicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
<b>Summe Privatpersonen <sup>4)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>					
davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	124					
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	125					
davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	126					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	127					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
<b>Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
<b>Inländische öffentliche Haushalte</b>	<b>200</b>					
darunter: Bund	210					
<b>Summe inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					

Weiter auf Anlage O2 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage O2 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

- 1) Konvention: Kreditverkäufe fließen mit positivem, Kreditkäufe mit negativem Vorzeichen in die Berechnung des Saldos ein.
- 2) Transaktionen, bei denen die Bank (MF) lediglich die Dienstleistung „Servicing“ übernommen hat (ohne ihre zusätzliche Einbindung als Forderungsverkäufer („Originator“) oder Forderungskäufer) sind nur auf der Anlage S1 auszuweisen.
- 3) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik
- 4) Einschließlich Einzelkaufleute (O2, Blatt 1) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen im Berichtszeitraum  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Im Berichtszeitraum vorgenommene Kreditverkäufe („traditionelle Verbriefungen“) die eine bestimmte Verbriefungstransaktion betreffen; Kreditportfolio-Rückkäufe, die diese Verbriefungstransaktion betreffen, sind mit den Verkäufen zu saldieren <sup>1)</sup>. Auch Kreditportfolio-Käufe, die eine Verbriefungstransaktion betreffen, die aber nicht auf einen Rückkauf zurückzuführen sind, sind hier auszuweisen <sup>2)</sup>.

Hinweis: Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage O2 zu melden.

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach	908	Postleitzahl	
909	Ort	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>9)</sup>	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>3)</sup>	Kennziffer		
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>3)</sup>	Kennziffer		
907	Verbrieftes Volumen, das nicht im BISTA-Bestand des Vortermins enthalten war <sup>3)</sup>	Betrag (TEURO)		

Fortsetzung von Anlage O2 - Blatt 1 -

Schuldner		- Beträge in Tsd Euro -				
		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>4)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	04	05
		01	02	03		
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
Leerposition	411					
Versicherungsunternehmen	412					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413					
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414					
<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>					
Privatpersonen (421 + 422 + 423) <sup>4)</sup>	420					
davon: Konsumentenkredite <sup>5)</sup>	421					
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>6)</sup>	422					
davon: sonstige Kredite <sup>7)</sup>	423					
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	424					
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>4)</sup>	425					
Organisationen ohne Erwerbszweck	430					
<b>Summe Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>					
öffentliche Haushalte	500					
darunter: Zentralregierungen	510					
<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>					
<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>					
<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>					
<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>					
<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>					
<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>					

- 5) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.
- 6) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
- 7) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
- 8) Die definitorische Laufzeitbegrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition O2 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.
- 9) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder (O2, Blatt 2) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Bestände aus einer „traditionellen Verbriefungstransaktion“ ohne Bilanzabgang<sup>1)</sup> aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort	908	Postleitzahl	
905	Servicing <sup>5)</sup>	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinitionen <sup>8)</sup>	Kennziffer		

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)		Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
		01	02	03	04	05	
<b>Nichtbanken</b>							
<b>Inländische Nichtbanken</b>							
Leerposition	111						
Versicherungsunternehmen	112						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113						
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114						
<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>						
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121						
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122						
sonstige Privatpersonen	123						
<b>Summe Privatpersonen<sup>3)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>						
davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	124						
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	125						
davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	126						
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	127						
Organisationen ohne Erwerbszweck	130						
<b>Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>						
Inländische öffentliche Haushalte	200						
darunter: Bund	210						
<b>Summe inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>						

Weiter auf Anlage P1 - Blatt 2 -

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage P1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

- Gemäß Stellungnahme des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) zur Rechnungslegung „IDW RS HFA 8“ oder einer vergleichbaren Regelung
- Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldeposition P1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.
- Einschließlich Einzelkaufleute
- Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind. (P1, Blatt 1) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Bestände aus einer „traditionellen Verbriefungstransaktion“ ohne Bilanzabgang<sup>1)</sup> aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage P1 zu erstellen

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort	908	Postleitzahl	
905	Servicing <sup>5)</sup>	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinitionen <sup>8)</sup>	Kennziffer		

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zeile 800)				Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zeile 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)		Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren			
		01	02	03	04	05	
<b>Ausländische Nichtbanken</b>							
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>							
Leerposition	411						
Versicherungsunternehmen	412						
sonstige Finanzierungsinstitutionen	413						
sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414						
<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>						
Privatpersonen (421 bis 423) <sup>3)</sup>	420						
davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	421						
davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	422						
davon: sonstige Kredite <sup>5)</sup>	423						
darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	424						
darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	425						
Organisationen ohne Erwerbszweck	430						
Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)	400						
öffentliche Haushalte	500						
darunter: Zentralregierungen	510						
<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>						
<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>						
<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>						
<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>						
<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>						

- Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.
- Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.
- Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder
- Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik (P1, Blatt 2) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen.

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort	908	Postleitzahl	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>1)</sup>	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>1)</sup>	Kennziffer		

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zelle 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zelle 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Nichtbanken</b>						
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
	Leerposition	111				
	Versicherungsunternehmen	112				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	113				
	sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
	<b>Summe Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>				
	wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121				
	wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122				
	sonstige Privatpersonen	123				
	<b>Summe Privatpersonen <sup>3)</sup> (121 bis 123)</b>	<b>120</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	124				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	125				
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	126				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	127				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
	<b>Summe inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>				
	<b>Inländische öffentliche Haushalte</b>	<b>200</b>				
	darunter: Bund	210				
	<b>Summe inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>				

Anmerkung: Die Blätter 1 und 2 der Anlage S1 sind wie eine Einheit zu behandeln; dies gilt auch für die Angaben in den Zeilen 901 bis 909; die Aufteilung des Meldeschemas in zwei Teile dient ausschließlich der besseren Lesbarkeit (im Falle eines Ausdrucks bzw. einer sonstigen Visualisierung).

1) Kennzifferbeschreibung siehe Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik  
2) Die definitorische Laufzeitabgrenzung umfasst sowohl täglich fällige Buchforderungen als auch Buchforderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist bis 1 Jahr einschließlich. Sie entspricht somit der Systematik der Spalte 01 der Anlage B1 bzw. für die Meldepflicht S1 800 01 der Systematik der Meldepositionen A1 123 01 + A1 123 02.  
3) Einschließlich Einzelkaufleute  
(S1, Blatt 1) 12.2011

„Traditionelle“ Verbriefungen (Bestände)  
Monatliche Meldepflicht

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Bestände von in einer Verbriefung verwalteten Krediten („Servicing“) (sowohl aus eigenen Forderungsverkäufen (als Originator) als auch bei reiner Übernahme der „Servicing“-Dienstleistung)  
Für jede Verbriefungstransaktion ist eine separate Anlage S1 zu erstellen.

Angaben zur Verbriefungstransaktion				
901	Bankinterne Kenn-Nummer			
902	Name / Firma			
903	Straße, Nr. bzw. Postfach			
909	Ort	908	Postleitzahl	
905	Auswirkungen auf die Bilanz / Angaben zum Servicing <sup>1)</sup>	904	Sitzland (ISO-Code) <sup>7)</sup>	
906	Fallgruppe der Verbriefungsdefinition <sup>1)</sup>	Kennziffer		

Schuldner		Buchforderungen (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 071; bzw. A1 123 05 in Zelle 800)			Wechselkredite (die definitorische Abgrenzung entspricht Aktiva 072; bzw. A1 123 07 in Zelle 800)	
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			Insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechselkredite
		bis 1 Jahr einschließlich <sup>2)</sup>	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		
		01	02	03	04	05
<b>Fortsetzung von Anlage S1 - Blatt 1 -</b>						
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
<b>Nichtbanken mit Sitz in Ländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>						
	Leerposition	411				
	Versicherungsunternehmen	412				
	sonstige Finanzierungsinstitutionen	413				
	sonstige Unternehmen (ohne 412 und 413)	414				
	<b>Summe Unternehmen (411 bis 414)</b>	<b>410</b>				
	<b>Privatpersonen (421 + 422 + 423) <sup>3)</sup></b>	<b>420</b>				
	davon: Konsumentenkredite <sup>4)</sup>	421				
	davon: Kredite für den Wohnungsbau <sup>5)</sup>	422				
	davon: sonstige Kredite <sup>6)</sup>	423				
	darunter: an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	424				
	darunter: Kredite an wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	425				
	Organisationen ohne Erwerbszweck	430				
	<b>Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (410 + 420 + 430)</b>	<b>400</b>				
	<b>öffentliche Haushalte</b>	<b>500</b>				
	darunter: Zentralregierungen	510				
	<b>Summe EWU-Nichtbanken (400 + 500)</b>	<b>600</b>				
	<b>Nichtbanken mit Sitz außerhalb der EWU</b>	<b>650</b>				
	<b>Summe Ausländische Nichtbanken (600 + 650)</b>	<b>700</b>				
	<b>Summe Nichtbanken (300 + 700)</b>	<b>750</b>				
	<b>Banken mit Sitz außerhalb der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>	<b>800</b>				
	<b>Summe (750 + 800)</b>	<b>850</b>				

4) Kredite, die zur persönlichen Verwendung für den Kauf von Gütern und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen gewährt worden sind.  
5) Kredite, die für eine Beschaffung von Wohnraum (einschl. Wohnungsbau und -modernisierung) gewährt worden sind.  
6) Kredite für Geschäftszwecke, Schuldenkonsolidierung, Ausbildung usw.  
7) Vgl. Statistische Sonderveröffentlichung 1, Bankenstatistik Richtlinien und Kundensystematik, Verzeichnis der Länder  
(S1, Blatt 2) 12.2011

**Forderungen an Banken (MFIs)**  
Ergänzung zur Anlage A1  
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat <sup>4)</sup>

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 061)				
		täglich fällig	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 04)
			bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren	
		01	02	03	04	05
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank						
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>					

Schuldner		Wechselkredite		Treuhandkredite	Guthaben bei Zentralnotenbanken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in den Spalten 05 und 07 enthalten)
		Wechsel- diskontkredite <sup>2)</sup>	Wechsel im Bestand <sup>3)</sup>			
		06	07	08	09	10
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114)	111					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
Zustand: Landesbank/Genossenschaftl. Zentralbank						
Angeschlossene Sparkassen/Kreditgenossenschaften <sup>1)</sup>	113					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
Deutsche Bundesbank	114					
Inländische Banken (111 + 113 + 114)	110					
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)	121					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU	123					
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123)	120					
<b>Summe Banken (110 + 120)</b>	<b>100</b>					

1) Nur von Sparkassen/Kreditgenossenschaften bzw. Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken auszufüllen; Forderungen der Landesbanken/Genossenschaftlichen Zentralbanken an ihr Spitzeninstitut sind nicht hier, sondern in Zeile 111 einzubeziehen  
2) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel

3) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel  
4) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(A1B) 12.2011

**Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)**  
Ergänzung zur Anlage B1  
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat <sup>7)</sup>

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner		Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)				Wechselkredite		Treuhand- kredite	Forderungen aus Konsortial- krediten (alle Währungen) (in Spalten 04 und 06 enthalten)
		mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			insgesamt (Spalte 01 bis 03)	Wechsel- diskontkredite <sup>1)</sup>	Wechsel im Bestand <sup>2)</sup>		
		bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren					
		01	02	03	04	05	06	07	08
<b>Inländische Nichtbanken</b>									
Leerposition	111								
Versicherungsunternehmen	112								
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113								
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115								
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116								
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117								
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>6)</sup>	118								
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114								
Unternehmen (111 + 112 + 113 + 114)	110								
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>3)</sup>	121								
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122								
sonstige Privatpersonen	123								
Privatpersonen (121 bis 123)	120								
Organisationen ohne Erwerbszweck	130								
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (110 + 120 + 130)	100								
Bund <sup>4)</sup>	210								
Länder	220								
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>5)</sup>	230								
Leerposition	240								
Sozialversicherung	250								
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200								
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300								
<b>Ausländische Nichtbanken</b>									
Unternehmen und Privatpersonen	421								
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423								
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424								
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	425								
öffentliche Haushalte	422								
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400								
<b>Summe Nichtbanken ( 300+ 400)</b>	<b>500</b>								

1) Sektorale Untergliederung nach dem Einreicher der Wechsel  
2) Sektorale Untergliederung nach dem Bezogenen der Wechsel  
3) Einschließlich Einzelkaufleute  
4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes

5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
6) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660  
7) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

(B1B) 12.2011







**Wertpapiere**  
Ergänzung zur Anlage E1  
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat <sup>6)</sup>

Banknummer 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Prüfnr. 

--	--	--	--	--

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Schatzwechsel und Schuldverschreibungen**

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner / Emittent		Geldmarktpapiere (gemäß Aktiva 040 und 081)		Anleihen und Schuldverschreibungen (gemäß Aktiva 082)			Leerspalte	Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand <sup>6)</sup>  (in den Spalten 02 und 05 enthalten)	
		Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen (gemäß Aktiva 040 und 081 - Teilbetrag)	sonstige börsenfähige Geldmarktpapiere <sup>1)</sup> (gemäß Aktiva 081 - Teilbetrag)	mit Laufzeit		insgesamt (Spalte 03 und 04)				
				bis 2 Jahre einschließlich						über 2 Jahre
				01	02					
Inländische Banken (MFIs)	110									
<b>Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>										
Versicherungsunternehmen	121									
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122									
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	129									
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122) <sup>2)</sup>	123									
Bund (ohne 125 und 128)	124									
Sondervermögen des Bundes <sup>3)</sup>	125									
Länder	126									
Gemeinden und Gemeindeverbände	127									
Nachfolgeorganisationen der Treuhandanstalt <sup>4)</sup>	128									
Inländische Nichtbanken (121 bis 128)	120									
<b>Ausländer</b>										
Banken	134									
Unternehmen	135									
darunter: von Verbriefungszweckgesellschaften	137									
öffentliche Haushalte	136									
Ausländer (134 + 135 + 136)	130									
<b>Summe (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>									

1) Commercial Paper, Certificates of Deposit, Euronotes u.ä., die auf den Inhaber lauten und börsenfähig sind  
 2) Einschließlich Emissionen der Deutschen Bundespost  
 3) Bundesbahnvermögen, Entschädigungsfonds, Erblastentilgungsfonds, ERP-Sondervermögen, Fonds „Deutsche Einheit“; Einschließlich Emissionen von Bundesbahn und Reichsbahn  
 4) BMGB Beteiligungs-Management-Gesellschaft Berlin mbH, BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH, Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS), TLG Treuhand Liegenschaftsgesellschaft mbH; einschließlich Emissionen der ehemaligen Treuhandanstalt  
 5) Vor Abzug der Leerverkäufe  
 6) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

**Wertpapiere**  
Ergänzung zur Anlage E2  
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat <sup>3)</sup>

Banknummer 

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

 Prüfnr. 

--	--	--	--	--

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

**Aktien und Beteiligungen**

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner / Emittent		Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere (gemäß Aktiva 090)					Leerspalte	Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen <sup>1)</sup> (gemäß Aktiva 100 und 110)		Leerspalte	nachrichtlich: Bruttobestand <sup>2)</sup>  (in den Spalten 05 und 07 enthalten)		
		börsennotierte Anteile und Genuss-Scheine	Investmentzertifikate		sonstige Wertpapiere	insgesamt (Spalte 01 + 02 + 04)		insgesamt	in Spalte 07 enthalten: Aktien				
			insgesamt	darunter von Geldmarktfonds								insgesamt	insgesamt
Inländische Banken (MFIs)	110												
Versicherungsunternehmen	121												
sonstige Finanzierungsinstitutionen	122												
sonstige Unternehmen (ohne 121 und 122)	123												
Inländische Unternehmen (Nicht-MFIs) (121 bis 123)	120												
<b>Ausländer</b>													
<b>in Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU)</b>													
Banken (MFIs)	131												
Versicherungsunternehmen	136												
sonstige Finanzierungsinstitutionen	137												
sonstige Unternehmen (ohne 136 und 137)	138												
Unternehmen (136 bis 138)	132												
<b>in anderen Ländern</b>													
Banken	134												
Unternehmen	135												
Ausländer (131 + 132 + 134 + 135)	130												
<b>Summe (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>												

1) Einschließlich Geschäftsguthaben bei Genossenschaften  
 2) Vor Abzug der Leerverkäufe  
 3) Abschreibungen -, Zuschreibungen +



Banknummer Pr \_\_\_\_\_ Stiziffer \_\_\_\_\_

Forderungen an Banken (MFIs)

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) <sup>1)</sup> mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist					
	täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	von über 5 Jahren		gesamt (Spalte 04 + 05)
				Bauspardarlehen sonst	ge Forderungen	
	01 02		03	04	05	06
<b>Inländische Banken</b>						
Inländische Banken (ohne 113 und 114) 111						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115					
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) <sup>2)</sup> 113						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116					
Deutsche Bundesbank 114						
Inländische Banken (111 + 113 + 114) 110						
<b>Ausländische Banken</b>						
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) 121						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122					
Banken mit Sitz außerhalb der EWU 123						
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124					
Ausländische Banken (Summe 121 + 123) 120						
<b>Summe Banken (110 + 120) 100</b>						

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 061) <sup>1)</sup>				Treuhandkredite <sup>3)</sup>	Guthaben bei Zentralfnotenbanken (gemäß Aktiva 020)	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in der Spalte 07 enthalten)
	insgesamt (Spalte 01 bis 03 + 06)	in Spalte 07 enthalten: Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		11			
		07	08 09 10				
<b>Inländische Banken</b>							
Inländische Banken (ohne 113 und 114) 111							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	115						
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) <sup>2)</sup> 113							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	116						
Deutsche Bundesbank 114							
Inländische Banken (111 + 113 + 114) 110							
<b>Ausländische Banken</b>							
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) 121							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	122						
Banken mit Sitz außerhalb der EWU 123							
darunter: Forderungen aus Reverse-Repo Geschäften	124						
Ausländische Banken (Summe 121 + 123) 120							
<b>Summe Banken (110 + 120) 100</b>							

1) Anlage verfügbarer Mittel sowie Kredite  
2) Nur von rechtlich unselbständigen Bausparkassen auszufüllen  
3) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05  
(A1-BAUSP) 12.2011

Banknummer Pr \_\_\_\_\_ Stiziffer \_\_\_\_\_

Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)

Name \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger	Verbindlichkeiten (gemäß Aktiva 061) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist						insgesamt (Spalte 01 bis 04)	Spalte entfallen
	täglich fällig	bis 1 Jahr einschließlich	von über 1 Jahr bis 2 Jahren einschließlich	von über 2 Jahren	05	06		
<b>Inländische Banken</b>								
Inländische Banken (ohne 113 und 114) 111								
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115							
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) <sup>3)</sup> 113								
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116							
Deutsche Bundesbank 114								
Inländische Banken (111 + 113 + 114) 110								
<b>Ausländische Banken</b>								
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) 121								
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122							
Banken mit Sitz außerhalb der EWU 123								
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124							
Ausländische Banken (Summe 121 + 123) 120								
<b>Summe Banken (110 + 120) 100</b>								
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit) 200								
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>7)</sup> 300								
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>7)</sup> 400								

Gläubiger	in den Spalten 05 und 10 enthalten: Sparbriefe, Namens-Sparschuldverschreibungen <sup>5)</sup>				Bauspareinlagen <sup>2)</sup>	Treuhandkredit e <sup>6)</sup>	Nachrangige Verbindlichkeiten <sup>4/6)</sup>
	07	08	09	10			
<b>Inländische Banken</b>							
Inländische Banken (ohne 113 und 114) 111							
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	115						
Eigenes Haus (Landesbank/Sparkasse) <sup>3)</sup> 113							
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	116						
Deutsche Bundesbank 114							
Inländische Banken (111 + 113 + 114) 110							
<b>Ausländische Banken</b>							
Banken (MFI) mit Sitz in anderen Mitgliedsländern der Europäischen Währungsunion (EWU) 121							
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	122						
Banken mit Sitz außerhalb der EWU 123							
darunter: Verbindlichkeiten aus Repurchase Agreements (Repos)	124						
Ausländische Banken 120							
<b>Summe Banken (110 + 120) 100</b>							
nachrichtlich: In Zeile 123 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Kündigungsfrist (ohne vereinbarte Laufzeit) 200							
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das aber noch nicht ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Laufzeit) <sup>6)</sup> 300							
nachrichtlich: In Zeile A2 123 05 enthaltene Verbindlichkeiten mit vereinbarter Laufzeit, bei denen der Gläubiger ein zusätzliches Kündigungsrecht besitzt, das bereits ausgeübt wurde (Ausweis in der Spalte der vereinbarten Kündigungsfrist) <sup>6)</sup> 400							

1) Ausgenommene Fremdmittel sowie Sicht- und Termineinlagen  
2) Abstimmung mit Passiva 210: Anlage A2 Position 100/05 + 100/08  
3) Nur von rechtlich unselbständigen nachrangig gebender Titel  
4) Einschließlich entsprechender nachrangig gebender Titel  
5) Abstimmung mit Passiva 241: Anlage A2 Position 100/09 + Anlage C2 Position 500/04  
6) Abstimmung mit Passiva 250: HVZ2 Position 261 + HVZ2 Position 262 + Anlage A2 Position 100/10 + Anlage C2 Position 500/05  
7) Ausweis der in A2 123 05 enthaltenen Sparbriefe und Namens-Schuldverschreibungen bzw. der in A2 123 08 enthaltenen Bauspareinlagen bzw. der in A2 123 10 enthaltenen nachrangigen Verbindlichkeiten zusätzlich in den Spalten 07 bzw. 08 bzw. 10  
(A2-BAUSP) 12.2011

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer Pr  rüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)			
	mit vereinbarter bzw. voraussichtlicher Laufzeit oder Kündigungsfrist			
	bis 1 Jahr einschließlich		von über 1 Jahr bis 5 Jahren einschließlich	
	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite
	01 02		03	04
<b>Inländische Nichtbanken</b>				
Leer position	111			
Ver sicherungsunternehmen	112			
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113			
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115			
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116			
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117			
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbundene Tätigkeiten <sup>1)</sup>	118			
v sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114			
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>			
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>1)</sup>	121			
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122			
sonstige Privatpersonen	123			
Privatpersonen (121 bis 123)	120			
Organisationen ohne Erwerbszweck	130			
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>			
Bund <sup>2)</sup>	210			
Län der	220			
Gem einden und Gemeindeverbände <sup>3)</sup>	230			
Leer position	240			
Soz ialversicherung	250			
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	<b>200</b>			
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>			
<b>Ausländische Nichtbanken</b>				
Unternehmen und Privatpersonen	421			
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423			
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424			
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	425			
ö ffentliche Haushalte	422			
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>	<b>400</b>			
<b>Summe Nichtbanken ( 300+ 400)</b>	<b>500</b>			

1) Ei nschließlich Einzelkaufleute  
2) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
(B1-BAUSP) 06.2010

3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
4) Gem . Kundensystematik-Branchenschlüssel 660

Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)

Banknummer P  rüfziffer

Name  Ort

Langfristige Forderungen

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)					
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			insgesamt = Anlage B1 Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite <sup>1)</sup>	Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 4 enthalten)
	Bauspardarlen	Vor- und Zwischen- finanzierungskredite	sonstige Kredite			
	01	02	03	04 05 06		
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
Leer position	111					
Ver sicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116					
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen erbundene Tätigkeiten <sup>1)</sup>	118					
v sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>	<b>110</b>					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
Bund <sup>3)</sup>	210					
Län der	220					
Gem einden und Gemeindeverbände <sup>4)</sup>	230					
Leer position	240					
Soz ialversicherung	250					
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	<b>200</b>					
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424					
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	425					
ö ffentliche Haushalte	422					
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>	<b>400</b>					
<b>Summe Nichtbanken ( 300+ 400)</b>	<b>500</b>					

1) Abstimmung mit Aktiva 121: Anlage A1 Position 100/09 + Anlage B2 Position 500/05  
2) Ei nschließlich Einzelkaufleute  
3) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
(B2-BAUSP) 12.2011

3) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)  
4) Gem . Kundensystematik-Branchenschlüssel 660

Spareinlagen

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

Spareinlagenbestand

- Beträge in Tsd Euro -

Gläubiger		Spareinlagen (gemäß Passiva 221)			
		Bauspareinlagen	andere Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist		
			01 02	von drei Monaten	von über 3 Monaten <sup>1)</sup>
			03	04	
<b>Inländische Nichtbanken (Nicht-MFIs)</b>					
Leer position 111					
Ver sicherungsunternehmen	112				
sonsti ge Finanzierungsinstitutionen	113				
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114				
<b>Unternehmen (111 bis 114)</b>					
Pr ivatepersonen <sup>2) 3)</sup>	120				
Organisationen ohne Erwerbszweck	130				
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>					
Bund <sup>4)</sup>	210				
Län der	220				
Gem einden und Gemeindeverbände <sup>5)</sup>	230				
Leer position	240				
S ozialversicherung	250				
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>					
Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)	200				
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>					
Inländische Nichtbanken (100 + 200)	300				
<b>Ausländische Nichtbanken</b>					
U nternehmen und Privatpersonen 421					
öffentliche Haushalte	422				
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>					
Ausländische Nichtbanken (421 + 422)	400				
<b>Summe Nichtbanken (300 + 400)</b>					
Summe Nichtbanken (300 + 400)	500				
<b>in Zeile 300 enthalten: Spareinlagen mit einer über die Mindest-/Grundverzinsung hinausgehenden Verzinsung</b>					
	600				

1) Einschließlich Gesamtbetrag der Spareinlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz (gilt nicht für Zeile 600)  
 2) Ei nschließlich Einzelkaufleute  
 3) Angabe kann als Differenz zwischen Spareinlagen von inländischen Unternehmen und Privatpersonen insgesamt und von inländischen Unternehmen sowie Organisationen ohne Erwerbszweck ermittelt werden  
 4) Einschließlich Sondervermögen des Bundes  
 5) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d. h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

(D1-BAUSP) 01.2002

Spareinlagen

Banknummer P  rüfziffer

Name  Ort

Sparverkehr  
(ohne Bauspareinlagen)

- Beträge in Tsd Euro -

Spareinlagen	Bestand am Monatsanfang	Gutschriften im Berichtsmonat	Belastungen im Berichtsmonat	Zinsen im Berichtsmonat	Bestand am Monatsende <sup>1)</sup>
					(01 + 02 ./ 03 + 04)
		01 02	03 04	05	
Spareinlagen insgesamt	100				

1) Abstimmung: Anlage D2 Position 100/05 = Anlage D1 Position 500/02 + 500/03

Entwicklung des Bauspargeschäfts

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Entwicklung der Bauspareinlagen im Berichtsmonat

110	Bestand an Bauspareinlagen zu Beginn des Berichtsmonats		110	
120	Eingezahlte Bausparbeiträge einschl. Gutschriften von Wohnungsbauprämien		120	(+)
130	Zinsgutschriften auf Bauspareinlagen		130	(+)
140	Auszahlungen bzw. Verrechnungen von Bauspareinlagen aus zugeteilten Verträgen darunter		140	(-)
148	unter Darlehensverzicht	148		
149	zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	149		
150	Rückzahlungen von Bauspareinlagen aus nicht zugeteilten Verträgen		150	(-)
160	Saldo sonstiger Zu- und Abgänge		160	(+/-)
100	Bestand an Bauspareinlagen am Ende des Berichtsmonats (Anlage A2 Position 100/08 + Anlage D1 Position 500/01)		100	

Entwicklung der Baudarlehen im Berichtsmonat

im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen				
210	Bauspardarlehen		210	
219	darunter zur Ablösung (Verrechnung) von eigenen Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten	219		
220	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		220	
230	sonstige Baudarlehen		230	
200	Im Berichtsmonat ausgezahlte Baudarlehen insgesamt (210 bis 230)		200	
Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats				
310	Bauspardarlehen (Anlage A1 Position 100/04 + Anlage B2 Position 500/01)		310	
320	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite (Anlage A1 Position 100/08 + Anlage B1 Position 500/01 + 500/03 + Anlage B2 Position 500/02)		320	
330	sonstige Baudarlehen (enthalten in Anlage A1 Position 100/05 sowie in Anlage B1 Position 500/02 + 500/04 + Anlage B2 Position 500/03)		330	
300	Bestand an Baudarlehen am Ende des Berichtsmonats insgesamt (310 bis 330)		300	

Wohnungsbauprämien, Zins- und Tilgungsbeträge

400	Im Berichtsmonat eingegangene Wohnungsbauprämien (insgesamt)		400	
500	Im Berichtsmonat eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge		500	
600	Im letzten Kalendervierteljahr eingegangene Tilgungsbeträge (ohne Zinsen) (Nur in den Meldungen für April, Juli, Oktober und Januar auszufüllen)		600	

Bereitstellungen und sonstige Angaben

710	Netto-Zuteilungen im Berichtsmonat		710	
720	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite			
721	im Berichtsmonat neu zugesagte Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		721	
722	im Berichtsmonat durch Zuteilungen abgelöste Vor- und Zwischenfinanzierungskredite		722	
730	Im Berichtsmonat zugesagte sonstige Baudarlehen		730	
740	Am Monatsende noch bestehende Auszahlungsverpflichtungen			
741	aus Zuteilungen		741	
742	aus zugesagten Vor- und Zwischenfinanzierungskrediten		742	
743	aus sonstigen zugesagten Baudarlehen		743	
750	Vertragsbestand am Ende des Berichtsmonats (als Betrag ist die Bausparsumme anzugeben)	Anzahl 759	750	
	Abstimmsumme	991	992	
		(148 bis 759)	(400 bis 750)	

(J-BAUSP) 12.2009

Neuabschlüsse der Bausparkassen

Banknummer  Prüfziffer

Name  Ort

- Beträge in Tsd Euro -

Bausparerggruppe		Anzahl der Verträge		Vertragssumme <sup>1)</sup>
		01	02	in Tsd DM oder Tsd Euro
Inländische Kreditinstitute	100			
Inländische Nichtbanken				
Unternehmen	210			
Wirtschaftlich selbständige Privatpersonen				
Selbständige in Handel, Handwerk und Industrie	221			
Land- und Forstwirte	222			
Freie Berufe	223			
Wirtschaftlich unselbständige und sonstige Privatpersonen				
Arbeiter (einschl. nicht selbständiger Handwerker)	224			
Angestellte	225			
Beamte	226			
Rentner und Pensionäre	227			
Hausfrauen, Kinder, Schüler, Studenten, Personen ohne Berufsangabe	228			
Privatpersonen (221 bis 228)	220			
Inländische Organisationen ohne Erwerbszweck	230			
Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen ohne Erwerbszweck) (210 + 220 + 230)	200			
Inländische öffentliche Haushalte	300			
Inländische Nichtbanken (200 + 300)	400			
Ausländer	500			
Summe der Neuabschlüsse im Berichtsmonat (100 + 400 + 500)	600			

1) Bausparsumme



**Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)**

Ergänzung zur Anlage B2 Bausparkassen  
Veränderungen durch Bewertungskorrekturen im Berichtsmonat <sup>1)</sup>

Banknummer P  rüfziffer

Name  Ort

**Langfristige Forderungen**

- Beträge in Tsd Euro -

Schuldner	Buchforderungen (gemäß Aktiva 071)					Forderungen aus Konsortialkrediten (alle Währungen) (in Anlage B2, Spalte 4 enthalten)
	mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von über 5 Jahren			insgesamt = Anlage B1 Spalte 01 bis 04 + Anlage B2 Spalte 01 bis 03	Treuhandkredite	
	Bauspardarlehen	Vor- und Zwischenfinanzierungskredite	sonstige Kredite			
	01	02	03	04 05 06		
<b>Inländische Nichtbanken</b>						
Leeresposition	111					
Ver sicherungsunternehmen	112					
sonstige Finanzierungsinstitutionen	113					
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	115					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	116					
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	117					
darunter: mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten <sup>2)</sup>	118					
sonstige Unternehmen (ohne 112 und 113)	114					
Unternehmen (111 bis 114)	110					
wirtschaftlich selbständige Privatpersonen <sup>2)</sup>	121					
wirtschaftlich unselbständige Privatpersonen	122					
sonstige Privatpersonen	123					
Privatpersonen (121 bis 123)	120					
Organisationen ohne Erwerbszweck	130					
<b>Inländische Unternehmen und Privatpersonen (einschl. Organisationen) (110 + 120 + 130)</b>	<b>100</b>					
Bund <sup>3)</sup>	210					
Länder	220					
Gemeinden und Gemeindeverbände <sup>4)</sup>	230					
Leeresposition	240					
Sozialversicherung	250					
<b>Inländische öffentliche Haushalte (210 bis 250)</b>	<b>200</b>					
<b>Inländische Nichtbanken (100 + 200)</b>	<b>300</b>					
<b>Ausländische Nichtbanken</b>						
Unternehmen und Privatpersonen	421					
darunter: Forderungen aus Reverse Repo-Geschäften	423					
darunter: mit Zentralen Gegenparteien	424					
darunter: Forderungen an Verbriefungszweckgesellschaften	425					
öffentliche Haushalte	422					
<b>Ausländische Nichtbanken (421 + 422)</b>	<b>400</b>					
<b>Summe Nichtbanken (300+ 400)</b>	<b>500</b>					

1) Abschreibungen -, Zuschreibungen +

2) Einschließlich Einzelkaufleute

3) Einschließlich Sondervermögen des Bundes (B2B-BAUSP) 12.2011

4) Einschließlich aller kommunaler Zweckverbände (d.h. mit hoheitlichen und/oder wirtschaftlichen Aufgaben)

5) Gem. Kundensystematik-Branchenschlüssel 660



Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldnern und Gläubigern

Banknummer  Prüfwert

Name der berichtenden Bank  Ort   
 Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird  Ort

Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken

Position		Schuldner/Emittent/Gläubiger				
		Banken in Deutschland			Banken im Ausland	insgesamt (03 + 04)
		Mutterinstitut	andere Banken	insgesamt (01 + 02)		
		01	02	03	04	05
<b>Forderungen</b>						
Buchforderungen (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten und einschl. Postgiroguthaben) täglich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	111					
befristet über 1 Jahr	112					
Summe der Buchforderungen (111 + 112)	110					
Geldmarktpapiere	120					
Anleihen und Schuldverschreibungen (einschl. eigener Schuldverschreibungen <sup>1)</sup> )	130					
Treuhandkredite	140					
<b>Summe der Forderungen (110 + 120 bis 140)</b>	<b>100</b>					
<b>Verbindlichkeiten</b>						
Buchverbindlichkeiten täglich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	211					
befristet über 1 Jahr	212					
Summe der Buchverbindlichkeiten (211 + 212)	210					
Treuhandkredite	220					
<b>Summe der Verbindlichkeiten (210 + 220)</b>	<b>200</b>					

1) In Spalte 04 auszuweisen

Forderungen und Verbindlichkeiten nach Schuldnern und Gläubigern

Banknummer  Prüfwert

Name der berichtenden Bank  Ort   
 Name des ausländischen Tochterinstituts, über das berichtet wird  Ort

Beträge in Tsd der Währungseinheit, in der die Bücher des ausländischen Tochterinstituts geführt werden

Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken

Position		Schuldner/Emittent/Gläubiger					
		Nichtbanken in Deutschland			Nichtbanken im Ausland		
		Unternehmen und Privatpersonen	öffentliche Haushalte	insgesamt (01 + 02)	Unternehmen und Privatpersonen	öffentliche Haushalte	insgesamt (04 + 05)
		01	02	03	04	05	06
<b>Forderungen</b>							
Buchforderungen (einschl. Forderungen aus Wechseldiskontkrediten) täglich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	111						
befristet über 1 Jahr	112						
Summe der Buchforderungen (111 + 112)	110						
Geldmarktpapiere	120						
Anleihen und Schuldverschreibungen	130						
Treuhandkredite	140						
<b>Summe der Forderungen (110 + 120 bis 140)</b>	<b>100</b>						
<b>Verbindlichkeiten</b>							
Buchverbindlichkeiten (einschl. Spareinlagen) täglich fällig sowie befristet bis 1 Jahr einschl.	211						
befristet über 1 Jahr	212						
Summe der Buchverbindlichkeiten (211 + 212)	210						
Treuhandkredite	220						
<b>Summe der Verbindlichkeiten (210 + 220)</b>	<b>200</b>						

# ■ Anordnungen

## Mitteilung Nr. 8003/2004

Bankenstatistik

Vorstand  
S 1  
21. Juli 2004

### Meldebestimmungen

---

#### Bankstatistische Meldungen und Anordnungen

hier: 1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten  
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

#### 1. Änderung bank- und emissionsstatistischer Meldepflichten

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1746/2003 der Europäischen Zentralbank vom 18. September 2003 (EZB/2003/10; ABl. EU Nr. L 250 S. 17), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 6. Februar 2003 über bestimmte statistische Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2003/2; ABl. EU Nr. L 241 S. 1), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 13. Februar 2004 zur Änderung der Leitlinie EZB/2003/2 über bestimmte statistische Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank und die von den nationalen Zentralbanken anzuwendenden Verfahren zur Meldung statistischer Daten im Bereich der Geld- und Bankenstatistik (EZB/2004/1; ABl. EU Nr. L 83 S. 29), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 2. Mai 2003 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offen-

---

Telefon	Termin	Überholt
069 9566-2219	Veröffentlicht	Mitt. 8004/01
oder	im Bundesanzeiger	Mitt. 8002/02
069 9566-1	Nr. 144 vom 04.08.2004	Mitt. 8001/68

legungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2003/7; ABI. EU Nr. L 131 S. 20), die Verordnung (EG) Nr. 63/2002 der Europäischen Zentralbank vom 20. Dezember 2001 über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften (EZB/2001/18; ABI. EG 2002 Nr. L 10 S. 24) sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2002 (BGBl. I S. 1159), werden die Meldepflichten für die Depotstatistik neu gefasst und die Vorschriften über die Einreichung der monatlichen Bilanzstatistik, der Kreditnehmerstatistik, des Auslandsstatus der Banken, der Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken, der Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute und der Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere geändert. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

a) Monatliche Bilanzstatistik:	Anlage 1
b) Kreditnehmerstatistik:	Anlage 2
c) Auslandsstatus der Banken:	Anlage 3
d) Statistiken über ausländische Banken im Mehrheitsbesitz deutscher Banken	Anlage 4
e) Zinsstatistik für monetäre Finanzinstitute	Anlage 5
f) Depotstatistik	Anlage 6
g) Emissionsstatistik für festverzinsliche Wertpapiere	Anlage 7

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die konsolidierte Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute und in der Verordnung über die Statistik über die von monetären Finanzinstituten angewandten Zinssätze für Einlagen und Kredite gegenüber privaten Haushalten und nicht finanziellen Kapitalgesellschaften begründet hat.

- 1.2. Die neu gefassten Meldevorschriften für die Depotstatistik sind erstmals auf die Meldung für das 4. Quartal 2005, für die übrigen monatlichen und vierteljährlichen Erhebungen erstmals für die Meldungen für den Berichtsmonat Dezember 2004 anzuwenden.

## 2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

Folgende Mitteilungen werden mit Wirkung vom 1. Januar 2005 aufgehoben:

- a) Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 Anlagen 1 bis 4 (BAnz. 2002 S. 1724)
- b) Nummer 1 der Mitteilung Nr. 8002/2002 vom 21. Februar 2002 (BAnz. S. 3373)
- c) Mitteilung Nr. 8001/68 vom 11. Juni 1968 (BAnz. Nr. 110 vom 19. Juni 1968, S. 2)

Anlage 5 der Mitteilung Nr. 8004/2001 vom 28. Dezember 2001 (BAnz. 2002 S. 1724) wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK

Prof. Dr. Remsperger      Kleinjung

Anlage

**Mitteilung Nr. 8001/2009**  
Meldebestimmungen

Monatliche  
Bilanzstatistik

Vorstand  
S 1  
4. Februar 2009

**Bankenstatistik**

**Bankstatistische Meldungen und Anordnungen**

hier: 1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten  
2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen

**1. Änderung bankstatistischer Meldepflichten**

1.1. Im Hinblick auf Artikel 5 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (ABl. EG Nr. C 191 vom 27. September 1992, S. 68), die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank (ABl. EG Nr. L 318 S. 8), die Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 1. August 2007 über die monetäre Statistik, die Statistik über Finanzinstitute und die Finanzmarktstatistik (Neufassung) (EZB/2007/9; ABl. EU Nr. L 341 S. 1), geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 (EZB/2008/31)<sup>1</sup>, die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 21. November 2002 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen (EZB/2002/7; ABl. EU Nr. L 334 S. 24), zuletzt geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 26. August 2008 (EZB/2008/6; ABl. EU Nr. L 259, S. 12), die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 16. Juli 2004 über die statistischen Berichtsansforderungen der Europäischen Zentralbank im Bereich der Zahlungsbilanz, des Auslandsvermögensstatus sowie des Offenlegungstableaus für Währungsreserven und Fremdwährungsliquidität (EZB/2004/15; ABl. EU Nr. L 354 S. 34), geändert durch die Leitlinie der Europäischen Zentralbank vom 31. Mai 2007 zur Änderung der Leitlinie EZB/2004/15 (EZB/2007/3; ABl. EU Nr. L 159, S. 48), sowie § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089 ff.), werden die Meldepflichten für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus der Banken neu gefasst. Die Meldevorschriften ergeben sich aus den folgenden Anlagen:

<sup>1</sup> noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-2219 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 29 vom 24.02.2009			

- a) Monatliche Bilanzstatistik: Anlage 1
- b) Auslandsstatus der Banken: Anlage 2

Mit der Erstattung der Meldungen werden zugleich die Meldepflichten erfüllt, die die Europäische Zentralbank in der Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) begründet hat. Die neu gefassten Meldevorschriften für die monatliche Bilanzstatistik und den Auslandsstatus der Banken sind mit Ausnahme der Angaben über Verbriefungsgeschäfte und Konsortialkredite erstmalig auf die Meldung für den Berichtsmonat Juni 2010 anzuwenden. Die Daten zu Verbriefungsgeschäften sind erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2009 zu melden. Die Daten zu Konsortialkrediten sind erstmals für den Berichtsmonat Dezember 2011 zu melden.

## **2. Aufhebung von Bundesbankmitteilungen**

Anlagen 1 und 3 zur Mitteilung 8003/2004 (BAnz Nr. 144 vom 04.08.2004 ) werden mit Wirkung vom 1. Juni 2010 aufgehoben.

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Prof. Dr. Remsperger Dr. Glaab

Anlagen

## Monatliche Bilanzstatistik

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>1</sup> mit Ausnahme der von den Kapitalanlagegesellschaften verwalteten Geldmarktfonds eine bilanzstatistische Erhebung durch.

1. Im Rahmen dieser Erhebung haben die MFI – nachstehend als Banken bezeichnet – der Deutschen Bundesbank monatlich den Stand ihrer Aktiva und Passiva, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden. Vierteljährlich ist der grundpfandrechtlich besicherte Teil der Buchforderungen gegenüber den sonstigen Unternehmen und den Privatpersonen anzugeben. Ergänzend sind zu den Forderungs- und Wertpapierbeständen alle im Berichtsmonat aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge anzugeben. Die Banken haben auch Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Termingeschäften, andere nicht passivierte Verpflichtungen, insbesondere aus unechten Pensionsgeschäften, unwiderrufliche Kreditzusagen, Platzierungs- und Übernahmezusagen sowie Verwaltungskredite zu melden; sie haben ferner Angaben über den Sparverkehr und die Abschreibungen auf bestimmte Aktiva, die Wechsel- und Scheckproteste sowie (einmal jährlich) die Zahl der ausgegebenen gültigen Bankkunden-Karten mitzuteilen.

Für Mindestreserve Zwecke des Europäischen Systems der Zentralbanken sind außerdem Zusatzangaben zu den Verbindlichkeiten gegenüber Banken und Nichtbanken sowie zu den eigenen Schuldverschreibungen zu machen. Bausparkassen haben zusätzlich Angaben über die Entwicklung des Bauspargeschäfts zu machen.

2. Die Banken haben ferner monatlich den Stand der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion sowie die Bestände an Schatzwechseln und Schuldverschreibungen von Schuldnern in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion zu melden.

3. Die Banken haben monatlich Nettostromgrößen zu Kreditverbriefungen und anderen Kreditübertragungen zu melden. Sofern die Banken die Kredite, die verbrieft wurden, weiterhin selbst verwalten oder die Verwaltung als Dienstleistung für andere verbriefende Banken übernehmen, sind die Bestände dieser verbrieften Kredite nach Arten, Verwendungszweck, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren gegenüber Inländern und Ansässigen in der Europäischen Währungsunion bzw. dem Rest der Welt gegliedert anzugeben.

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 25/2009 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2008 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (Neufassung) (EZB/2008/32; ABl. EU Nr. L 15 S. 14) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts oder andere gebietsansässige Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder Investitionen in Wertpapieren vorzunehmen. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>List of Monetary Financial Institutions>MFI data access) zur Verfügung steht.

4. Banken mit Zweigstellen in mehreren Bundesländern haben zusätzlich zu der monatlichen Meldung für das Gesamtinstitut vierteljährliche Regionalmeldungen mit Teilangaben im Sinne von Nr. 1 dieser Anlage<sup>2</sup> für die in den einzelnen Bundesländern gelegenen Zweigstellen in einer Ausfertigung zu erstatten. Die Regionalmeldungen sind jeweils zusammen mit derjenigen Gesamtmeldung, die zum Stichtag am Vierteljahresende erstattet wird, einzureichen. Die Angaben für die im gleichen Bundesland gelegenen Zweigstellen sind in einer Meldung zusammenzufassen. Von der Einreichung von Regionalmeldungen sind Banken freigestellt, deren Zweigstellen am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres in keinem anderen Bundesland als dem des Sitzes einen Gesamtbetrag ihrer „Forderungen“, „Wechselkredite“ und „Treuhandkredite“ oder einen Gesamtbetrag ihrer „Verbindlichkeiten“ und „Treuhandkredite“ in Höhe von 50 Millionen Euro erreichten.

5. Banken mit Zweigstellen im Ausland haben zusätzlich zu der Meldung für das Gesamtinstitut einzureichen:

a) Eine Meldung für den in Deutschland gelegenen Teil des Instituts;

b) Meldungen für die Zweigstellen im Ausland. Für die einzelnen Sitzländer sind gesonderte Meldungen zu erstatten; die Angaben für die im gleichen Sitzland gelegenen Niederlassungen sind in einer Meldung zusammenzufassen.

6. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik zu beachten.

7. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss des 6. Geschäftstages nach Ablauf eines jeden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK

---

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der aus Bewertungskorrekturen resultierenden Zu- und Abgänge sowie der Zusatzangaben für Mindestreservezwecke.

**Anlage 4 zur Mitteilung Nr. 8003/2004**

**DEUTSCHE BUNDESBANK**

**Statistiken über ausländische Banken im  
Mehrheitsbesitz deutscher Banken**

Die Deutsche Bundesbank führt bei den monetären Finanzinstituten (MFI)<sup>1)</sup> – nachstehend als Banken bezeichnet – statistische Erhebungen über das Geschäft derjenigen ausländischen Banken durch, die sich im Mehrheitsbesitz deutscher Banken befinden („Statistik über Auslandstöchter“).

1. Im Rahmen der Erhebung „Monatliche Bilanzstatistik“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten und Wirtschaftssektoren, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren Eventualverbindlichkeiten sowie über die von diesen abgeschlossenen Finanz-Swaps zu machen und über die Beteiligungen an den ausländischen Tochterinstituten zu berichten.
2. Im Rahmen der Erhebung „Auslandsstatus der Banken“ haben die deutschen Banken monatlich den Stand der Aktiva und Passiva der ausländischen Tochterinstitute gegenüber Geschäftspartnern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, gegliedert nach Arten, Fristigkeiten, Wirtschaftssektoren, Währungen (einschließlich internationaler Währungs- und Rechnungseinheiten) und Ländern, zu melden; ferner haben sie Angaben über deren unwiderrufliche Kreditzusagen und den Stand der nach Fristigkeiten gegliederten Verbindlichkeiten gegenüber gruppenangehörigen Instituten zu machen.
3. Meldepflichtig sind deutsche Banken, die – direkt<sup>2)</sup> oder indirekt über Beteiligungsgesellschaften – die Mehrheit der Anteile einer ausländischen Bank besitzen.

---

<sup>1)</sup> Gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2423/2001 der Europäischen Zentralbank vom 22. November 2001 über die konsolidierte Bilanz des Sektors der Monetären Finanzinstitute (EZB/2001/13; ABl. EG Nr. L 333 S. 1) sind unter MFI gebietsansässige Kreditinstitute im Sinne des Gemeinschaftsrechts sowie alle anderen gebietsansässigen Finanzinstitute zu verstehen, deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen bzw. Einlagensubstitute im engeren Sinne von anderen Rechtssubjekten als MFI entgegenzunehmen und Kredite auf eigene Rechnung (zumindest im wirtschaftlichen Sinne) zu gewähren und/oder in Wertpapieren zu investieren. Die MFI sind in einer von der Europäischen Zentralbank geführten Liste verzeichnet, die auch im Internet (<http://www.ecb.int> unter dem Pfad Statistics>Money, banking and financial markets>Monetary Financial Institutions>List of MFIs) zur Verfügung steht.

<sup>2)</sup> oder gemeinsam mit (einer) anderen deutschen Banken (Bank).

4. Die Meldungen sind nach dem von der Deutschen Bundesbank vorgeschriebenen Berichtsschema zu erstatten. Sie sind der Deutschen Bundesbank gemäß ihren Vorgaben elektronisch über das Bundesbank-ExtraNet zu übermitteln. Bei der Aufstellung der Meldungen sind die von der Deutschen Bundesbank erlassenen Richtlinien und Einzelstellungennahmen zur monatlichen Bilanzstatistik und zum Auslandsstatus der Banken sinngemäß anzuwenden.
5. Die Meldungen sind bis zum Geschäftsschluss am letzten Geschäftstag des auf den Stichtag folgenden Monats zu übermitteln. Die gemeldeten Einzelangaben werden der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zur Verfügung gestellt.

DEUTSCHE BUNDESBANK